Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Umwelt, Klima und Lebensmittelsicherheit
Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

2025/0531(COD)

10.2.2026

ÄNDERUNGSANTRÄGE 100 - 269

Entwurf eines Berichts
Dimitris Tsiodras, Piotr Müller
(PE782.180v01-00)

Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1272/2008, (EG) Nr. 1223/2009 und (EU) 2019/1009 im Hinblick auf die Vereinfachung bestimmter Anforderungen und Verfahren für chemische Produkte

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2025)0531 – C9-0424/2023 – 2025/0531(COD))

Änderungsantrag 100
Per Clausen, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Titel 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1272/2008, (EG) Nr. 1223/2009 ***und*** (EU) 2019/1009 im Hinblick auf die Vereinfachung bestimmter Anforderungen und Verfahren für chemische Produkte (Text von Bedeutung für den EWR)	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1272/2008, (EG) Nr. 1223/2009***,*** (EU) 2019/1009***, (EG) Nr. 1107/2009 und (EU) Nr. 528/2012*** im Hinblick auf die Vereinfachung bestimmter Anforderungen und Verfahren für chemische Produkte (Text von Bedeutung für den EWR)

Or. en

Änderungsantrag 101
Idoia Mendia, Kristian Vigenin, François Kalfon, Elisabeth Grossmann, Adnan Dibrani, Sakis Arnaoutoglou, César Luena, Christophe Clergeau, Tiemo Wölken, Annalisa Corrado, Heléne Fritzon, Marta Temido, Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Hohe Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen für Produkte auf dem Binnenmarkt stellen ein hohes Schutzniveau in Bezug auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt sicher und tragen zu einer fairen und nachhaltigen Wirtschaft bei. Im internationalen Wettbewerb kann der Ruf hochwertiger Produkte, die in der Union hergestellt werden, den Unternehmen in der Union einen Vorteil verschaffen.	(1) Hohe Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen für Produkte auf dem Binnenmarkt stellen ein hohes Schutzniveau in Bezug auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt sicher und tragen zu einer fairen und nachhaltigen Wirtschaft bei. Im internationalen Wettbewerb kann der Ruf hochwertiger ***und sicherer*** Produkte, die in der Union hergestellt werden, den Unternehmen in der Union einen Vorteil verschaffen.

Or. en

Änderungsantrag 102

Per Clausen, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Hohe Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen für Produkte auf dem Binnenmarkt stellen ein hohes Schutzniveau in Bezug auf die ***menschliche*** Gesundheit und die Umwelt sicher und tragen zu einer fairen und nachhaltigen Wirtschaft bei. Im internationalen Wettbewerb kann der Ruf hochwertiger Produkte, die in der Union hergestellt werden, den Unternehmen in der Union einen Vorteil verschaffen.	(1) Hohe Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen für Produkte auf dem Binnenmarkt stellen ein hohes Schutzniveau in Bezug auf die Gesundheit und die Umwelt sicher und tragen zu einer fairen und nachhaltigen Wirtschaft bei. Im internationalen Wettbewerb kann der Ruf hochwertiger Produkte, die in der Union hergestellt werden, den Unternehmen in der Union einen Vorteil verschaffen.

Or. en

Änderungsantrag 103
Anne-Sophie Frigout, Mathilde Androuët, Silvia Sardone, Marie-Luce Brasier-Clain, Valérie Deloge, Antonín Staněk, Virginie Joron

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Union hängt in erster Linie von ihrer Innovationsfähigkeit ab. Die Vereinfachung des Rechtsrahmens ist in dieser Hinsicht ein wichtiger Hebel. Die Initiativen zur Förderung des technischen Fortschritts und der Innovation dürfen nicht durch eine Ansammlung regulatorischer Beschränkungen gehemmt oder beeinträchtigt werden, sondern müssen vielmehr als Instrumente anerkannt werden, die zur Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Europäischen Union beitragen.

Or. fr

Änderungsantrag 104
Per Clausen, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Ergebnisse des Draghi-Berichts 2024[2] deuten darauf hin, dass die zunehmende Zahl und Komplexität der Vorschriften die Gefahr bergen, dass der Handlungsspielraum für Unternehmen in der Union eingeschränkt wird und sie daran gehindert werden, wettbewerbsfähig zu bleiben. Vor diesem Hintergrund sollten bestimmte Verfahren und Anforderungen, die in den Verordnungen (EG) Nr. 1272/2008[3], (EG) Nr. 1223/2009[4] und (EU) 2019/1009[5] des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegt sind, vereinfacht und unnötiger Regelungsaufwand unter Beibehaltung des gleichen Schutzniveaus für die menschliche Gesundheit und die Umwelt beseitigt werden.	***entfällt***

[2] Bericht von Mario Draghi über die Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit aus dem Jahr 2024: https://commission.europa.eu/document/download/97e481fd-2dc3-412d-be4c-f152a8232961_de?filename=The%20Draghi%20report%20A%20competitiveness%20strategy%20for%20Europe%20%28Part%20A%29-DE.pdf.

[3] Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1272/oj

).

[4] Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel (Neufassung) (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1223/oj).

[5] Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1009/oj).

Or. en

Änderungsantrag 105
Idoia Mendia, Kristian Vigenin, François Kalfon, Elisabeth Grossmann, Adnan Dibrani, Sakis Arnaoutoglou, César Luena, Christophe Clergeau, Tiemo Wölken, Annalisa Corrado, Heléne Fritzon, Marta Temido, Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Ergebnisse des Draghi-Berichts 2024[2] deuten darauf hin, dass die zunehmende Zahl und Komplexität der Vorschriften die Gefahr bergen, dass der Handlungsspielraum für Unternehmen in der Union eingeschränkt wird und sie daran gehindert werden, wettbewerbsfähig zu bleiben. Vor diesem Hintergrund ***sollten*** bestimmte Verfahren und Anforderungen, die in den Verordnungen (EG) Nr. 1272/2008[3], (EG) Nr. 1223/2009[4] und (EU) 2019/1009[5] des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegt sind, vereinfacht und unnötiger ***Regelungsaufwand*** unter Beibehaltung ***des***	(2) Die Ergebnisse des Draghi-Berichts 2024[2] deuten darauf hin, dass die zunehmende Zahl und Komplexität der Vorschriften die Gefahr bergen, dass der Handlungsspielraum für Unternehmen in der Union eingeschränkt wird und sie daran gehindert werden, wettbewerbsfähig zu bleiben. Vor diesem Hintergrund ***könnten*** bestimmte Verfahren und Anforderungen, die in den Verordnungen (EG) Nr. 1272/2008[3], (EG) Nr. 1223/2009[4] und (EU) 2019/1009[5] des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegt sind, vereinfacht und unnötiger ***Verwaltungsaufwand*** unter Beibehaltung

gleichen Schutzniveaus für die menschliche Gesundheit und die Umwelt beseitigt werden.

eines hohen Schutzniveaus für ***Verbraucher,*** die menschliche Gesundheit und die Umwelt beseitigt werden.

[2] Bericht von Mario Draghi über die Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit aus dem Jahr 2024: https://commission.europa.eu/document/download/97e481fd-2dc3-412d-be4c-f152a8232961_de?filename=The%20Draghi%20report%20A%20competitiveness%20strategy%20for%20Europe%20%28Part%20A%29-DE.pdf.

[3] Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1272/oj).

[4] Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel (Neufassung) (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1223/oj).

[5] Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1009/oj).

[2] Bericht von Mario Draghi über die Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit aus dem Jahr 2024: https://commission.europa.eu/document/download/97e481fd-2dc3-412d-be4c-f152a8232961_de?filename=The%20Draghi%20report%20A%20competitiveness%20strategy%20for%20Europe%20%28Part%20A%29-DE.pdf.

[3] Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1272/oj).

[4] Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel (Neufassung) (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1223/oj).

[5] Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1009/oj).

Or. en

Änderungsantrag 106
Idoia Mendia, Kristian Vigenin, François Kalfon, Elisabeth Grossmann, Adnan Dibrani,

Sakis Arnaoutoglou, César Luena, Christophe Clergeau, Tiemo Wölken, Annalisa Corrado, Heléne Fritzon, Marta Temido, Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) In den politischen Leitlinien der Kommission wird betont, dass die Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge intensiviert und die wirksame Umsetzung des Europäischen Plans zur Krebsbekämpfung sichergestellt werden müssen. Angesichts dieser Priorität sollten alle Änderungen bestehender Rechtsvorschriften vollständig an die Ziele des Europäischen Plans zur Krebsbekämpfung angeglichen werden und dazu beitragen, ein Höchstmaß an Schutz der menschlichen Gesundheit sicherzustellen, die Bekämpfung aller Arten von Krebs zu verstärken und die Prävention zu einem zentralen Anliegen der Union zu machen.

Or. en

Änderungsantrag 107
Pietro Fiocchi, Antonella Sberna

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Im Einklang mit dem Ziel der Kommission, den Grundsatz „standardmäßig digital“ zu fördern, um den digitalen Wandel zu unterstützen und die Kommunikation zwischen den Wirtschaftsakteuren und den für die Durchsetzung zuständigen nationalen Behörden zu erleichtern, ist die Angabe digitaler Kontaktdaten auf dem Kennzeichnungsetikett für gefährliche Stoffe und Gemische erforderlich, um die Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen und	(3) Im Einklang mit dem Ziel der Kommission, den Grundsatz „standardmäßig digital“ zu fördern, um den digitalen Wandel zu unterstützen und die Kommunikation zwischen den Wirtschaftsakteuren und den für die Durchsetzung zuständigen nationalen Behörden zu erleichtern, ist die Angabe digitaler Kontaktdaten auf dem Kennzeichnungsetikett für gefährliche Stoffe und Gemische erforderlich, um die Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen und

die Durchsetzung zu verbessern und das Verfahren zur Erkennung von Stoffen und Gemischen, die nicht den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen, zu beschleunigen. Derzeit müssen die Lieferanten ihre Anschrift und Telefonnummer auf dem Etikett der Verpackung gefährlicher Stoffe oder Gemische angeben; dies reicht jedoch nicht immer aus, um sicherzustellen, dass die für die Durchsetzung zuständigen Behörden schnell Kontakt herstellen können. ***Daher ist es notwendig, den Anbietern die Bereitstellung*** digitaler Kontaktdaten ***vorzuschreiben***, bei denen es sich um einen beliebigen aktuellen und erreichbaren Online-Kommunikationskanal mit dem Anbieter handeln könnte.

die Durchsetzung zu verbessern und das Verfahren zur Erkennung von Stoffen und Gemischen, die nicht den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen, zu beschleunigen. Derzeit müssen die Lieferanten ihre Anschrift und Telefonnummer auf dem Etikett der Verpackung gefährlicher Stoffe oder Gemische angeben; dies reicht jedoch nicht immer aus, um sicherzustellen, dass die für die Durchsetzung zuständigen Behörden schnell Kontakt herstellen können. ***Die Lieferanten können zusammen mit der Telefonnummer oder an deren Stelle*** digitale Kontaktdaten bereitstellen, bei denen es sich um jeden aktuellen und zugänglichen Online-Kommunikationskanal mit dem Lieferanten handeln könnte. ***Um den Platzbedarf auf den Etiketten zu verringern, können die Lieferanten die Telefonnummer ausschließlich auf dem digitalen Etikett oder über digitale Kontaktdaten angeben. Werden digitale Kontaktdaten verwendet, kann die Telefonnummer beispielsweise über eine automatische E-Mail-Antwort oder auf einer speziellen Website zur Verfügung gestellt werden. Um ausreichend Zeit für die Anpassung einzuräumen, sollte die Verpflichtung zur Bereitstellung der digitalen Kontaktdaten für Stoffe und Gemische gelten, die drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung in Verkehr gebracht werden. Vor diesem Datum in Verkehr gebrachte Produkte sollten für weitere zwei Jahre ohne Neuetikettierung verfügbar bleiben dürfen. Während dieses Übergangszeitraums sollten die bestehenden Anforderungen weiterhin gelten, einschließlich der Verpflichtung zur Angabe einer Telefonnummer auf dem Etikett. Den Lieferanten sollte es auch gestattet sein, die neuen Bestimmungen unmittelbar nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf freiwilliger Basis anzuwenden.***

Begründung

Während digitale Instrumente die Durchsetzung und den Informationsaustausch unterstützen können, sorgt die freiwillige Einführung digitaler Kontaktdaten für Kohärenz mit der überarbeiteten Verordnung über Detergenzien und Tenside, vermeidet übermäßige Belastungen für KMU, bewahrt die Zugänglichkeit für alle Nutzer und ermöglicht eine schrittweise Einführung, wenn digitale Lösungen die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 verbessern.

Änderungsantrag 108
Katrin Langensiepen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Im Einklang mit dem Ziel der Kommission, den Grundsatz „standardmäßig digital“ zu fördern, um den digitalen Wandel zu unterstützen und die Kommunikation zwischen den Wirtschaftsakteuren und den für die Durchsetzung zuständigen nationalen Behörden zu erleichtern, ist die Angabe digitaler Kontaktdaten auf dem Kennzeichnungsetikett für gefährliche Stoffe und Gemische erforderlich, um die Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen und die Durchsetzung zu verbessern und das Verfahren zur Erkennung von Stoffen und Gemischen, die nicht den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen, zu beschleunigen. Derzeit müssen die Lieferanten ihre Anschrift und Telefonnummer auf dem Etikett der Verpackung gefährlicher Stoffe oder Gemische angeben; dies reicht jedoch nicht immer aus, um sicherzustellen, dass die für die Durchsetzung zuständigen Behörden schnell Kontakt herstellen können. Daher ist es notwendig, den ***Anbietern*** die Bereitstellung digitaler Kontaktdaten vorzuschreiben, bei denen es sich um einen beliebigen aktuellen und erreichbaren	(3) Im Einklang mit dem Ziel der Kommission, den Grundsatz „standardmäßig digital“ zu fördern, um den digitalen Wandel zu unterstützen und die Kommunikation zwischen den Wirtschaftsakteuren und den für die Durchsetzung zuständigen nationalen Behörden zu erleichtern, ist die Angabe digitaler Kontaktdaten auf dem Kennzeichnungsetikett für gefährliche Stoffe und Gemische erforderlich, um die Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen und die Durchsetzung zu verbessern und das Verfahren zur Erkennung von Stoffen und Gemischen, die nicht den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen, zu beschleunigen. Derzeit müssen die Lieferanten ihre Anschrift und Telefonnummer auf dem Etikett der Verpackung gefährlicher Stoffe oder Gemische angeben; dies reicht jedoch nicht immer aus, um sicherzustellen, dass die für die Durchsetzung zuständigen Behörden schnell Kontakt herstellen können. Daher ist es notwendig, den ***Lieferanten*** die Bereitstellung digitaler Kontaktdaten vorzuschreiben, bei denen es sich um einen beliebigen aktuellen, ***kostenlosen*** und

Online-Kommunikationskanal mit dem Anbieter handeln könnte.	erreichbaren Online-Kommunikationskanal mit dem Anbieter handeln könnte. ***Die digitalen Kontaktdaten sollten den Verbrauchern und zuständigen Behörden eine direkte Kontaktaufnahme mit den Wirtschaftsakteuren ermöglichen, ohne dass personenbezogene Daten bereitgestellt oder zusätzliche besondere Anwendungen des Wirtschaftsakteurs heruntergeladen bzw. verwendet werden müssen. Verbraucher oder zuständige Behörden sollten dadurch nicht verpflichtet werden, sich ausschließlich zum Zwecke der Kontaktaufnahme mit Wirtschaftsakteuren zu registrieren. Solche digitalen Kontaktdaten können beispielsweise eine E-Mail-Adresse oder ein Kontaktformular auf einer Website sein, technologieneutral ausgelegt werden und die Speicherung von Informationen auf einem dauerhaften Datenträger ermöglichen. Der Begriff sollte jedoch nicht so verstanden werden, dass er automatische Antworten auf Anfragen, Chatbots, Telefaxnummern oder Telefondienste impliziert. Damit Menschen mit Behinderungen die digitale Kontaktstelle nutzen können, sollten Anforderungen an die Barrierefreiheit im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2019/882 festgelegt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 109
Idoia Mendia, Kristian Vigenin, François Kalfon, Elisabeth Grossmann, Adnan Dibrani, Sakis Arnaoutoglou, César Luena, Christophe Clergeau, Tiemo Wölken, Annalisa Corrado, Heléne Fritzon, Marta Temido

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Im Einklang mit dem Ziel der Kommission, den Grundsatz „standardmäßig digital“ zu fördern, um den digitalen Wandel zu unterstützen und die	(3) Im Einklang mit dem Ziel der Kommission, den Grundsatz „standardmäßig digital“ zu fördern, um den digitalen Wandel zu unterstützen***, ohne***

Kommunikation zwischen den ***Wirtschaftsakteuren*** und den ***für die Durchsetzung zuständigen*** nationalen Behörden zu erleichtern, ist die Angabe digitaler Kontaktdaten auf dem Kennzeichnungsetikett für gefährliche Stoffe und Gemische erforderlich, um die Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen und die Durchsetzung zu verbessern und das Verfahren zur Erkennung von Stoffen und Gemischen, die nicht den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen, zu beschleunigen. Derzeit müssen die Lieferanten ihre Anschrift und Telefonnummer auf dem Etikett der Verpackung gefährlicher Stoffe oder Gemische angeben; dies reicht jedoch nicht immer aus, um sicherzustellen, dass die für die Durchsetzung zuständigen Behörden schnell Kontakt herstellen können. Daher ist es notwendig, den ***Anbietern*** die Bereitstellung digitaler Kontaktdaten vorzuschreiben, bei denen es sich um einen ***beliebigen*** aktuellen ***und*** erreichbaren Online-Kommunikationskanal mit dem Anbieter handeln ***könnte***.	***dass jemand zurückgelassen wird,*** und die ***rasche*** Kommunikation zwischen den ***Lieferanten und Einzelpersonen sowie zwischen den Lieferanten*** und den nationalen Behörden zu erleichtern, ist die Angabe digitaler Kontaktdaten ***sowie einer direkten Telefonnummer*** auf dem Kennzeichnungsetikett für gefährliche Stoffe und Gemische ***z. B.*** erforderlich, um die Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen***, die Rückverfolgbarkeit, die Rechenschaftspflicht*** und die Durchsetzung zu verbessern und das Verfahren zur Erkennung von Stoffen und Gemischen, die nicht den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen, zu beschleunigen ***und um dafür zu sorgen, dass den Verbrauchern bei einem Notfall oder Unfall ein schneller und direkter Kontakt zur Verfügung steht***. Derzeit müssen die Lieferanten ihre Anschrift und Telefonnummer auf dem Etikett der Verpackung gefährlicher Stoffe oder Gemische angeben; dies reicht jedoch nicht immer aus, um sicherzustellen, dass die für die Durchsetzung zuständigen Behörden schnell Kontakt herstellen können. Daher ist es notwendig, den ***Lieferanten zudem*** die Bereitstellung digitaler Kontaktdaten vorzuschreiben, bei denen es sich um einen aktuellen***, einfach und kostenlos*** erreichbaren Online-Kommunikationskanal mit dem Anbieter handeln ***sollte, der die Speicherung von Informationen auf einem dauerhaften Datenträger ermöglicht***.

Or. en

Änderungsantrag 110
Nikola Minchev, Jeannette Baljeu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(3) Im Einklang mit dem Ziel der Kommission, den Grundsatz „standardmäßig digital“ zu fördern, um den digitalen Wandel zu unterstützen und die Kommunikation zwischen den ***Wirtschaftsakteuren*** und den für die Durchsetzung zuständigen nationalen Behörden zu erleichtern, ist die Angabe digitaler Kontaktdaten auf dem Kennzeichnungsetikett für gefährliche Stoffe und Gemische erforderlich***, um die Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen und die Durchsetzung zu verbessern und das Verfahren zur Erkennung von Stoffen und Gemischen, die nicht den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen, zu beschleunigen***. Derzeit müssen die Lieferanten ihre Anschrift und Telefonnummer auf dem Etikett der Verpackung gefährlicher Stoffe oder Gemische angeben; dies reicht jedoch nicht immer aus, um sicherzustellen, dass die für die Durchsetzung zuständigen Behörden schnell Kontakt herstellen können. Daher ist es notwendig, den ***Anbietern*** die Bereitstellung digitaler Kontaktdaten vorzuschreiben, bei denen es sich um einen beliebigen aktuellen und erreichbaren Online-Kommunikationskanal mit dem Anbieter handeln könnte.	(3) Im Einklang mit dem Ziel der Kommission, den Grundsatz „standardmäßig digital“ zu fördern, um den digitalen Wandel zu unterstützen und die Kommunikation zwischen den ***Lieferanten*** und den für die Durchsetzung zuständigen nationalen Behörden ***sowie zwischen den Lieferanten und den Verbrauchern*** zu erleichtern, ist die Angabe digitaler Kontaktdaten auf dem Kennzeichnungsetikett für gefährliche Stoffe und Gemische erforderlich. Derzeit müssen die Lieferanten ihre Anschrift und Telefonnummer auf dem Etikett der Verpackung gefährlicher Stoffe oder Gemische angeben; dies reicht jedoch nicht immer aus, um sicherzustellen, dass die für die Durchsetzung zuständigen Behörden schnell Kontakt herstellen können. Daher ist es notwendig, den ***Lieferanten*** die Bereitstellung digitaler Kontaktdaten vorzuschreiben, bei denen es sich um einen beliebigen aktuellen und ***kostenlos*** erreichbaren Online-Kommunikationskanal mit dem Anbieter handeln könnte***, ohne sich registrieren oder eine Anwendung herunterladen zu müssen***. ***Über die digitalen Kontaktdaten sollten die Lieferanten alle relevanten Kontaktmöglichkeiten, einschließlich einer Telefonnummer, angeben. Dies sollte auch die Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen und der Durchsetzung verbessern und das Verfahren zur Erkennung von Stoffen und Gemischen, die die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nicht erfüllen, beschleunigen.***

Or. en

Änderungsantrag 111
Silvia Sardone, Ondřej Knotek, Jana Nagyová, Roberto Vannacci, Anne-Sophie Frigout, Mathilde Androuët, Valérie Deloge

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Im Einklang mit dem Ziel der Kommission, den Grundsatz „standardmäßig digital“ zu fördern, um den digitalen Wandel zu unterstützen und die Kommunikation zwischen den Wirtschaftsakteuren und den für die Durchsetzung zuständigen nationalen Behörden zu erleichtern, ist die Angabe digitaler Kontaktdaten auf dem Kennzeichnungsetikett für gefährliche Stoffe und Gemische erforderlich, um die Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen und die Durchsetzung zu verbessern und das Verfahren zur Erkennung von Stoffen und Gemischen, die nicht den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen, zu beschleunigen. Derzeit müssen die Lieferanten ihre Anschrift und Telefonnummer auf dem Etikett der Verpackung gefährlicher Stoffe oder Gemische angeben; dies reicht jedoch nicht immer aus, um sicherzustellen, dass die für die Durchsetzung zuständigen Behörden schnell Kontakt herstellen können. Daher ist es notwendig, den ***Anbietern*** die Bereitstellung digitaler Kontaktdaten vorzuschreiben, bei denen es sich um einen beliebigen aktuellen und erreichbaren Online-Kommunikationskanal mit dem Anbieter handeln könnte.	(3) Im Einklang mit dem Ziel der Kommission, den Grundsatz „standardmäßig digital“ zu fördern, um den digitalen Wandel zu unterstützen und die Kommunikation zwischen den Wirtschaftsakteuren und den für die Durchsetzung zuständigen nationalen Behörden zu erleichtern, ist die Angabe digitaler Kontaktdaten auf dem Kennzeichnungsetikett für gefährliche Stoffe und Gemische erforderlich, um die Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen und die Durchsetzung zu verbessern und das Verfahren zur Erkennung von Stoffen und Gemischen, die nicht den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen, zu beschleunigen. Derzeit müssen die Lieferanten ihre Anschrift und Telefonnummer auf dem Etikett der Verpackung gefährlicher Stoffe oder Gemische angeben; dies reicht jedoch nicht immer aus, um sicherzustellen, dass die für die Durchsetzung zuständigen Behörden schnell Kontakt herstellen können. Daher ist es notwendig, den ***Lieferanten*** die Bereitstellung digitaler Kontaktdaten ***oder einer Telefonnummer*** vorzuschreiben, bei denen es sich um einen beliebigen aktuellen und erreichbaren Online-Kommunikationskanal mit dem Anbieter handeln könnte.

Or. en

Änderungsantrag 112
Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Ewa Kopacz, Hanna Gronkiewicz-Waltz, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Im Einklang mit dem Ziel der Kommission, den Grundsatz „standardmäßig digital“ zu fördern, um den	(3) Im Einklang mit dem Ziel der Kommission, den Grundsatz „standardmäßig digital“ zu fördern, um den

digitalen Wandel zu unterstützen und die Kommunikation zwischen den Wirtschaftsakteuren und den für die Durchsetzung zuständigen nationalen Behörden zu erleichtern, ***ist*** die Angabe digitaler Kontaktdaten auf dem Kennzeichnungsetikett für gefährliche Stoffe und Gemische ***erforderlich***, ***um*** die Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen und die Durchsetzung zu verbessern und das Verfahren zur Erkennung von Stoffen und Gemischen, die nicht den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen, zu beschleunigen. Derzeit müssen die Lieferanten ihre Anschrift und Telefonnummer auf dem Etikett der Verpackung gefährlicher Stoffe oder Gemische angeben; dies reicht jedoch nicht immer aus, um sicherzustellen, dass die für die Durchsetzung zuständigen Behörden schnell Kontakt herstellen können. ***Daher ist es notwendig, den Anbietern die Bereitstellung*** digitaler Kontaktdaten ***vorzuschreiben***, bei denen es sich um einen beliebigen aktuellen und erreichbaren Online-Kommunikationskanal mit dem Anbieter handeln könnte.

digitalen Wandel zu unterstützen und die Kommunikation zwischen den Wirtschaftsakteuren und den für die Durchsetzung zuständigen nationalen Behörden zu erleichtern, ***könnte es*** die Angabe digitaler Kontaktdaten auf dem Kennzeichnungsetikett für gefährliche Stoffe und Gemische ***ermöglichen***, die Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen und die Durchsetzung zu verbessern und das Verfahren zur Erkennung von Stoffen und Gemischen, die nicht den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen, zu beschleunigen. Derzeit müssen die Lieferanten ihre Anschrift und Telefonnummer auf dem Etikett der Verpackung gefährlicher Stoffe oder Gemische angeben; dies reicht jedoch nicht immer aus, um sicherzustellen, dass die für die Durchsetzung zuständigen Behörden schnell Kontakt herstellen können. Die ***Lieferanten könnten zusammen mit der Telefonnummer oder an deren Stelle*** digitale Kontaktdaten bereitstellen, bei denen es sich um jeden aktuellen und zugänglichen Online-Kommunikationskanal mit dem Lieferanten handeln könnte.

Or. en

Änderungsantrag 113
Aurelijus Veryga

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Im Einklang mit dem Ziel der Kommission, den Grundsatz „standardmäßig digital“ zu fördern, um den digitalen Wandel zu unterstützen und die Kommunikation zwischen den Wirtschaftsakteuren und den für die Durchsetzung zuständigen nationalen Behörden zu erleichtern, ***ist*** die Angabe digitaler Kontaktdaten auf dem	(3) Im Einklang mit dem Ziel der Kommission, den Grundsatz „standardmäßig digital“ zu fördern, um den digitalen Wandel zu unterstützen und die Kommunikation zwischen den Wirtschaftsakteuren und den für die Durchsetzung zuständigen nationalen Behörden zu erleichtern, ***könnte es*** die Angabe digitaler Kontaktdaten auf dem

Kennzeichnungsetikett für gefährliche Stoffe und Gemische ***erforderlich, um*** die Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen und die Durchsetzung zu verbessern und das Verfahren zur Erkennung von Stoffen und Gemischen, die nicht den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen, zu beschleunigen. Derzeit müssen die Lieferanten ihre Anschrift und Telefonnummer auf dem Etikett der Verpackung gefährlicher Stoffe oder Gemische angeben; dies reicht jedoch nicht immer aus, um sicherzustellen, dass die für die Durchsetzung zuständigen Behörden schnell Kontakt herstellen können. ***Daher ist es notwendig, den Anbietern die Bereitstellung*** digitaler Kontaktdaten ***vorzuschreiben***, bei denen es sich um einen beliebigen aktuellen und erreichbaren Online-Kommunikationskanal mit dem Anbieter handeln könnte.	Kennzeichnungsetikett für gefährliche Stoffe und Gemische ***ermöglichen,*** die Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen und die Durchsetzung zu verbessern und das Verfahren zur Erkennung von Stoffen und Gemischen, die nicht den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen, zu beschleunigen. Derzeit müssen die Lieferanten ihre Anschrift und Telefonnummer auf dem Etikett der Verpackung gefährlicher Stoffe oder Gemische angeben; dies reicht jedoch nicht immer aus, um sicherzustellen, dass die für die Durchsetzung zuständigen Behörden schnell Kontakt herstellen können. Die ***Lieferanten könnten zusammen mit der Telefonnummer oder an deren Stelle*** digitale Kontaktdaten bereitstellen, bei denen es sich um jeden aktuellen und zugänglichen Online-Kommunikationskanal mit dem Lieferanten handeln könnte.

Or. en

Änderungsantrag 114
Majdouline Sbai

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Anhand der digitalen Kontaktdaten sollte es den Verbrauchern und den Behörden ermöglicht werden, sich direkt an die Lieferanten zu wenden, und diese Kontaktdaten sollten kostenlos zugänglich sein, ohne dass personenbezogene Daten angegeben und zusätzliche besondere Anwendungen des Lieferanten heruntergeladen oder verwendet werden müssen und ohne dass eine Registrierung erfolgen muss, nur um mit dem Lieferanten in Kontakt treten zu können. Solche digitalen Kontaktdaten können beispielsweise eine E-Mail-Adresse oder ein Kontaktformular auf

einer Website sein. Der Begriff sollte jedoch nicht so verstanden werden, dass er automatische Antworten auf Anfragen, Chatbots oder Telefaxnummern umfasst. Der Begriff „digitale Kontaktdaten“ sollte ähnlich wie der Begriff „E-Mail-Adresse“ gemäß der Verordnung (EU) 2023/988 des Europäischen Parlaments und des Rates technologieneutral ausgelegt werden, sodass er sich parallel zu künftigen technologischen Entwicklungen weiterentwickeln kann, und sollte alle Formen der direkten digitalen Kommunikation umfassen.

Or. en

Begründung

Änderungsantrag zur Anpassung an Änderungsantrag 34 des Berichterstatters, wonach die Telefonnummer im Rahmen der digitalen Kontaktdaten angegeben werden kann.

Änderungsantrag 115
Idoia Mendia, Kristian Vigenin, François Kalfon, Elisabeth Grossmann, Adnan Dibrani, Sakis Arnaoutoglou, César Luena, Christophe Clergeau, Tiemo Wölken, Annalisa Corrado, Heléne Fritzon, Marta Temido, Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die digitalen Kontaktdaten sollten es Einzelpersonen und Behörden ermöglichen, sich direkt und schnell an die Lieferanten zu wenden. Sie sollten kostenlos, leicht zugänglich, klar und deutlich gestaltet sein und die Kontaktaufnahme auf einem dauerhaften Datenträger ermöglichen, ohne dass ein Konto oder eine Registrierung erforderlich ist und ohne dass personenbezogene Daten bereitgestellt, Anwendungen oder andere Software oder Hardware heruntergeladen oder verwendet werden müssen, um mit den Lieferanten Kontakt aufzunehmen. Solche digitalen Kontaktdaten können

beispielsweise eine E-Mail-Adresse oder ein Kontaktformular auf einer Website sein. Der Begriff sollte jedoch nicht automatische Antworten auf Anfragen, Chatbots, Telefaxnummern oder Telefondienste umfassen.

Or. en

Änderungsantrag 116
Pietro Fiocchi, Antonella Sberna

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Um eine wirksame und direkte Kommunikation sicherzustellen, sollten es die digitalen Kontaktdaten den Verbrauchern und den zuständigen Behörden ermöglichen, Lieferanten direkt zu kontaktieren. Solche digitalen Kontaktdaten sollten kostenlos zugänglich sein, ohne dass personenbezogene Daten angegeben oder besondere Anwendungen des Lieferanten heruntergeladen oder genutzt werden müssen und ohne dass eine Registrierung erfolgen muss, nur um mit dem Lieferanten in Kontakt treten zu können. Die digitalen Kontaktdaten können beispielsweise eine E-Mail-Adresse oder ein Kontaktformular auf einer Website sein. Der Begriff sollte jedoch nicht so verstanden werden, dass er automatische Antworten auf Anfragen, Chatbots oder Telefaxnummern umfasst.

Or. en

Begründung

Es wird klargestellt, dass digitale Kontaktdaten ein echtes, direktes und kostenloses Kommunikationsmittel ohne Bedingungen wie die Erhebung personenbezogener Daten oder die Registrierung darstellen sollten, automatisierte oder veraltete Systeme davon ausgeschlossen sind und damit sichergestellt wird, dass die Digitalisierung eine wirksame Durchsetzung und einen wirksamen Verbraucherschutz fördert.

Änderungsantrag 117
Aurelijus Veryga

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Anhand der digitalen Kontaktdaten sollte es den Verbrauchern und den Behörden ermöglicht werden, sich direkt an die Lieferanten zu wenden, und diese Kontaktdaten sollten kostenlos zugänglich sein, ohne dass personenbezogene Daten angegeben und zusätzliche besondere Anwendungen des Lieferanten heruntergeladen oder verwendet werden müssen und ohne dass eine Registrierung erfolgen muss, nur um mit dem Lieferanten in Kontakt treten zu können. Solche digitalen Kontaktdaten können beispielsweise eine E-Mail-Adresse oder ein Kontaktformular auf einer Website sein. Der Begriff sollte jedoch nicht so verstanden werden, dass er automatische Antworten auf Anfragen, Chatbots oder Telefaxnummern umfasst.

Or. en

Änderungsantrag 118
Idoia Mendia, Kristian Vigenin, François Kalfon, Elisabeth Grossmann, Adnan Dibrani, Sakis Arnaoutoglou, César Luena, Christophe Clergeau, Tiemo Wölken, Annalisa Corrado, Heléne Fritzon, Marta Temido, Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) In der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 sind die Ausnahmen von den Kennzeichnungs- und Verpackungsanforderungen für Verpackungen bestimmter Ausprägungen, Formen oder Größen festgelegt. Diese	***entfällt***

Ausnahmen können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn nicht alle erforderlichen Kennzeichnungselemente auf die äußere Verpackung oder auf ein Anhängeetikett passen. Um die Inanspruchnahme dieser Ausnahmen zu vereinfachen, sollten die bestehenden Ausnahmen auf kleinere Verpackungen angewandt werden können, ohne dass nachgewiesen werden muss, dass die äußere Verpackung oder das Anhängeetikett nicht verwendet werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 119
Per Clausen, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Mit der Verordnung (EU) 2024/2865 des Europäischen Parlaments und des Rates[6] wurden Ausnahmen von den Kennzeichnungs- und Verpackungsanforderungen für Verpackungen mit weniger als 10 ml eingeführt. ***Es sind jedoch weitere Vereinfachungen bei der Anwendung dieser Ausnahmeregelung in den Fällen erforderlich, in denen diese Verpackungen dem zusätzlichen Gefahrenhinweis EUH 208 unterliegen. Außerdem müssen*** die Anforderungen an die Innen- und Außenverpackung in Fällen, in denen die 10-ml-Ausnahme angewendet wird, präzisiert werden.	(5) Mit der Verordnung (EU) 2024/2865 des Europäischen Parlaments und des Rates[6] wurden Ausnahmen von den Kennzeichnungs- und Verpackungsanforderungen für Verpackungen mit weniger als 10 ml eingeführt. Die Anforderungen an die Innen- und Außenverpackung ***müssen*** in Fällen, in denen die 10-ml-Ausnahme angewendet wird, präzisiert werden.
[6] Verordnung (EU) 2024/2865 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen	[6] Verordnung (EU) 2024/2865 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen

(ABl. L 2024/2865, 20.11.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2865/oj).

(ABl. L 2024/2865, 20.11.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2865/oj).

Or. en

Änderungsantrag 120
Pietro Fiocchi, Antonella Sberna

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Mit der Verordnung (EU) 2024/2865 des Europäischen Parlaments und des Rates[6] wurden Ausnahmen von den Kennzeichnungs- und Verpackungsanforderungen für Verpackungen mit weniger als 10 ml eingeführt. Es ***sind*** jedoch ***weitere Vereinfachungen bei der*** Anwendung ***dieser Ausnahmeregelung*** in den Fällen ***erforderlich***, in denen diese Verpackungen dem zusätzlichen Gefahrenhinweis EUH 208 unterliegen. Außerdem müssen die Anforderungen an die Innen- und Außenverpackung in Fällen, in denen die ***10-ml-***Ausnahme angewendet wird, präzisiert werden.	(5) Mit der Verordnung (EU) 2024/2865 des Europäischen Parlaments und des Rates[6] wurden Ausnahmen von den Kennzeichnungs- und Verpackungsanforderungen für Verpackungen mit weniger als 10 ml eingeführt. Es ***ist*** jedoch ***angemessen, den Anwendungsbereich dieser Ausnahmen auf Verpackungen bis zu 75 ml auszuweiten und ihre*** Anwendung in den Fällen ***weiter zu vereinfachen***, in denen diese Verpackungen dem zusätzlichen Gefahrenhinweis EUH 208 unterliegen. Außerdem müssen die ***einschlägigen*** Anforderungen an die Innen- und Außenverpackung in Fällen, in denen die Ausnahme ***für Verpackungen mit weniger als 10 ml*** angewendet wird, präzisiert werden.
[6] Verordnung (EU) 2024/2865 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (ABl. L 2024/2865, 20.11.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2865/oj).	[6] Verordnung (EU) 2024/2865 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (ABl. L 2024/2865, 20.11.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2865/oj).

Or. en

Begründung

Stellt die Angleichung an die vorgeschlagenen Änderungsanträge für Artikel 29 Absatz 2 der

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 sicher, indem eine spezifische Bestimmung für Verpackungen mit einem Inhalt von bis zu 75 ml eingeführt wird, die eine Verringerung der Kennzeichnungselemente im Einklang mit Anhang I Abschnitt 1.5.2.4 ermöglicht. Dadurch werden die Verhältnismäßigkeit und die Praktikabilität für kleine Verpackungen mit beschränkter Fläche sichergestellt, während gleichzeitig ein hohes Maß an Sicherheit und Konformität gewahrt bleibt.

Änderungsantrag 121
Silvia Sardone, Ondřej Knotek, Jana Nagyová, Roberto Vannacci, Anne-Sophie Frigout, Mathilde Androuët, Valérie Deloge

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Mit der Verordnung (EU) 2024/2865 des Europäischen Parlaments und des Rates[6] wurden Ausnahmen von den Kennzeichnungs- und Verpackungsanforderungen für Verpackungen mit weniger als 10 ml eingeführt. Es ***sind*** jedoch ***weitere Vereinfachungen bei der*** Anwendung dieser Ausnahmeregelung in den Fällen ***erforderlich***, in denen diese Verpackungen dem zusätzlichen Gefahrenhinweis EUH 208 unterliegen. Außerdem müssen die Anforderungen an die Innen- und Außenverpackung in Fällen, in denen die ***10***-ml-Ausnahme angewendet wird, präzisiert werden.	(5) Mit der Verordnung (EU) 2024/2865 des Europäischen Parlaments und des Rates[6] wurden Ausnahmen von den Kennzeichnungs- und Verpackungsanforderungen für Verpackungen mit weniger als 10 ml eingeführt. Es ***ist*** jedoch ***angemessen, den Anwendungsbereich dieser Ausnahmen auf Verpackungen bis maximal 100 ml auszuweiten*** und die Anwendung dieser Ausnahmeregelung in den Fällen ***weiter zu vereinfachen***, in denen diese Verpackungen dem zusätzlichen Gefahrenhinweis EUH 208 unterliegen. Außerdem müssen die Anforderungen an die Innen- und Außenverpackung in Fällen, in denen die ***100***-ml-Ausnahme angewendet wird, präzisiert werden.
[6] Verordnung (EU) 2024/2865 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (ABl. L 2024/2865, 20.11.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2865/oj).	[6] Verordnung (EU) 2024/2865 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (ABl. L 2024/2865, 20.11.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2865/oj).

Or. en

Änderungsantrag 122
Aurelijus Veryga

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Mit der Verordnung (EU) 2024/2865 des Europäischen Parlaments und des Rates[6] wurden Ausnahmen von den Kennzeichnungs- und Verpackungsanforderungen für Verpackungen mit weniger als 10 ml eingeführt. Es ***sind*** jedoch ***weitere Vereinfachungen bei der*** Anwendung dieser Ausnahmeregelung in den Fällen ***erforderlich***, in denen diese Verpackungen dem zusätzlichen Gefahrenhinweis EUH 208 unterliegen. Außerdem müssen die Anforderungen an die Innen- und Außenverpackung in Fällen, in denen die ***10***-ml-Ausnahme angewendet wird, präzisiert werden.	(5) Mit der Verordnung (EU) 2024/2865 des Europäischen Parlaments und des Rates wurden Ausnahmen von den Kennzeichnungs- und Verpackungsanforderungen für Verpackungen mit weniger als 10 ml eingeführt. Es ***ist*** jedoch ***angemessen, den Anwendungsbereich auf 75 ml auszuweiten und die*** Anwendung dieser Ausnahmeregel in den Fällen ***weiter zu vereinfachen***, in denen diese Verpackungen dem zusätzlichen Gefahrenhinweis EUH 208 unterliegen. Außerdem müssen die Anforderungen an die Innen- und Außenverpackung in Fällen, in denen die ***75***-ml-Ausnahme angewendet wird, präzisiert werden.

[6] Verordnung (EU) 2024/2865 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (ABl. L 2024/2865, 20.11.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2865/oj).

Or. en

Änderungsantrag 123
Idoia Mendia, Kristian Vigenin, François Kalfon, Elisabeth Grossmann, Adnan Dibrani, Sakis Arnaoutoglou, César Luena, Christophe Clergeau, Tiemo Wölken, Annalisa Corrado, Heléne Fritzon, Marta Temido

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Mit der Verordnung (EU) 2024/2865 des Europäischen Parlaments und des Rates[6] wurden Ausnahmen von den Kennzeichnungs- und Verpackungsanforderungen für Verpackungen mit weniger als 10 ml eingeführt. ***Es sind jedoch weitere Vereinfachungen bei der Anwendung dieser Ausnahmeregelung in den Fällen erforderlich, in denen diese Verpackungen dem zusätzlichen Gefahrenhinweis EUH 208 unterliegen. Außerdem müssen die Anforderungen an die*** Innen- und Außenverpackung in Fällen***, in denen die 10-ml-Ausnahme angewendet wird, präzisiert werden***.	(5) Mit der Verordnung (EU) 2024/2865 des Europäischen Parlaments und des Rates[6] wurden Ausnahmen von den Kennzeichnungs- und Verpackungsanforderungen für Verpackungen mit weniger als 10 ml eingeführt. ***Es wurde die Möglichkeit eingeführt, unter bestimmten Bedingungen auf Kennzeichnungselemente solcher Innenverpackungen zu verzichten. Es muss klargestellt werden, in welchen Fällen Kennzeichnungselemente auf der*** Innen- und Außenverpackung ***erscheinen müssen, und*** in ***welchen*** Fällen ***diese Elemente vollständig weggelassen werden können***.
[6] Verordnung (EU) 2024/2865 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (ABl. L 2024/2865, 20.11.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2865/oj).	[6] Verordnung (EU) 2024/2865 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (ABl. L 2024/2865, 20.11.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2865/oj).

Or. en

Änderungsantrag 124
Majdouline Sbai

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Mit der Verordnung (EU) 2024/2865 des Europäischen Parlaments und des Rates[6] wurden Ausnahmen von den Kennzeichnungs- und Verpackungsanforderungen für Verpackungen mit weniger als 10 ml eingeführt. ***Es sind jedoch weitere Vereinfachungen bei der Anwendung***	(5) Mit der Verordnung (EU) 2024/2865 des Europäischen Parlaments und des Rates[6] wurden Ausnahmen von den Kennzeichnungs- und Verpackungsanforderungen für Verpackungen mit weniger als 10 ml eingeführt. ***Es wurde die Möglichkeit eingeführt, unter bestimmten***

dieser Ausnahmeregelung in den Fällen erforderlich, in denen diese Verpackungen dem zusätzlichen Gefahrenhinweis EUH 208 unterliegen. Außerdem müssen die Anforderungen an die Innen- undAußenverpackung ***in Fällen, in denen die 10-ml-Ausnahme angewendet wird, präzisiert werden.***

Bedingungen auf Kennzeichnungselemente solcher Innenverpackungen zu verzichten. Es ist jedoch erforderlich, diese Bestimmungen zu ändern und klarzustellen, in welchen Fällen Kennzeichnungselemente auf der Außenverpackung ***erscheinen müssen, wenn diese Elemente vollständig weggelassen werden können***.

[6] Verordnung (EU) 2024/2865 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (ABl. L 2024/2865, 20.11.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2865/oj).

[6] Verordnung (EU) 2024/2865 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (ABl. L 2024/2865, 20.11.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2865/oj).

Or. en

Begründung

Die Sensibilisierung der Haut ist eine ernste Gesundheitsgefahr. Die entsprechende Kennzeichnungsanforderung EUH 208 — „Enthält (Name des sensibilisierenden Stoffes). Kann allergische Reaktionen hervorrufen“ sollte nicht auf der Innenverpackung kleiner Verpackungen weggelassen werden dürfen.

Änderungsantrag 125
Per Clausen, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Um den Lieferanten von Stoffen und Gemischen Flexibilität zu bieten, gleiche Bedingungen für kleine und mittlere Unternehmen zu schaffen, die Etikettendruckdienste häufig auslagern, und um die Vorbereitung und Herstellung von Faltetiketten zu erleichtern, die wesentlich länger dauert als die Herstellung von Standardetiketten, ist es notwendig, die feste Frist von sechs Monaten für die Neuetikettierung zu	***entfällt***

streichen und vorzuschreiben, dass die Etiketten unverzüglich geändert werden müssen, nachdem neue Daten von einem Lieferanten erhalten oder ihm mitgeteilt worden sind.

Or. en

Änderungsantrag 126
Idoia Mendia, Kristian Vigenin, François Kalfon, Elisabeth Grossmann, Adnan Dibrani, Sakis Arnaoutoglou, César Luena, Christophe Clergeau, Tiemo Wölken, Annalisa Corrado, Heléne Fritzon, Marta Temido, Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Um den Lieferanten von Stoffen und Gemischen Flexibilität zu bieten, gleiche Bedingungen für kleine und mittlere Unternehmen zu schaffen, die Etikettendruckdienste häufig auslagern, und um die Vorbereitung und Herstellung von Faltetiketten zu erleichtern, die wesentlich länger dauert als die Herstellung von Standardetiketten, ist es notwendig, die feste Frist von sechs Monaten für die Neuetikettierung zu streichen und vorzuschreiben, dass die Etiketten unverzüglich geändert werden müssen, nachdem neue Daten von einem Lieferanten erhalten oder ihm mitgeteilt worden sind.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 127
Majdouline Sbai

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Um ***den*** Lieferanten ***von Stoffen***	(6) Um ***allen*** Lieferanten ***klare und***

und Gemischen Flexibilität zu bieten, gleiche Bedingungen für kleine und mittlere Unternehmen zu schaffen, die Etikettendruckdienste häufig auslagern, und um die Vorbereitung und Herstellung von Faltetiketten zu erleichtern, die wesentlich länger dauert als die Herstellung von Standardetiketten, ist es notwendig, ***die feste Frist von sechs Monaten für die Neuetikettierung zu streichen und vorzuschreiben, dass die Etiketten unverzüglich geändert werden müssen, nachdem neue Daten von einem Lieferanten erhalten oder ihm mitgeteilt worden sind.***

durchsetzbare Vorschriften hinsichtlich der Aktualisierung von Etiketten im Falle neuer oder strengerer Selbsteinstufungen zu bieten ***und*** gleiche Bedingungen für kleine und mittlere Unternehmen zu schaffen, die Etikettendruckdienste häufig auslagern, und um die Vorbereitung und Herstellung von Faltetiketten zu erleichtern, die wesentlich länger dauert als die Herstellung von Standardetiketten, ist es notwendig, ***ein System für die Aktualisierung dieser Etiketten analog zur Vorgehensweise im Fall einer harmonisierten Einstufung einzurichten. Die Agentur sollte jedes Jahr eine Liste der neuen oder strengeren Einstufungen des Vorjahres veröffentlichen, und die Lieferanten eines solchen Stoffs oder Gemischs sollten ihr Etikett innerhalb eines klaren, für alle geltenden Zeitrahmens entsprechend aktualisieren***.

Or. en

Begründung

The updates of hazard labels in case of changes in self-classification should follow a structure as applicable for such updates in case of changes of harmonised classification. Instead of each individual self-classification triggering a supplier after supplier update requirement, all relevant changes in self-classification in one calendar year should be grouped by the ECHA into one document at the beginning of the next calendar year. All suppliers should then have 18 months to update their label. Annual grouping of such updates with a clear periodicity for all suppliers would truly simplify issues, instead of unclear periods that can be triggered at any moment and that are virtually impossible to enforce in light of the complexities of supply chains. And it would leave ample time for suppliers for the update.

Änderungsantrag 128
Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Ewa Kopacz, Hanna Gronkiewicz-Waltz, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Um den Lieferanten von Stoffen und Gemischen Flexibilität zu bieten, gleiche Bedingungen für kleine und	(6) Um den Lieferanten von Stoffen und Gemischen Flexibilität zu bieten, gleiche Bedingungen für kleine und

mittlere Unternehmen zu schaffen, die Etikettendruckdienste häufig auslagern, und um die Vorbereitung und Herstellung von Faltetiketten zu erleichtern, die wesentlich länger dauert als die Herstellung von Standardetiketten, ist es notwendig, die feste Frist von sechs Monaten für die Neuetikettierung ***zu streichen*** und vorzuschreiben, dass die Etiketten unverzüglich geändert werden müssen, nachdem neue Daten von einem Lieferanten erhalten oder ihm mitgeteilt worden sind.	mittlere Unternehmen zu schaffen, die Etikettendruckdienste häufig auslagern, und die Vorbereitung und Herstellung von Faltetiketten zu erleichtern, die wesentlich länger dauert als die Herstellung von Standardetiketten, ist es notwendig, die feste Frist von sechs Monaten für die Neuetikettierung ***auf 24 Monate je Akteur zu verlängern*** und ***dabei weiterhin*** vorzuschreiben, dass die Etiketten unverzüglich geändert werden müssen, nachdem neue Daten von einem Lieferanten erhalten oder ihm mitgeteilt worden sind.

Or. en

Änderungsantrag 129
Martin Hojsík, Michal Wiezik, Pascal Canfin, Grégory Allione

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Um den Lieferanten von Stoffen und Gemischen ***Flexibilität*** zu bieten, ***gleiche Bedingungen für kleine und mittlere*** Unternehmen ***zu schaffen***, die Etikettendruckdienste häufig auslagern, und um die Vorbereitung und Herstellung von Faltetiketten zu erleichtern, die wesentlich länger dauert als die Herstellung von Standardetiketten, ist es notwendig, die ***feste*** Frist von sechs Monaten für die Neuetikettierung ***zu streichen und vorzuschreiben, dass die Etiketten unverzüglich geändert werden müssen***, nachdem neue Daten von einem Lieferanten erhalten oder ihm mitgeteilt worden sind.	(6) Um den Lieferanten von Stoffen und Gemischen ***mehr Zeit*** zu bieten, ***insbesondere kleinen und mittleren*** Unternehmen, die Etikettendruckdienste häufig auslagern, und um die Vorbereitung und Herstellung von Faltetiketten zu erleichtern, die wesentlich länger dauert als die Herstellung von Standardetiketten, ist es notwendig, die Frist von sechs Monaten für die Neuetikettierung ***auf neun Monate zu verlängern***, nachdem neue Daten von einem Lieferanten erhalten oder ihm mitgeteilt worden sind.

Or. en

Änderungsantrag 130
Aurelijus Veryga

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Um den Lieferanten von Stoffen und Gemischen Flexibilität zu bieten, gleiche Bedingungen für kleine und mittlere Unternehmen zu schaffen, die Etikettendruckdienste häufig auslagern, und um die Vorbereitung und Herstellung von Faltetiketten zu erleichtern, die wesentlich länger dauert als die Herstellung von Standardetiketten, ist es notwendig, die feste Frist von sechs Monaten für die Neuetikettierung ***zu streichen*** und vorzuschreiben, dass die Etiketten unverzüglich geändert werden müssen, nachdem neue Daten von einem Lieferanten erhalten oder ihm mitgeteilt worden sind.	(6) Um den Lieferanten von Stoffen und Gemischen Flexibilität zu bieten, gleiche Bedingungen für kleine und mittlere Unternehmen zu schaffen, die Etikettendruckdienste häufig auslagern, und die Vorbereitung und Herstellung von Faltetiketten zu erleichtern, die wesentlich länger dauert als die Herstellung von Standardetiketten, ist es notwendig, die feste Frist von sechs Monaten für die Neuetikettierung ***auf 24 Monate je Akteur zu verlängern*** und ***dabei weiterhin*** vorzuschreiben, dass die Etiketten unverzüglich geändert werden müssen, nachdem neue Daten von einem Lieferanten erhalten oder ihm mitgeteilt worden sind.

Or. en

Änderungsantrag 131
Pietro Fiocchi, Antonella Sberna

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Um den Lieferanten von Stoffen und Gemischen Flexibilität zu bieten, gleiche Bedingungen für kleine und mittlere Unternehmen zu schaffen, die Etikettendruckdienste häufig auslagern, und um die Vorbereitung und Herstellung von Faltetiketten zu erleichtern, die wesentlich länger dauert als die Herstellung von Standardetiketten, ist es notwendig, die feste Frist von sechs Monaten für die Neuetikettierung ***zu streichen*** und vorzuschreiben, dass die Etiketten unverzüglich geändert werden müssen, nachdem neue Daten von einem	(6) Um den Lieferanten von Stoffen und Gemischen Flexibilität zu bieten, gleiche Bedingungen für kleine und mittlere Unternehmen zu schaffen, die Etikettendruckdienste häufig auslagern, und die Vorbereitung und Herstellung von Faltetiketten zu erleichtern, die wesentlich länger dauert als die Herstellung von Standardetiketten, ist es notwendig, die feste Frist von sechs Monaten für die Neuetikettierung ***auf 24 Monate zu verlängern*** und ***dabei weiterhin*** vorzuschreiben, dass die Etiketten unverzüglich geändert werden müssen,

Lieferanten erhalten oder ihm mitgeteilt worden sind.	nachdem neue Daten von einem Lieferanten erhalten oder ihm mitgeteilt worden sind.

Or. en

Begründung

Gemäß den Erfahrungswerten ist eine Frist von sechs Monaten für die Aktualisierung der Etiketten in komplexen Lieferketten nicht durchführbar und kann zu Fehlern, Störungen und unnötigem Abfall führen. Ein Übergangszeitraum von 24 Monaten für jeden Akteur in der Lieferkette ist daher eine notwendige und verhältnismäßige Alternative, die eine genaue und geordnete Umsetzung ermöglicht, die Compliance-Risiken verringert, die vorzeitige Entsorgung von Etiketten und Produkten verhindert und die Kohärenz mit den Rechtsvorschriften für Nachhaltigkeit und Verpackung sicherstellt.

Änderungsantrag 132
Per Clausen, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Mit der Verordnung (EU) 2024/2865 wurden Regeln für die verbindlichen Anforderungen an die Formatierung von Kennzeichnungsetiketten festgelegt. Neue Informationen[7] machten übermäßigen Verwaltungsaufwand und übermäßige Kosten deutlich, die mit diesen Anforderungen verbunden sind. Um ein Gleichgewicht zwischen der Notwendigkeit, die Informationen auf dem Kennzeichnungsetikett für die Verbraucher klar verständlich zu machen, und der Notwendigkeit zu schaffen, Markthindernisse und Belastungen für die Industrie abzubauen[8], müssen die derzeitigen Formatierungspflichten vereinfacht werden, ohne das Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu senken. Die Wirtschaftsakteure und die Durchsetzungsbehörden müssen aber dafür verantwortlich bleiben, dass die Kennzeichnungsetiketten im Einklang mit	***entfällt***

den gesetzlichen Anforderungen lesbar sind.

*[7] **Eine detaillierte Analyse der Kosten im Zusammenhang mit neuen Formatierungsanforderungen findet sich in der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1272/2008, (EG) Nr. 1223/2009 und (EU) 2019/1009 im Hinblick auf die Vereinfachung bestimmter Anforderungen und Verfahren für chemische Produkte, SWD(2025) 531, S. 14.***

*[8] **Siehe Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Der Binnenmarkt: unser europäischer Heimatmarkt in einer unsicheren Welt. Eine Strategie für einen einfachen, nahtlosen und starken Binnenmarkt, COM(2025) 500 final, S. 10, abrufbar unter: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52025DC0500***

Or. en

Änderungsantrag 133
Nikola Minchev

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Mit der Verordnung (EU) 2024/2865 wurden Regeln für die verbindlichen Anforderungen an die Formatierung von Kennzeichnungsetiketten festgelegt. Neue Informationen[7] machten übermäßigen	(7) Mit der Verordnung (EU) 2024/2865 wurden Regeln für die verbindlichen Anforderungen an die Formatierung von Kennzeichnungsetiketten festgelegt. Neue Informationen[7] machten übermäßigen

Verwaltungsaufwand und übermäßige Kosten deutlich, die mit diesen Anforderungen verbunden sind. Um ein Gleichgewicht zwischen der Notwendigkeit, die Informationen auf dem Kennzeichnungsetikett für die Verbraucher klar verständlich zu machen, und der Notwendigkeit zu schaffen, Markthindernisse und Belastungen für die Industrie abzubauen[8], müssen die derzeitigen Formatierungspflichten vereinfacht werden, ohne das Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu senken. Die Wirtschaftsakteure und die Durchsetzungsbehörden müssen aber dafür verantwortlich bleiben, dass die Kennzeichnungsetiketten im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen lesbar sind.

[8] Eine detaillierte Analyse der Kosten im Zusammenhang mit neuen Formatierungsanforderungen findet sich in der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1272/2008, (EG) Nr. 1223/2009 und (EU) 2019/1009 im Hinblick auf die Vereinfachung bestimmter Anforderungen und Verfahren für chemische Produkte, SWD(2025) 531,

Verwaltungsaufwand und übermäßige Kosten deutlich, die mit diesen Anforderungen verbunden sind. Um ein Gleichgewicht zwischen der Notwendigkeit, die Informationen auf dem Kennzeichnungsetikett für die Verbraucher klar verständlich zu machen, und der Notwendigkeit zu schaffen, Markthindernisse und Belastungen für die Industrie[8]***, insbesondere für KMU***, abzubauen, müssen die derzeitigen Formatierungspflichten vereinfacht werden, ohne das Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu senken. ***Mit den eingeführten Maßnahmen sollte ein hohes Maß an Verbraucherschutz aufrechterhalten und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes sichergestellt werden.*** Die Wirtschaftsakteure und die Durchsetzungsbehörden müssen aber dafür verantwortlich bleiben, dass die Kennzeichnungsetiketten im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen lesbar sind ***und zum Zeitpunkt des Kaufs sowie während der Verwendung gut leserlich sind***. ***Damit ein Etikett als gut leserlich gilt, sollte es einen deutlichen Kontrast zwischen dem Text des Etiketts und dem Hintergrund, eine angemessene Schriftgröße, einen angemessenen Zeilen- und Buchstabenabstand sowie andere Formatierungselemente aufweisen, die das erforderliche Maß an Lesbarkeit gewährleisten.***

[7] Eine detaillierte Analyse der Kosten im Zusammenhang mit neuen Formatierungsanforderungen findet sich in der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1272/2008, (EG) Nr. 1223/2009 und (EU) 2019/1009 im Hinblick auf die Vereinfachung bestimmter Anforderungen und Verfahren für chemische Produkte, SWD(2025) 531,

S. 14.

[8] Siehe Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Der Binnenmarkt: unser europäischer Heimatmarkt in einer unsicheren Welt. Eine Strategie für einen einfachen, nahtlosen und starken Binnenmarkt, COM(2025) 500 final, S. 10, abrufbar unter: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52025DC0500

S. 14.

[8] Siehe Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Der Binnenmarkt: unser europäischer Heimatmarkt in einer unsicheren Welt. Eine Strategie für einen einfachen, nahtlosen und starken Binnenmarkt, COM(2025) 500 final, S. 10, abrufbar unter: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52025DC0500

Or. en

Änderungsantrag 134
Majdouline Sbai

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Mit der Verordnung (EU) 2024/2865 wurden Regeln für die verbindlichen Anforderungen an die Formatierung von Kennzeichnungsetiketten festgelegt. Neue Informationen[7] machten ***übermäßigen*** Verwaltungsaufwand und ***übermäßige*** Kosten deutlich, die mit ***diesen*** Anforderungen verbunden sind. Um ein Gleichgewicht zwischen der Notwendigkeit, die Informationen auf dem Kennzeichnungsetikett für die Verbraucher klar verständlich zu machen, und der Notwendigkeit zu schaffen, Markthindernisse und Belastungen für die Industrie abzubauen[8], müssen die derzeitigen Formatierungspflichten ***vereinfacht*** werden, ohne das Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu senken. ***Die Wirtschaftsakteure und die Durchsetzungsbehörden*** müssen aber	(7) Mit der Verordnung (EU) 2024/2865 wurden Regeln für die verbindlichen Anforderungen an die Formatierung von Kennzeichnungsetiketten festgelegt. ***Die neuen Bestimmungen betreffend die Zeilenabstände sind universell anwendbar und sollten daher beibehalten werden.*** Neue Informationen[7] machten ***unangemessenen*** Verwaltungsaufwand und ***unangemessene*** Kosten deutlich, die mit ***einigen dieser*** Anforderungen ***für die Kommunikation zwischen Unternehmen*** verbunden sind. Um ein Gleichgewicht zwischen der Notwendigkeit, die Informationen auf dem Kennzeichnungsetikett für die Verbraucher klar verständlich zu machen, und der Notwendigkeit zu schaffen, Markthindernisse und Belastungen für die Industrie abzubauen[8], müssen die derzeitigen Formatierungspflichten

dafür verantwortlich bleiben, dass die Kennzeichnungsetiketten im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen ***lesbar sind***.

geändert werden, ohne das Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ***der Verbraucher*** zu senken. ***Um eine gute Lesbarkeit der Kennzeichnungsetiketten für Stoffe und Gemische, die an die breite Öffentlichkeit verkauft werden, sicherzustellen und die Durchsetzung zu erleichtern, sollten die Anforderungen an die Mindestschriftgröße beibehalten werden. Die Lieferanten*** müssen aber ***für andere Elemente der Lesbarkeit*** im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen ***verantwortlich bleiben***.

[7] Eine detaillierte Analyse der Kosten im Zusammenhang mit neuen Formatierungsanforderungen findet sich in der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1272/2008, (EG) Nr. 1223/2009 und (EU) 2019/1009 im Hinblick auf die Vereinfachung bestimmter Anforderungen und Verfahren für chemische Produkte, SWD(2025) 531, S. 14.

[8] Siehe Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Der Binnenmarkt: unser europäischer Heimatmarkt in einer unsicheren Welt. Eine Strategie für einen einfachen, nahtlosen und starken Binnenmarkt, COM(2025) 500 final, S. 10, abrufbar unter: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52025DC0500

[7] Eine detaillierte Analyse der Kosten im Zusammenhang mit neuen Formatierungsanforderungen findet sich in der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1272/2008, (EG) Nr. 1223/2009 und (EU) 2019/1009 im Hinblick auf die Vereinfachung bestimmter Anforderungen und Verfahren für chemische Produkte, SWD(2025) 531, S. 14.

[8] Siehe Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Der Binnenmarkt: unser europäischer Heimatmarkt in einer unsicheren Welt. Eine Strategie für einen einfachen, nahtlosen und starken Binnenmarkt, COM(2025) 500 final, S. 10, abrufbar unter: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52025DC0500

Or. en

Begründung

A basic requirement of good readability is line spacing. Unfortunately, proper line spacing is not always respected. For that reason, the recently revised CLP Regulation introduced the

generic requirement of 120% line spacing in all cases. This should be maintained. When it comes to font sizes, it is important to distinguish between B2B and B2C. While relevant arguments have been put forward that flexibility is needed for B2B labelling, not least in light of the availability of material safety data sheets for business operators, minimum font size should clearly be established for products for sale to the general public to ensure proper readability of hazard information. It is of paramount importance to ensure that consumer are properly informed of the hazards of a substance or a mixture. That requires that the obligation of minimum font size as established in the latest revision is retained for B2C.

Änderungsantrag 135
Martin Hojsík, Michal Wiezik, Pascal Canfin, Grégory Allione

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Mit der Verordnung (EU) 2024/2865 wurden Regeln für die verbindlichen Anforderungen an die Formatierung von Kennzeichnungsetiketten festgelegt. ***Neue Informationen[7] machten übermäßigen Verwaltungsaufwand und übermäßige Kosten deutlich, die mit diesen Anforderungen verbunden sind***. Um ein Gleichgewicht zwischen der Notwendigkeit, die Informationen auf dem Kennzeichnungsetikett für die Verbraucher klar verständlich zu machen, und der Notwendigkeit zu schaffen, Markthindernisse und Belastungen für die Industrie abzubauen[8], müssen die derzeitigen Formatierungspflichten vereinfacht werden, ohne das Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu senken. Die Wirtschaftsakteure und die Durchsetzungsbehörden müssen aber dafür verantwortlich bleiben, dass die Kennzeichnungsetiketten im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen lesbar sind.	(7) Mit der Verordnung (EU) 2024/2865 wurden Regeln für die verbindlichen Anforderungen an die Formatierung von Kennzeichnungsetiketten festgelegt. Um ein Gleichgewicht zwischen der Notwendigkeit, die Informationen auf dem Kennzeichnungsetikett für die Verbraucher klar verständlich zu machen, und der Notwendigkeit zu schaffen, Markthindernisse und Belastungen für die Industrie abzubauen[8], müssen die derzeitigen Formatierungspflichten ***in den Fällen, in denen chemische Stoffe im Rahmen beruflicher oder industrieller Tätigkeiten in direkten Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen bereitgestellt werden,*** vereinfacht werden, ohne das Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu senken. Die Wirtschaftsakteure und die Durchsetzungsbehörden müssen aber dafür verantwortlich bleiben, dass die Kennzeichnungsetiketten im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen lesbar sind.

[7] Eine detaillierte Analyse der Kosten im Zusammenhang mit neuen Formatierungsanforderungen findet sich

in der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1272/2008, (EG) Nr. 1223/2009 und (EU) 2019/1009 im Hinblick auf die Vereinfachung bestimmter Anforderungen und Verfahren für chemische Produkte, SWD(2025) 531, S. 14.

[8] Siehe Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Der Binnenmarkt: unser europäischer Heimatmarkt in einer unsicheren Welt. Eine Strategie für einen einfachen, nahtlosen und starken Binnenmarkt, COM(2025) 500 final, S. 10, abrufbar unter: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52025DC0500

[8] Siehe Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Der Binnenmarkt: unser europäischer Heimatmarkt in einer unsicheren Welt. Eine Strategie für einen einfachen, nahtlosen und starken Binnenmarkt, COM(2025) 500 final, S. 10, abrufbar unter: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52025DC0500

Or. en

Begründung

Damit die Behörden die Formatierung durchsetzen und ihre Pflichten erfüllen können und um faire Bedingungen für die Wirtschaftsakteure im Binnenmarkt zu gewährleisten, müssen die Kennzeichnungs- und Formatierungsvorschriften klar sein.

Änderungsantrag 136
Idoia Mendia, Kristian Vigenin, François Kalfon, Elisabeth Grossmann, Adnan Dibrani, Sakis Arnaoutoglou, César Luena, Christophe Clergeau, Tiemo Wölken, Annalisa Corrado, Heléne Fritzon, Marta Temido

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Mit der Verordnung (EU) 2024/2865 wurden Regeln für die verbindlichen Anforderungen an die Formatierung von Kennzeichnungsetiketten festgelegt. Neue Informationen[7] machten übermäßigen	(7) Mit der Verordnung (EU) 2024/2865 wurden Regeln für die verbindlichen Anforderungen an die Formatierung von Kennzeichnungsetiketten festgelegt. Neue Informationen[7] machten übermäßigen

Verwaltungsaufwand und übermäßige Kosten deutlich, die mit diesen Anforderungen verbunden sind. Um ein Gleichgewicht zwischen der Notwendigkeit, die Informationen auf dem Kennzeichnungsetikett für die Verbraucher klar verständlich zu machen, und der Notwendigkeit zu schaffen, Markthindernisse und Belastungen für die Industrie abzubauen[8], müssen die derzeitigen Formatierungspflichten vereinfacht werden, ohne das Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu senken. Die ***Wirtschaftsakteure und die Durchsetzungsbehörden*** müssen aber dafür verantwortlich bleiben, dass die Kennzeichnungsetiketten im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen lesbar sind.

[7] Eine detaillierte Analyse der Kosten im Zusammenhang mit neuen Formatierungsanforderungen findet sich in der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1272/2008, (EG) Nr. 1223/2009 und (EU) 2019/1009 im Hinblick auf die Vereinfachung bestimmter Anforderungen und Verfahren für chemische Produkte, SWD(2025) 531, S. 14.

[8] Siehe Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Der Binnenmarkt: unser europäischer Heimatmarkt in einer unsicheren Welt. Eine Strategie für einen einfachen, nahtlosen und starken Binnenmarkt, COM(2025) 500 final, S. 10, abrufbar unter: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52025DC0500

Verwaltungsaufwand und übermäßige Kosten deutlich, die mit diesen Anforderungen verbunden sind. Um ein Gleichgewicht zwischen der Notwendigkeit, die Informationen auf dem Kennzeichnungsetikett für die Verbraucher klar verständlich zu machen, und der Notwendigkeit zu schaffen, Markthindernisse und ***ungerechtfertigte*** Belastungen für die Industrie abzubauen[8], müssen die derzeitigen Formatierungspflichten vereinfacht werden, ohne das Schutzniveau für die menschliche Gesundheit ***und Sicherheit*** und die Umwelt zu senken. Die ***Lieferanten und die Behörden*** müssen aber dafür verantwortlich bleiben, dass die Kennzeichnungsetiketten im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen lesbar sind.

[7] Eine detaillierte Analyse der Kosten im Zusammenhang mit neuen Formatierungsanforderungen findet sich in der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1272/2008, (EG) Nr. 1223/2009 und (EU) 2019/1009 im Hinblick auf die Vereinfachung bestimmter Anforderungen und Verfahren für chemische Produkte, SWD(2025) 531, S. 14.

[8] Siehe Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Der Binnenmarkt: unser europäischer Heimatmarkt in einer unsicheren Welt. Eine Strategie für einen einfachen, nahtlosen und starken Binnenmarkt, COM(2025) 500 final, S. 10, abrufbar unter: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52025DC0500

Änderungsantrag 137
Idoia Mendia, Kristian Vigenin, François Kalfon, Elisabeth Grossmann, Adnan Dibrani, Sakis Arnaoutoglou, César Luena, Christophe Clergeau, Tiemo Wölken, Annalisa Corrado, Heléne Fritzon, Marta Temido, Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Die Kennzeichnung von chemischen Produkten, die für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmt sind, dient als primäre und oft einzige Quelle für die Gefahrenkommunikation und die Anleitung zur sicheren Verwendung für Verbraucher, die keine fachspezifische Schulung in chemischer Sicherheit absolviert haben. Daher ist es von wesentlicher Bedeutung, dass solche Etiketten kritische Sicherheitsinformationen in einer Weise enthalten, die eine sofortige Lesbarkeit und Verständlichkeit gewährleistet. Die Verbraucher können unter verschiedenen Umständen mit chemischen Produkten in Berührung kommen, z. B. bei suboptimalen Lichtverhältnissen, in Notsituationen, die eine schnelle Reaktion erfordern, oder in Umgebungen, in denen Personen mit unterschiedlichem Grad an Sehschärfe sowie an Lese- und Sprachkompetenz Zugriff auf die Produkte haben. Darüber hinaus finden sich unter den Verbrauchern häufig gefährdete Personengruppen wie Kinder, ältere Menschen und Personen mit sensorischen Beeinträchtigungen , die möglicherweise mit unzureichend gekennzeichneten Produkten in Kontakt kommen. Im Gegensatz dazu arbeiten gewerbliche Anwender innerhalb strukturierter regulatorischer Rahmenbedingungen, die umfassende Sicherheitsschulungen vorschreiben, den

Zugang zu Sicherheitsdatenblättern und technischen Unterlagen gewährleisten, die Verwendung persönlicher Schutzausrüstungen erfordern und für eine institutionelle Aufsicht über die Verfahren zur Handhabung von Chemikalien sorgen. Gewerbliche Anwender profitieren daher von mehreren Ebenen von Sicherheitsinformationen, die über die Produktkennzeichnung allein hinausgehen. Daher müssen Mindestanforderungen an die Schriftgröße von Etiketten auf chemischen Erzeugnissen in Verpackungen von bis zu zehn Litern festgelegt werden, die im Allgemeinen an Verbraucher, aber auch an gewerbliche Nutzer wie Friseur- und Schönheitssalons geliefert werden, die nicht unbedingt Zugang zu einem höheren Ausbildungsniveau in Bezug auf die Verwendung gefährlicher Stoffe haben, um so sicherzustellen, dass kritische Gefahrenwarnungen, Sicherheitshinweise und Notfallanweisungen deutlich angezeigt werden und für die Allgemeinheit unabhängig von Alter, Sehvermögen oder Fachkenntnissen leicht zugänglich sind, wobei verhältnismäßige Anforderungen für gewerbliche Kontexte beizubehalten sind, in denen bereits zusätzliche Sicherheitsmechanismen vorhanden sind.

Or. en

Änderungsantrag 138
Pietro Fiocchi, Antonella Sberna

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Das Etikett eines Produkts ist unter Umständen die einzige Informationsquelle, die leicht für die

Anwender zugänglich ist. Daher ist es unerlässlich, dass das Etikett unter normalen Bedingungen und unter außergewöhnlichen Umständen wie Unfällen leicht lesbar ist. Damit ein Etikett als lesbar gilt, sollte eine Kombination von Merkmalen berücksichtigt werden, darunter ein deutlicher Kontrast zwischen dem Text des Etiketts und dem Hintergrund, eine geeignete Schriftart, eine angemessene Schriftgröße, ein angemessener Zeilen- und Buchstabenabstand, die Gesamtgestaltung des Etiketts und andere relevante Formatierungselemente, die zusammen für ein angemessenes Maß an Lesbarkeit sorgen.

Or. en

Begründung

Mit dem Erwägungsgrund wird klargestellt, dass sich die Verbraucher in erster Linie auf Kennzeichnungen für Informationen über Gefahren verlassen, während gewerbliche Verwender Zugang zu zusätzlichen Quellen wie Sicherheitsdatenblättern und Schulungen haben. Es wird betont, dass die Lesbarkeit des Etiketts von Faktoren wie Layout, Kontrast, Schriftart und Abstand abhängt, und darauf hingewiesen, dass Verweise auf die ECHA-Leitlinien unnötig sind, da diese Aspekte bereits in Artikel 50 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 geregelt sind.

Änderungsantrag 139
Martin Hojsík, Michal Wiezik, Pascal Canfin, Grégory Allione, Yvan Verougstraete

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Um die Belastung der Industrie zu verringern und den freien Verkehr von Stoffen und Gemischen im Binnenmarkt zu verbessern, sollte die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 hinsichtlich der Vorschriften für ***Werbung und*** Fernabsatzangebote geändert werden, wobei die Vorteile bestehender Bestimmungen anderer Rechtsvorschriften der Union mit denselben Zielen	(8) Um die Belastung der Industrie zu verringern und den freien Verkehr von Stoffen und Gemischen im Binnenmarkt zu verbessern, sollte die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 hinsichtlich der Vorschriften für Fernabsatzangebote geändert werden, wobei die Vorteile bestehender Bestimmungen anderer Rechtsvorschriften der Union mit denselben Zielen übernommen werden

übernommen werden sollten. Diesbezüglich sollten die Anforderungen an ***Werbung und*** Fernabsatzangebote auf Produkte beschränkt werden, die für die breite Öffentlichkeit in Verkehr gebracht werden, da die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006[9] bereits klare Verpflichtungen in Bezug auf den Informationsfluss in Lieferketten für Stoffe und Gemische vorsieht.

[9] Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1907/oj).

sollten. Diesbezüglich sollten die Anforderungen an Fernabsatzangebote auf Produkte beschränkt werden, die für die breite Öffentlichkeit in Verkehr gebracht werden, da die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006[9] bereits klare Verpflichtungen in Bezug auf den Informationsfluss in Lieferketten für Stoffe und Gemische vorsieht. ***Die Verbraucher kaufen Stoffe und Gemische zunehmend über den Fernabsatz, wie zum Beispiel den Online-Verkauf über Webshops, Online-Marktplätze oder mobile Anwendungen. Daher sollten Informationen, die auf dem Etikett erscheinen, in Form eines Bildes oder als Teil der Produktbeschreibung zur Verfügung gestellt werden, außer beim Fernabsatz an gewerbliche oder industrielle Anwender. Wenn die für gewerbliche oder industrielle Anwender bestimmte Website oder mobile Anwendung für die breite Öffentlichkeit zugänglich ist, um Stoffe oder Gemische zu kaufen, sollten die Lieferanten auch verpflichtet sein, zum Zeitpunkt des Fernabsatzes Kennzeichnungsinformationen bereitzustellen.***

[9] Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1907/oj).

Or. en

Änderungsantrag 140
Idoia Mendia, Kristian Vigenin, François Kalfon, Elisabeth Grossmann, Adnan Dibrani, Sakis Arnaoutoglou, César Luena, Christophe Clergeau, Tiemo Wölken, Annalisa Corrado, Heléne Fritzon, Marta Temido

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Um die Belastung der Industrie zu verringern und den freien Verkehr von Stoffen und Gemischen im Binnenmarkt zu verbessern, sollte die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 hinsichtlich der Vorschriften für Werbung ***und Fernabsatzangebote*** geändert werden, wobei die Vorteile bestehender Bestimmungen anderer Rechtsvorschriften der Union mit denselben Zielen übernommen werden sollten. Diesbezüglich ***sollten die Anforderungen an Werbung und Fernabsatzangebote auf Produkte beschränkt werden, die für die breite Öffentlichkeit in Verkehr gebracht werden, da*** die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006[9] bereits klare Verpflichtungen in Bezug auf den Informationsfluss in Lieferketten für Stoffe und Gemische vorsieht.	(8) Um die Belastung der Industrie zu verringern und den freien Verkehr von Stoffen und Gemischen im Binnenmarkt zu verbessern, sollte die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 hinsichtlich der Vorschriften für Werbung geändert werden, wobei die Vorteile bestehender Bestimmungen anderer Rechtsvorschriften der Union mit denselben Zielen übernommen werden sollten. Diesbezüglich ***ist darauf hinzuweisen, dass*** die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006[9] bereits klare Verpflichtungen in Bezug auf den Informationsfluss in Lieferketten für Stoffe und Gemische vorsieht.
[9] Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1, ELI:	[9] Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1, ELI:

http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1907/oj). http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1907/oj).

Or. en

Änderungsantrag 141
Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Ewa Kopacz, Hanna Gronkiewicz-Waltz, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Um die Belastung der Industrie zu verringern und den freien Verkehr von Stoffen und Gemischen im Binnenmarkt zu verbessern, sollte die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 hinsichtlich der Vorschriften für Werbung und Fernabsatzangebote geändert werden, wobei die Vorteile bestehender Bestimmungen anderer Rechtsvorschriften der Union mit denselben Zielen übernommen werden sollten. Diesbezüglich sollten die Anforderungen an Werbung und Fernabsatzangebote auf Produkte beschränkt werden, die für die breite Öffentlichkeit in Verkehr gebracht werden, da die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006[9] bereits klare Verpflichtungen in Bezug auf den Informationsfluss in Lieferketten für Stoffe und Gemische vorsieht.	(8) Um die Belastung der Industrie zu verringern und den freien Verkehr von Stoffen und Gemischen im Binnenmarkt zu verbessern, sollte die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 hinsichtlich der Vorschriften für Werbung und Fernabsatzangebote geändert werden, wobei die Vorteile bestehender Bestimmungen anderer Rechtsvorschriften der Union mit denselben Zielen übernommen werden sollten. Diesbezüglich sollten die Anforderungen an Werbung und Fernabsatzangebote auf Produkte beschränkt werden, die für die breite Öffentlichkeit in Verkehr gebracht werden, da die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 bereits klare Verpflichtungen in Bezug auf den Informationsfluss in Lieferketten für Stoffe und Gemische ***für gewerbliche und industrielle Anwender in Form von Sicherheitsdatenblättern*** vorsieht.

[9] Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der

Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1907/oj).

Or. en

Änderungsantrag 142
Aurelijus Veryga

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Um die Belastung der Industrie zu verringern und den freien Verkehr von Stoffen und Gemischen im Binnenmarkt zu verbessern, sollte die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 hinsichtlich der Vorschriften für Werbung und Fernabsatzangebote geändert werden, wobei die Vorteile bestehender Bestimmungen anderer Rechtsvorschriften der Union mit denselben Zielen übernommen werden sollten. Diesbezüglich sollten die Anforderungen an Werbung und Fernabsatzangebote auf Produkte beschränkt werden, die für die breite Öffentlichkeit in Verkehr gebracht werden, da die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006[9] bereits klare Verpflichtungen in Bezug auf den Informationsfluss in Lieferketten für Stoffe und Gemische vorsieht.	(8) Um die Belastung der Industrie zu verringern und den freien Verkehr von Stoffen und Gemischen im Binnenmarkt zu verbessern, sollte die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 hinsichtlich der Vorschriften für Werbung und Fernabsatzangebote geändert werden, wobei die Vorteile bestehender Bestimmungen anderer Rechtsvorschriften der Union mit denselben Zielen übernommen werden sollten. Diesbezüglich sollten die Anforderungen an Werbung und Fernabsatzangebote auf Produkte beschränkt werden, die für die breite Öffentlichkeit in Verkehr gebracht werden, da die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 bereits klare Verpflichtungen in Bezug auf den Informationsfluss in Lieferketten für Stoffe und Gemische ***für gewerbliche und industrielle Anwender in Form von Sicherheitsdatenblättern*** vorsieht.

[9] Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer

Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1907/oj).

Or. en

Änderungsantrag 143
Pietro Fiocchi, Antonella Sberna

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Um die Belastung der Industrie zu verringern und den freien Verkehr von Stoffen und Gemischen im Binnenmarkt zu verbessern, sollte die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 hinsichtlich der Vorschriften für Werbung und Fernabsatzangebote geändert werden, wobei die Vorteile bestehender Bestimmungen anderer Rechtsvorschriften der Union mit denselben Zielen übernommen werden sollten. Diesbezüglich sollten die Anforderungen an Werbung und Fernabsatzangebote auf Produkte beschränkt werden, die für die breite Öffentlichkeit in Verkehr gebracht werden, da die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006[9] bereits klare Verpflichtungen in Bezug auf den Informationsfluss in Lieferketten für Stoffe und Gemische vorsieht.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*
[9] Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung,	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1907/oj).

Or. en

Begründung

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 144
Pietro Fiocchi, Antonella Sberna

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Gewerbliche und industrielle Verwender sind im Allgemeinen besser über die mit Stoffen und Gemischen verbundenen Gefahren informiert als Verbraucher. Es ist daher angezeigt, die Informationsanforderungen danach zu differenzieren, ob die Produkte für die Verwendung durch Verbraucher oder für die gewerbliche und industrielle Verwendung bestimmt sind. Die Feststellung, ob sich eine Werbeanzeige oder ein Fernabsatzangebot an Verbraucher richtet, sollte auf objektiven Elementen basieren, einschließlich der Frage, ob eindeutig angegeben ist, dass der Stoff oder das Gemisch ausschließlich für die gewerbliche Verwendung bestimmt ist, sowie den Kontext, in dem die Werbung oder das Angebot erfolgt, wie

z. B. auf Messen, in Fachmagazinen oder auf digitale Plattformen, die sich an gewerbliche Anwender richten.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag werden objektive Kriterien eingeführt, anhand deren bestimmt werden kann, wann sich Werbeanzeigen oder Fernabsatzangebote an Verbraucher richten. Damit wird die Rechtssicherheit für Betreiber und Behörden erhöht, insbesondere im Online-Umfeld, und gleichzeitig ein hohes Maß an Verbraucherschutz gewährleistet.

Änderungsantrag 145
Aurelijus Veryga

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Gewerbliche und industrielle Verwender sind im Allgemeinen besser über die mit Stoffen und Gemischen verbundenen Gefahren informiert als Verbraucher. Es ist daher angezeigt, die Informationsanforderungen danach zu differenzieren, ob die Produkte für die Verwendung durch Verbraucher oder für die gewerbliche und industrielle Verwendung bestimmt sind. Eine Werbeanzeige oder ein Fernabsatzangebot ist auf der Grundlage von objektiven Elementen an Verbraucher gerichtet, einschließlich der Frage, ob eindeutig angegeben ist, dass der Stoff oder das Gemisch ausschließlich für die gewerbliche Verwendung bestimmt ist, sowie den Kontext, in dem die Werbung oder das Angebot erfolgt, wie z. B. auf Messen, in Fachmagazinen oder auf digitale Plattformen, die sich an gewerbliche Nutzer richten.

Or. en

Änderungsantrag 146
Idoia Mendia, Kristian Vigenin, François Kalfon, Elisabeth Grossmann, Adnan Dibrani, Sakis Arnaoutoglou, César Luena, Christophe Clergeau, Tiemo Wölken, Annalisa Corrado, Heléne Fritzon, Marta Temido

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Vor den Änderungen durch die Verordnung (EU) 2024/2865 war in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vorgeschrieben, dass in der Werbung für gefährliche Gemische, bei denen die Öffentlichkeit einen Kaufvertrag abschließen kann, ohne zuvor das Kennzeichnungsetikett gesehen zu haben, die auf dem Kennzeichnungsetikett angegebene(n) Art(en) von Gefahren anzugeben ist/sind, und dass in der Werbung für Stoffe die betreffenden Gefahrenklassen oder Gefahrenkategorien anzugeben sind. Mit der Verordnung (EU) 2024/2865 wurde eine neue Anforderung eingeführt, wonach beim Fernabsatz von gefährlichen Stoffen und Gemischen alle Kennzeichnungsinformationen in das Angebot aufzunehmen sind, wodurch sichergestellt wird, dass der Käufer vor dem Kauf des Produkts stets über die Gefahren informiert wird. Mit der genannten Verordnung wurden auch die Anforderungen an Werbung um die Verpflichtung erweitert, die Gefahrenpiktogramme, das Signalwort, den Gefahrenhinweis und ergänzende Hinweise anzugeben und darüber hinaus die Öffentlichkeit aufzufordern, die Hinweise auf dem Produktetikett zu beachten. Werbung ist ein Mittel, um den Verkauf und die Verwendung chemischer Produkte zu fördern, und zum Zeitpunkt des Verkaufs enthalten das Kennzeichnungsetikett auf der Verpackung des Stoffs oder Gemischs oder die Kennzeichnungsinformationen im Fernabsatz umfassende Informationen über die mit diesem Stoff oder Gemisch	(9) Vor den Änderungen durch die Verordnung (EU) 2024/2865 war in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vorgeschrieben, dass in der Werbung für gefährliche Gemische, bei denen die Öffentlichkeit einen Kaufvertrag abschließen kann, ohne zuvor das Kennzeichnungsetikett gesehen zu haben, die auf dem Kennzeichnungsetikett angegebene(n) Art(en) von Gefahren anzugeben ist/sind, und dass in der Werbung für Stoffe die betreffenden Gefahrenklassen oder Gefahrenkategorien anzugeben sind. Mit der Verordnung (EU) 2024/2865 wurde eine neue Anforderung eingeführt, wonach beim Fernabsatz von gefährlichen Stoffen und Gemischen alle Kennzeichnungsinformationen in das Angebot aufzunehmen sind, wodurch sichergestellt wird, dass der Käufer vor dem Kauf des Produkts stets über die Gefahren informiert wird. Mit der genannten Verordnung wurden auch die Anforderungen an Werbung um die Verpflichtung erweitert, die Gefahrenpiktogramme, das Signalwort, den Gefahrenhinweis und ergänzende Hinweise anzugeben und darüber hinaus die Öffentlichkeit aufzufordern, die Hinweise auf dem Produktetikett zu beachten. Werbung ist ein Mittel, um den Verkauf und die Verwendung chemischer Produkte zu fördern, und zum Zeitpunkt des Verkaufs enthalten das Kennzeichnungsetikett auf der Verpackung des Stoffs oder Gemischs oder die Kennzeichnungsinformationen im Fernabsatz umfassende Informationen über die mit diesem Stoff oder Gemisch

verbundenen Gefahren. Daher ***sollte*** vorgeschrieben werden, dass die Kunden in der Werbung aufgefordert werden sollen, das Etikett und die Produktinformationen vor der Verwendung zu lesen, nicht aber, dass ***die*** Gefahreneigenschaften aus dem Kennzeichnungsetikett wiederholt werden sollen.

verbundenen Gefahren. Daher ***wäre es angemessen, sich auf jene Elemente zu konzentrieren, anhand derer die Natur und der Schweregrad der Gefahr sofort visuell erkannt werden können, und zwar Gefahrenpiktogramme und Signalwörter, während gleichzeitig*** vorgeschrieben werden ***sollte***, dass die Kunden in der Werbung aufgefordert werden sollen, das Etikett und die Produktinformationen vor der Verwendung zu lesen, nicht aber, dass ***alle*** Gefahreneigenschaften aus dem Kennzeichnungsetikett wiederholt werden sollen. ***Mit diesem Ansatz wird sichergestellt, dass Werbung ausreichend informativ bleibt, um potenzielle Anwender auf die Gefährlichkeit des Produkts hinzuweisen, ohne Anforderungen aufzuerlegen, die Werbung unübersichtlich, schwer zu interpretieren oder kommerziell unpraktisch machen würden.***

Or. en

Änderungsantrag 147
Martin Hojsík, Michal Wiezik, Pascal Canfin, Jeannette Baljeu, Grégory Allione, Yvan Verougstraete

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Vor den Änderungen durch die Verordnung (EU) 2024/2865 war in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vorgeschrieben, dass in der Werbung für gefährliche Gemische, bei denen die Öffentlichkeit einen Kaufvertrag abschließen kann, ohne zuvor das Kennzeichnungsetikett gesehen zu haben, die auf dem Kennzeichnungsetikett angegebene(n) Art(en) von Gefahren anzugeben ist/sind, und dass in der Werbung für Stoffe die betreffenden Gefahrenklassen oder Gefahrenkategorien anzugeben sind. Mit der Verordnung (EU) 2024/2865 wurde eine neue	(9) Vor den Änderungen durch die Verordnung (EU) 2024/2865 war in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vorgeschrieben, dass in der Werbung für gefährliche Gemische, bei denen die Öffentlichkeit einen Kaufvertrag abschließen kann, ohne zuvor das Kennzeichnungsetikett gesehen zu haben, die auf dem Kennzeichnungsetikett angegebene(n) Art(en) von Gefahren anzugeben ist/sind, und dass in der Werbung für Stoffe die betreffenden Gefahrenklassen oder Gefahrenkategorien anzugeben sind. Mit der Verordnung (EU) 2024/2865 wurde eine neue

Anforderung eingeführt, wonach beim Fernabsatz von gefährlichen Stoffen und Gemischen alle Kennzeichnungsinformationen in das Angebot aufzunehmen sind, wodurch sichergestellt wird, dass der Käufer vor dem Kauf des Produkts stets über die Gefahren informiert wird. Mit der genannten Verordnung wurden auch die Anforderungen an Werbung um die Verpflichtung erweitert, die Gefahrenpiktogramme, das Signalwort, den Gefahrenhinweis und ergänzende Hinweise anzugeben und darüber hinaus die Öffentlichkeit aufzufordern, die Hinweise auf dem Produktetikett zu beachten. Werbung ist ein Mittel, um den Verkauf und die Verwendung chemischer Produkte zu fördern, und zum Zeitpunkt des Verkaufs enthalten das Kennzeichnungsetikett auf der Verpackung des Stoffs oder Gemischs oder die Kennzeichnungsinformationen im Fernabsatz umfassende Informationen über die mit diesem Stoff oder Gemisch verbundenen Gefahren. Daher sollte vorgeschrieben werden, dass die Kunden in der Werbung aufgefordert werden sollen, das Etikett und die Produktinformationen vor der Verwendung zu lesen, nicht aber, dass ***die*** Gefahreneigenschaften aus dem Kennzeichnungsetikett wiederholt werden sollen.	Anforderung eingeführt, wonach beim Fernabsatz von gefährlichen Stoffen und Gemischen alle Kennzeichnungsinformationen in das Angebot aufzunehmen sind, wodurch sichergestellt wird, dass der Käufer vor dem Kauf des Produkts stets über die Gefahren informiert wird. Mit der genannten Verordnung wurden auch die Anforderungen an Werbung um die Verpflichtung erweitert, die Gefahrenpiktogramme, das Signalwort, den Gefahrenhinweis und ergänzende Hinweise anzugeben und darüber hinaus die Öffentlichkeit aufzufordern, die Hinweise auf dem Produktetikett zu beachten. Werbung ist ein Mittel, um den Verkauf und die Verwendung chemischer Produkte zu fördern, und zum Zeitpunkt des Verkaufs enthalten das Kennzeichnungsetikett auf der Verpackung des Stoffs oder Gemischs oder die Kennzeichnungsinformationen im Fernabsatz umfassende Informationen über die mit diesem Stoff oder Gemisch verbundenen Gefahren. Daher sollte vorgeschrieben werden, dass die Kunden in der Werbung aufgefordert werden sollen, das Etikett und die Produktinformationen***, denen das relevante Signalwort oder das Piktogramm beigefügt ist,*** vor der Verwendung zu lesen, nicht aber, dass ***alle*** Gefahreneigenschaften aus dem Kennzeichnungsetikett wiederholt werden sollen. ***Angesichts der vielen verschiedenen Formen der Werbung sollte den Lieferanten ein gewisses Maß an Flexibilität bei der Art und Weise eingeräumt werden, auf die diese Informationen in der Werbung vermittelt werden sollten.***
	Or. en

Änderungsantrag 148
Aurelijus Veryga

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Vor den Änderungen durch die Verordnung (EU) 2024/2865 war in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vorgeschrieben, dass in der Werbung für gefährliche Gemische, bei denen die Öffentlichkeit einen Kaufvertrag abschließen kann, ohne zuvor das Kennzeichnungsetikett gesehen zu haben, die auf dem Kennzeichnungsetikett angegebene(n) Art(en) von Gefahren anzugeben ist/sind, und dass in der Werbung für Stoffe die betreffenden Gefahrenklassen oder Gefahrenkategorien anzugeben sind. Mit der Verordnung (EU) 2024/2865 wurde eine neue Anforderung eingeführt, wonach beim Fernabsatz von gefährlichen Stoffen und Gemischen alle Kennzeichnungsinformationen in das Angebot aufzunehmen sind, wodurch sichergestellt wird, dass der Käufer vor dem Kauf des Produkts stets über die Gefahren informiert wird. Mit der genannten Verordnung wurden auch die Anforderungen an Werbung um die Verpflichtung erweitert, die Gefahrenpiktogramme, das Signalwort, den Gefahrenhinweis und ergänzende Hinweise anzugeben und darüber hinaus die Öffentlichkeit aufzufordern, die Hinweise auf dem Produktetikett zu beachten. Werbung ist ein Mittel, um den Verkauf und die Verwendung chemischer Produkte zu fördern, und zum Zeitpunkt des Verkaufs enthalten das Kennzeichnungsetikett auf der Verpackung des Stoffs oder Gemischs oder die Kennzeichnungsinformationen im Fernabsatz umfassende Informationen über die mit diesem Stoff oder Gemisch verbundenen Gefahren. Daher sollte vorgeschrieben werden, dass die Kunden in der Werbung aufgefordert werden sollen, das Etikett und die Produktinformationen vor der Verwendung zu lesen, nicht aber, dass die Gefahreneigenschaften aus dem	(9) Vor den Änderungen durch die Verordnung (EU) 2024/2865 war in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vorgeschrieben, dass in der Werbung für gefährliche Gemische, bei denen die Öffentlichkeit einen Kaufvertrag abschließen kann, ohne zuvor das Kennzeichnungsetikett gesehen zu haben, die auf dem Kennzeichnungsetikett angegebene(n) Art(en) von Gefahren anzugeben ist/sind, und dass in der Werbung für Stoffe die betreffenden Gefahrenklassen oder Gefahrenkategorien anzugeben sind. Mit der Verordnung (EU) 2024/2865 wurde eine neue Anforderung eingeführt, wonach beim Fernabsatz von gefährlichen Stoffen und Gemischen alle Kennzeichnungsinformationen in das Angebot aufzunehmen sind, wodurch sichergestellt wird, dass der Käufer vor dem Kauf des Produkts stets über die Gefahren informiert wird. Mit der genannten Verordnung wurden auch die Anforderungen an Werbung um die Verpflichtung erweitert, die Gefahrenpiktogramme, das Signalwort, den Gefahrenhinweis und ergänzende Hinweise anzugeben und darüber hinaus die Öffentlichkeit aufzufordern, die Hinweise auf dem Produktetikett zu beachten. Werbung ist ein Mittel, um den Verkauf und die Verwendung chemischer Produkte zu fördern, und zum Zeitpunkt des Verkaufs enthalten das Kennzeichnungsetikett auf der Verpackung des Stoffs oder Gemischs oder die Kennzeichnungsinformationen im Fernabsatz umfassende Informationen über die mit diesem Stoff oder Gemisch verbundenen Gefahren. Daher sollte vorgeschrieben werden, dass die Kunden in der Werbung aufgefordert werden sollen, das Etikett und die Produktinformationen vor der Verwendung zu lesen, nicht aber, dass die Gefahreneigenschaften aus dem

Kennzeichnungsetikett wiederholt werden sollen.	Kennzeichnungsetikett wiederholt werden sollen. ***Angesichts der vielen verschiedenen Formen der Werbung sollte den Lieferanten ein gewisses Maß an Flexibilität bei der Art und Weise eingeräumt werden, auf die diese Informationen in der Werbung vermittelt werden sollten.***

Or. en

Änderungsantrag 149
Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Ewa Kopacz, Hanna Gronkiewicz-Waltz, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Vor den Änderungen durch die Verordnung (EU) 2024/2865 war in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vorgeschrieben, dass in der Werbung für gefährliche Gemische, bei denen die Öffentlichkeit einen Kaufvertrag abschließen kann, ohne zuvor das Kennzeichnungsetikett gesehen zu haben, die auf dem Kennzeichnungsetikett angegebene(n) Art(en) von Gefahren anzugeben ist/sind, und dass in der Werbung für Stoffe die betreffenden Gefahrenklassen oder Gefahrenkategorien anzugeben sind. Mit der Verordnung (EU) 2024/2865 wurde eine neue Anforderung eingeführt, wonach beim Fernabsatz von gefährlichen Stoffen und Gemischen alle Kennzeichnungsinformationen in das Angebot aufzunehmen sind, wodurch sichergestellt wird, dass der Käufer vor dem Kauf des Produkts stets über die Gefahren informiert wird. Mit der genannten Verordnung wurden auch die Anforderungen an Werbung um die Verpflichtung erweitert, die Gefahrenpiktogramme, das Signalwort, den Gefahrenhinweis und ergänzende Hinweise	(9) Vor den Änderungen durch die Verordnung (EU) 2024/2865 war in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vorgeschrieben, dass in der Werbung für gefährliche Gemische, bei denen die Öffentlichkeit einen Kaufvertrag abschließen kann, ohne zuvor das Kennzeichnungsetikett gesehen zu haben, die auf dem Kennzeichnungsetikett angegebene(n) Art(en) von Gefahren anzugeben ist/sind, und dass in der Werbung für Stoffe die betreffenden Gefahrenklassen oder Gefahrenkategorien anzugeben sind. Mit der Verordnung (EU) 2024/2865 wurde eine neue Anforderung eingeführt, wonach beim Fernabsatz von gefährlichen Stoffen und Gemischen alle Kennzeichnungsinformationen in das Angebot aufzunehmen sind, wodurch sichergestellt wird, dass der Käufer vor dem Kauf des Produkts stets über die Gefahren informiert wird. Mit der genannten Verordnung wurden auch die Anforderungen an Werbung um die Verpflichtung erweitert, die Gefahrenpiktogramme, das Signalwort, den Gefahrenhinweis und ergänzende Hinweise

anzugeben und darüber hinaus die Öffentlichkeit aufzufordern, die Hinweise auf dem Produktetikett zu beachten. Werbung ist ein Mittel, um den Verkauf und die Verwendung chemischer Produkte zu fördern, und zum Zeitpunkt des Verkaufs enthalten das Kennzeichnungsetikett auf der Verpackung des Stoffs oder Gemischs oder die Kennzeichnungsinformationen im Fernabsatz umfassende Informationen über die mit diesem Stoff oder Gemisch verbundenen Gefahren. Daher sollte vorgeschrieben werden, dass die Kunden in der Werbung aufgefordert werden sollen, das Etikett und die Produktinformationen vor der Verwendung zu lesen, nicht aber, dass die Gefahreneigenschaften aus dem Kennzeichnungsetikett wiederholt werden sollen.

anzugeben und darüber hinaus die Öffentlichkeit aufzufordern, die Hinweise auf dem Produktetikett zu beachten. Werbung ist ein Mittel, um den Verkauf und die Verwendung chemischer Produkte zu fördern, und zum Zeitpunkt des Verkaufs enthalten das Kennzeichnungsetikett auf der Verpackung des Stoffs oder Gemischs oder die Kennzeichnungsinformationen im Fernabsatz umfassende Informationen über die mit diesem Stoff oder Gemisch verbundenen Gefahren. Daher sollte vorgeschrieben werden, dass die Kunden in der Werbung aufgefordert werden sollen, das Etikett und die Produktinformationen vor der Verwendung zu lesen, nicht aber, dass die Gefahreneigenschaften aus dem Kennzeichnungsetikett wiederholt werden sollen. ***Angesichts der vielen verschiedenen Formen der Werbung sollte den Lieferanten ein gewisses Maß an Flexibilität bei der Art und Weise eingeräumt werden, auf die diese Informationen in der Werbung vermittelt werden sollten.***

Or. en

Änderungsantrag 150
Per Clausen, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Vor den Änderungen durch die Verordnung (EU) 2024/2865 war in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vorgeschrieben, dass in der Werbung für gefährliche Gemische, bei denen die Öffentlichkeit einen Kaufvertrag abschließen kann, ohne zuvor das Kennzeichnungsetikett gesehen zu haben, die auf dem Kennzeichnungsetikett angegebene(n) Art(en) von Gefahren anzugeben ist/sind, und dass in der	(9) Vor den Änderungen durch die Verordnung (EU) 2024/2865 war in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vorgeschrieben, dass in der Werbung für gefährliche Gemische, bei denen die Öffentlichkeit einen Kaufvertrag abschließen kann, ohne zuvor das Kennzeichnungsetikett gesehen zu haben, die auf dem Kennzeichnungsetikett angegebene(n) Art(en) von Gefahren anzugeben ist/sind, und dass in der

Werbung für Stoffe die betreffenden Gefahrenklassen oder Gefahrenkategorien anzugeben sind. Mit der Verordnung (EU) 2024/2865 wurde eine neue Anforderung eingeführt, wonach beim Fernabsatz von gefährlichen Stoffen und Gemischen alle Kennzeichnungsinformationen in das Angebot aufzunehmen sind, wodurch sichergestellt wird, dass der Käufer vor dem Kauf des Produkts stets über die Gefahren informiert wird. Mit der genannten Verordnung wurden auch die Anforderungen an Werbung um die Verpflichtung erweitert, die Gefahrenpiktogramme, das Signalwort, den Gefahrenhinweis und ergänzende Hinweise anzugeben und darüber hinaus die Öffentlichkeit aufzufordern, die Hinweise auf dem Produktetikett zu beachten. Werbung ist ein Mittel, um den Verkauf und die Verwendung chemischer Produkte zu fördern, und zum Zeitpunkt des Verkaufs enthalten das Kennzeichnungsetikett auf der Verpackung des Stoffs oder Gemischs oder die Kennzeichnungsinformationen im Fernabsatz umfassende Informationen über die mit diesem Stoff oder Gemisch verbundenen Gefahren. Daher sollte vorgeschrieben werden, dass die Kunden in der Werbung aufgefordert werden sollen, das Etikett und die Produktinformationen vor der Verwendung zu lesen, nicht aber, dass ***die*** Gefahreneigenschaften aus dem Kennzeichnungsetikett wiederholt werden sollen.	Werbung für Stoffe die betreffenden Gefahrenklassen oder Gefahrenkategorien anzugeben sind. Mit der Verordnung (EU) 2024/2865 wurde eine neue Anforderung eingeführt, wonach beim Fernabsatz von gefährlichen Stoffen und Gemischen alle Kennzeichnungsinformationen in das Angebot aufzunehmen sind, wodurch sichergestellt wird, dass der Käufer vor dem Kauf des Produkts stets über die Gefahren informiert wird. Mit der genannten Verordnung wurden auch die Anforderungen an Werbung um die Verpflichtung erweitert, die Gefahrenpiktogramme, das Signalwort, den Gefahrenhinweis und ergänzende Hinweise anzugeben und darüber hinaus die Öffentlichkeit aufzufordern, die Hinweise auf dem Produktetikett zu beachten. Werbung ist ein Mittel, um den Verkauf und die Verwendung chemischer Produkte zu fördern, und zum Zeitpunkt des Verkaufs enthalten das Kennzeichnungsetikett auf der Verpackung des Stoffs oder Gemischs oder die Kennzeichnungsinformationen im Fernabsatz umfassende Informationen über die mit diesem Stoff oder Gemisch verbundenen Gefahren. Daher sollte vorgeschrieben werden, dass ***die Gefahrenpiktogramme und Signalwörter in der Werbung angegeben und*** die Kunden in der Werbung aufgefordert werden sollen, das Etikett und die Produktinformationen vor der Verwendung zu lesen, nicht aber, dass ***alle*** Gefahreneigenschaften aus dem Kennzeichnungsetikett wiederholt werden sollen.

Or. en

Änderungsantrag 151
Silvia Sardone, Ondřej Knotek, Jana Nagyová, Roberto Vannacci, Anne-Sophie Frigout, Mathilde Androuët, Valérie Deloge

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) Mit der Verordnung (EU) 2024/2865 wurden neue Gefahrenklassen eingeführt, die auf Ebene der Vereinten Nationen noch nicht angenommen wurden, nämlich endokrine Disruptoren (ED), persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe (PBT), sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe (vPvB), persistente, mobile und toxische Stoffe (PMT) sowie sehr persistente und sehr mobile Stoffe (vPvM). Diese Gefahrenklassen werden derzeit im Rahmen des Global Harmonisierten Systems der Vereinten Nationen für die Einstufung und Kennzeichnung chemischer Stoffe (GHS), dem international anerkannten System zur globalen Harmonisierung der Kriterien für die Einstufung von Gefahren, erörtert. Da die Union davon absehen sollte, diese Gefahrenklassen vor ihrer förmlichen Annahme auf Ebene der Vereinten Nationen einzuführen, sollte die delegierte Verordnung (EU) 2023/707 der Kommission aufgehoben werden, um eine weltweite Harmonisierung der Rechtsvorschriften sicherzustellen und potenzielle Verluste an Wettbewerbsfähigkeit für den Wirtschaftszweig der Union zu verhindern.

Or. en

Änderungsantrag 152
Per Clausen, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Da die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen	(10) Da die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen

Parlaments und des Rates[10] und die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates[11] vorschreiben, dass in der Werbung für zugelassene Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte der Hinweis „Vor Gebrauch stets Etikett und Produktinformationen lesen“ zu verwenden ist, wäre es angebracht, die gleiche Anforderung für die Werbung für gefährliche Stoffe und Gemische ***zu verwenden***, um Kohärenz zu gewährleisten***, insbesondere in Fällen***, in denen die beworbenen gefährlichen Stoffe und Gemische auch zugelassene Pflanzenschutzmittel oder Biozidprodukte sind.

Parlaments und des Rates[10] und die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates[11] vorschreiben, dass in der Werbung für zugelassene Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte ***nur*** der Hinweis „Vor Gebrauch stets Etikett und Produktinformationen lesen“ zu verwenden ist, wäre es angebracht***, diese Verordnung zu ändern, damit*** die gleiche Anforderung für die Werbung für gefährliche Stoffe und Gemische ***verwendet wird***, um Kohärenz ***in Fällen*** zu gewährleisten, in denen die beworbenen gefährlichen Stoffe und Gemische auch zugelassene Pflanzenschutzmittel oder Biozidprodukte sind.

[10] Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1107/oj).

[11] Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2012/528/oj).

[10] Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1107/oj).

[11] Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2012/528/oj).

Or. en

Änderungsantrag 153
Aurelijus Veryga

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Da die Verordnung (EG)	(10) Da die Verordnung (EG)

Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates[10] und die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates[11] vorschreiben, dass in der Werbung für zugelassene Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte der Hinweis „Vor Gebrauch stets Etikett und Produktinformationen lesen“ zu verwenden ist, wäre es angebracht, die gleiche Anforderung für die Werbung für gefährliche Stoffe und Gemische ***zu*** verwenden, um Kohärenz zu gewährleisten, insbesondere in Fällen, in denen die beworbenen gefährlichen Stoffe und Gemische auch zugelassene Pflanzenschutzmittel oder Biozidprodukte sind.

Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates[10] und die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates[11] vorschreiben, dass in der Werbung für zugelassene Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte der Hinweis „Vor Gebrauch stets Etikett und Produktinformationen lesen“ zu verwenden ist, wäre es angebracht, ***dass die Werbetreibenden*** die gleiche Anforderung für die Werbung für gefährliche Stoffe und Gemische verwenden, um Kohärenz zu gewährleisten, insbesondere in Fällen, in denen die beworbenen gefährlichen Stoffe und Gemische auch zugelassene Pflanzenschutzmittel oder Biozidprodukte sind.

[10] Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1107/oj).

[11] Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2012/528/oj).

[10] Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1107/oj).

[11] Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2012/528/oj).

Or. en

Änderungsantrag 154
Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Ewa Kopacz, Hanna Gronkiewicz-Waltz, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Da die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates[10] und die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates[11] vorschreiben, dass in der Werbung für zugelassene Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte der Hinweis „Vor Gebrauch stets Etikett und Produktinformationen lesen“ zu verwenden ist, wäre es angebracht, die gleiche Anforderung für die Werbung für gefährliche Stoffe und Gemische ***zu*** verwenden, um Kohärenz zu gewährleisten, insbesondere in Fällen, in denen die beworbenen gefährlichen Stoffe und Gemische auch zugelassene Pflanzenschutzmittel oder Biozidprodukte sind.	(10) Da die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates[10] und die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates[11] vorschreiben, dass in der Werbung für zugelassene Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte der Hinweis „Vor Gebrauch stets Etikett und Produktinformationen lesen“ zu verwenden ist, wäre es angebracht, ***dass die Werbetreibenden*** die gleiche Anforderung für die Werbung für gefährliche Stoffe und Gemische verwenden, um Kohärenz zu gewährleisten, insbesondere in Fällen, in denen die beworbenen gefährlichen Stoffe und Gemische auch zugelassene Pflanzenschutzmittel oder Biozidprodukte sind.
[10] Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1107/oj).	[10] Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1107/oj).
[11] Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2012/528/oj).	[11] Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2012/528/oj).

Or. en

Änderungsantrag 155
Salvatore De Meo, Flavio Tosi, Massimiliano Salini, Letizia Moratti

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Da die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates[10] und die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates[11] vorschreiben, dass in der Werbung für zugelassene Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte der Hinweis „Vor Gebrauch stets Etikett und Produktinformationen lesen“ zu verwenden ist, wäre es angebracht, die gleiche Anforderung für die Werbung für gefährliche Stoffe und Gemische ***zu*** verwenden, um Kohärenz zu gewährleisten, insbesondere in Fällen, in denen die beworbenen gefährlichen Stoffe und Gemische auch zugelassene Pflanzenschutzmittel oder Biozidprodukte sind.	(10) Da die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates[10] und die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates[11] vorschreiben, dass in der Werbung für zugelassene Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte der Hinweis „Vor Gebrauch stets Etikett und Produktinformationen lesen“ zu verwenden ist, wäre es angebracht, ***dass die Werbetreibenden*** die gleiche Anforderung für die Werbung für gefährliche Stoffe und Gemische verwenden, um Kohärenz zu gewährleisten, insbesondere in Fällen, in denen die beworbenen gefährlichen Stoffe und Gemische auch zugelassene Pflanzenschutzmittel oder Biozidprodukte sind.
[10] Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1107/oj).	[10] Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1107/oj).
[11] Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2012/528/oj).	[11] Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2012/528/oj).

Or. en

Änderungsantrag 156
Pietro Fiocchi, Antonella Sberna

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Da die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates[10] und die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates[11] vorschreiben, dass in der Werbung für zugelassene Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte der Hinweis „Vor Gebrauch stets Etikett und Produktinformationen lesen“ zu verwenden ist, wäre es angebracht, ***die gleiche Anforderung*** für die Werbung für gefährliche Stoffe und Gemische ***zu*** verwenden, um Kohärenz zu gewährleisten, insbesondere in Fällen, in denen die beworbenen gefährlichen Stoffe und Gemische auch zugelassene Pflanzenschutzmittel oder Biozidprodukte sind.	(10) Da die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates[10] und die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates[11] vorschreiben, dass in der Werbung für zugelassene Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte der Hinweis „Vor Gebrauch stets Etikett und Produktinformationen lesen“ zu verwenden ist, wäre es angebracht, ***dass Werbetreibende einen ähnlichen Hinweis*** für die Werbung für gefährliche Stoffe und Gemische verwenden, um Kohärenz zu gewährleisten, insbesondere in Fällen, in denen die beworbenen gefährlichen Stoffe und Gemische auch zugelassene Pflanzenschutzmittel oder Biozidprodukte sind.
[10] Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1107/oj).	[10] Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1107/oj).
[11] Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2012/528/oj).	[11] Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2012/528/oj).

Or. en

Begründung

Ein allgemeiner Hinweis, wie er in der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 vorgeschrieben ist, hat sich bei der Kommunikation von Produktgefahren, bei denen Kennzeichnungselemente Zeitpunkt des Kaufs nicht verfügbar sind, als wirksam erwiesen. Der Wortlaut „Vor

Gebrauch stets das Etikett und die Produktinformationen lesen“ sollte daher von den Werbetreibenden genau in dieser Form verwendet werden, um Abweichungen sowie Überschneidungen zwischen den CLP-Anforderungen und dem Wortlaut der Verordnung über Biozidprodukte zu vermeiden.

Änderungsantrag 157
Idoia Mendia, Kristian Vigenin, François Kalfon, Elisabeth Grossmann, Adnan Dibrani, Sakis Arnaoutoglou, César Luena, Christophe Clergeau, Tiemo Wölken, Annalisa Corrado, Heléne Fritzon, Marta Temido

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Mit der Verordnung (EU) 2024/2865 wurde die Möglichkeit eingeführt, bestimmte Kennzeichnungselemente nur in die digitale Kennzeichnung aufzunehmen. Um eine breitere Nutzung der Technologie zu gewährleisten und einen einfacheren und flexibleren Ansatz bei der Kennzeichnung zu ermöglichen, sollte es den ***Anbietern*** gestattet sein, die Kontaktdaten zusätzlicher ***Anbieter*** nur auf dem digitalen Etikett anzugeben. Die Aufnahme der digitalen Kontaktdaten wäre auch angebracht, wenn die Kontaktdaten zusätzlicher ***Anbieter*** auf dem digitalen Kennzeichnungsetikett angegeben sind.	(12) Mit der Verordnung (EU) 2024/2865 wurde die Möglichkeit eingeführt, bestimmte Kennzeichnungselemente nur in die digitale Kennzeichnung aufzunehmen. Um eine breitere Nutzung der Technologie zu gewährleisten und einen einfacheren und flexibleren Ansatz bei der Kennzeichnung zu ermöglichen, sollte es den ***Lieferanten*** gestattet sein, die Kontaktdaten zusätzlicher ***Lieferanten*** nur auf dem digitalen Etikett anzugeben. Die Aufnahme der digitalen Kontaktdaten wäre auch angebracht, wenn die Kontaktdaten zusätzlicher ***Lieferanten*** auf dem digitalen Kennzeichnungsetikett angegeben sind. ***Um die Möglichkeit einer schnellen Kontaktaufnahme sicherzustellen, die in bestimmten Situationen, z. B. in Notfällen, unerlässlich ist, sollte das Vorhandensein digitaler Kontaktdaten die Angabe einer Telefonnummer nicht ausschließen.***

Or. en

Änderungsantrag 158
Pietro Fiocchi, Antonella Sberna

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12a) Bestimmte technische Behälter (≤150 ml), z. B. Tintenstrahlpatronen (die in einer Außenverpackung geliefert werden und dazu bestimmt sind, von einem Verbraucher oder gewerblichen Verwender in ein Gerät eingebaut zu werden), sind Teil eines umfassenderen Systems, bieten nur eine sehr begrenzte Fläche für das Anbringen der Kennzeichnung und eignen sich nicht für die Option des Faltetiketts, das mehrsprachige Lösungen ermöglicht. In diesen Fällen sollte es den Lieferanten gestattet sein, Angaben zur Gefahrenkennzeichnung gemäß Anhang I Abschnitt 1.5.2.5a bereitzustellen.

Or. en

Begründung

Die vorgeschlagene Ausnahmeregelung würde für kleine technische Behältnisse wie z. B. Tintenstrahldruckerpatronen unter 150 ml gelten. Auf der Umverpackung würden die vollständigen CLP-Gefahreninformationen angegeben. Da Patronen und Drucker als ein einziges System konzipiert sind, ist der Platz für Etiketten auf der Patrone sehr begrenzt, und Faltetiketten können nicht verwendet werden, da sie die Installation und den Betrieb beeinträchtigen würden. Daher können die Patronen nicht mit mehrsprachigen CLP-Etiketten versehen werden.

Änderungsantrag 159
Nikola Minchev, Jeannette Baljeu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12a) Bestimmte technische Behältnisse, wie z. B. Tintenstrahl- und Tonerdruckerpatronen, bieten nur eine sehr begrenzte Fläche für das Anbringen der Kennzeichnung. Die Verwendung von Faltetiketten ist nicht möglich, und eine falsche Kennzeichnung kann zu einer Beschädigung der Patrone oder des

Geräts führen. In diesen Fällen sollte es den Lieferanten gestattet sein, Angaben zur Gefahrenkennzeichnung gemäß Anhang I Abschnitt 1.5.2.5a bereitzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 160
Idoia Mendia, Kristian Vigenin, François Kalfon, Elisabeth Grossmann, Adnan Dibrani, Sakis Arnaoutoglou, César Luena, Christophe Clergeau, Tiemo Wölken, Annalisa Corrado, Heléne Fritzon, Marta Temido

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Im Einklang mit den Übergangsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 sollten die Lieferanten die Möglichkeit haben, die mit dieser Verordnung eingeführten neuen Einstufungs-, Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften auf freiwilliger Basis vor dem Zeitpunkt der aufgeschobenen Anwendung dieser Bestimmungen anzuwenden.	(14) Im Einklang mit den Übergangsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 sollten die Lieferanten die Möglichkeit haben, die mit dieser Verordnung eingeführten neuen Einstufungs-, Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften auf freiwilliger Basis vor dem Zeitpunkt der aufgeschobenen Anwendung dieser Bestimmungen anzuwenden***, und die nationalen Behörden sollte sie auffordern, dies zu tun***.

Or. en

Änderungsantrag 161
Inese Vaidere

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(15a) In der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 sind sehr strenge Anforderungen an die Produktregistrierung, Sicherheitsbewertung und

Qualitätssicherung in der Produktion festgelegt. Diese Anforderungen sind zwar wichtig für die Sicherheit der Verbraucher und die Markttransparenz, stellen jedoch häufig ein erhebliches Hindernis für kleine Heimproduzenten und Handwerker dar, die handgefertigte, vollständig natürliche Bio-Kosmetikprodukte herstellen und rechtmäßig in Verkehr bringen möchten. Solche Anforderungen schränken die Möglichkeiten für kleine und handwerkliche Erzeuger, ihre Produkte zu entwickeln und den Verbrauchern anzubieten, erheblich ein und schaffen nicht nur ungünstige Geschäftsbedingungen, sondern verursachen auch Verluste für die lokale Kultur, die Nachhaltigkeit der natürlichen Ressourcen und die wirtschaftliche Vielfalt.

Or. en

Änderungsantrag 162
Majdouline Sbai

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(15a) Aufgrund der maßgeblichen Bedeutung des endokrinen Systems für die menschliche Entwicklung kann eine Exposition gegenüber endokrinen Disruptoren in kritischen Entwicklungsphasen, wie etwa in der perinatalen Phase, der Kindheit und Pubertät, bereits bei sehr geringen Dosen schädigende Wirkungen hervorrufen und die Gesundheit in späteren Lebensphasen beeinträchtigen. Die Verwendung von kosmetischen Mitteln kann zu einer direkten und langfristigen Exposition führen. Angesichts der besonderen Risiken für die menschliche Gesundheit, die Stoffe, die gemäß Anhang I Teil 3 der

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als endokrine Disruptoren der Kategorie 1 für die menschliche Gesundheit eingestuft sind, mit sich bringen können, sollte ihre Verwendung in kosmetischen Mitteln verboten werden.

Or. en

Begründung

Endocrine disrupters for human health pose a special threat to human health. Already in 2012, WHO and UNEP considered them a global threat, see https://wedocs.unep.org/rest/api/core/bitstreams/0561a697-6b8e-4c8f-a724-7bab3e18c953/content They can have serious and irreversible adverse effects during critical periods of development at very low levels of exposure. In the context of REACH, they are considered to be of equivalent concern to CMR substances. CMR substances are prohibited in cosmetics since 2003. It is long overdue that the same prohibition applies to endocrine disruptors. This is further corroborated by the Union ban of endocrine disrupters for human health in toys (adopted last year). The same should be done for cosmetics, given in particular the high exposure that can be created by cosmetic products.

Änderungsantrag 163
Per Clausen, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(15a) In der Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit hat sich die Kommission dazu verpflichtet sicherzustellen, dass Verbraucherprodukte, darunter Kosmetika, keine Chemikalien enthalten, die Krebs oder Genmutationen verursachen, das Fortpflanzungs- oder das Hormonsystem beeinträchtigen oder persistent und bioakkumulierbar sind.

Or. en

Änderungsantrag 164
Inese Vaidere

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 15 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(15b) In der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 sind keine Fälle vorgesehen, in denen Einzelunternehmer oder Start-ups Naturprodukte verwenden und daraus Extrakte, Mazerate, Salben und Hydrolate herstellen – Produkte, die einen hohen Stellenwert in der lokalen Kultur haben und zur nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen beitragen. Nach dem derzeitigen Regulierungssystem dürfen diese traditionellen Extrakte und handwerklich hergestellten Produkte nicht ohne Weiteres in der Erzeugung von Kosmetika verwendet und auf dem legalen Markt verkauft werden, sondern es ist eine gründliche, teure und zeitaufwändige Bewertung der Produktsicherheit erforderlich, u. a. Labortests, die für kleine Hersteller oft nicht finanzierbar ist. Zudem ist eine vollständige Produktregistrierung auf dem Meldeportal für kosmetische Mittel (CPNP) der Kommission mit allen Unterlagen und Tests erfordert. Ferner werden strenge GMP-Anforderungen (Good Manufacturing Practice) und die Inanspruchnahme von Sachverständigen verlangt, was für die handwerkliche Produktion und Fertigung in kleiner Stückzahl nicht geeignet und praktikabel ist;

Or. en

Änderungsantrag 165
Per Clausen, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(15b) Endokrine Disruptoren werden zunehmend mit Erkrankungen in Verbindung gebracht, die durch Störungen des Hormonsystems verursacht werden. Ihre Verwendung stellt ein ernstes Risiko für die menschliche Gesundheit dar und verursacht zudem wirtschaftliche Kosten für die Gesellschaft. Da Hormone die Entwicklung des Gehirns und das Wachstum steuern, kann die Exposition gegenüber endokrinen Disruptoren während der embryonalen Entwicklung und in der Pubertät irreversible Folgen haben, die manchmal erst viele Jahre später entdeckt werden. Hormonell bedingte Störungen beeinträchtigen insbesondere die Funktion der Schilddrüse, des Immunsystems, des Fortpflanzungssystems und des Gesamtstoffwechsels des Menschen. In Kosmetika sollten keine endokrinen Disruptoren enthalten sein.

Or. en

Änderungsantrag 166
Per Clausen, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(15c) Bei per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) handelt es sich um eine große Gruppe von mehr als 10 000 künstlich hergestellten Chemikalien. Seit ihrer Einführung in den späten 1940er-Jahren kommen PFAS zunehmend in einer Vielzahl von Konsumgütern zur Anwendung. Die Exposition gegenüber den am besten untersuchten PFAS wird mit einer Reihe von gesundheitsschädlichen Folgen in Verbindung gebracht, etwa Schilddrüsenerkrankungen, Leberschäden, Diabetes und

vermindertem Ansprechen auf Routineimpfungen sowie erhöhtem Risiko für Brust-, Nieren- und Hodenkrebs. In Kosmetika sollten keine per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) enthalten sein.

Or. en

Änderungsantrag 167
Majdouline Sbai

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Die Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 sieht die Möglichkeit vor, in kosmetischen Mitteln unter bestimmten Bedingungen Stoffe zu verwenden, die gemäß Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als CMR-Stoffe der Kategorien 1A und 1B eingestuft sind. Spätestens ***drei Monate*** nach Inkrafttreten der entsprechenden Änderungen von Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 sollte bei der Kommission ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung gestellt werden. Da die einschlägige Stellungnahme des Ausschusses für Risikobeurteilung, in der die Stoffe für die harmonisierte Einstufung vorgeschlagen werden, mehrere Monate vor der Umsetzung der Regulierungsmaßnahme durch die Kommission öffentlich zugänglich gemacht wird, ist diese Frist ausreichend.	(16) Die Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 sieht die Möglichkeit vor, in kosmetischen Mitteln unter bestimmten Bedingungen Stoffe zu verwenden, die gemäß Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als CMR-Stoffe der Kategorien 1A und 1B eingestuft sind. Spätestens ***einen Monat*** nach Inkrafttreten der entsprechenden Änderungen von Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 sollte bei der Kommission ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung gestellt werden. Da die einschlägige Stellungnahme des Ausschusses für Risikobeurteilung, in der die Stoffe für die harmonisierte Einstufung vorgeschlagen werden, mehrere Monate vor der Umsetzung der Regulierungsmaßnahme durch die Kommission öffentlich zugänglich gemacht wird, ist diese Frist ausreichend.

Or. en

Begründung

The Commission makes annual updates of CLP based on the latest RAC opinions with regard to CLP classifications. The updates take on average 18 months until they enter into force, and another 18 months until they are applicable. The Commission normally follows the RAC opinions, which are publicly available. It makes sense to link the deadline to the date of entry into force of the classification. However, given the current working methods, companies

already had on average at least 18 months to prepare a derogation from the date of adoption of the RAC opinion. Thus derogations can be submitted very quickly after the entry into force of the classification.

Änderungsantrag 168
Per Clausen, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Die Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 sieht die Möglichkeit vor, in kosmetischen Mitteln unter bestimmten Bedingungen Stoffe zu verwenden, die gemäß Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als CMR-Stoffe der Kategorien 1A und 1B eingestuft sind. Spätestens ***drei Monate*** nach Inkrafttreten der entsprechenden Änderungen von Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 sollte bei der Kommission ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung gestellt werden. Da die einschlägige Stellungnahme des Ausschusses für Risikobeurteilung, in der die Stoffe für die harmonisierte Einstufung vorgeschlagen werden, mehrere Monate vor der Umsetzung der Regulierungsmaßnahme durch die Kommission öffentlich zugänglich gemacht wird, ist diese Frist ausreichend.	(16) Die Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 sieht die Möglichkeit vor, in kosmetischen Mitteln unter bestimmten Bedingungen Stoffe zu verwenden, die gemäß Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als CMR-Stoffe der Kategorien 1A und 1B eingestuft sind. Spätestens ***einen Monat*** nach Inkrafttreten der entsprechenden Änderungen von Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 sollte bei der Kommission ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung gestellt werden. Da die einschlägige Stellungnahme des Ausschusses für Risikobeurteilung, in der die Stoffe für die harmonisierte Einstufung vorgeschlagen werden, mehrere Monate vor der Umsetzung der Regulierungsmaßnahme durch die Kommission öffentlich zugänglich gemacht wird, ist diese Frist ausreichend.

Or. en

Änderungsantrag 169
Pietro Fiocchi, Antonella Sberna

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Die Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 sieht die Möglichkeit vor, in	(16) Die Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 sieht die Möglichkeit vor, in

kosmetischen Mitteln unter bestimmten Bedingungen Stoffe zu verwenden, die gemäß Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als CMR-Stoffe der Kategorien 1A und 1B eingestuft sind. Spätestens ***drei*** Monate nach Inkrafttreten der entsprechenden Änderungen von Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 sollte bei der Kommission ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung gestellt werden. Da die einschlägige Stellungnahme des Ausschusses für Risikobeurteilung, in der die Stoffe für die harmonisierte Einstufung vorgeschlagen werden, mehrere Monate vor der Umsetzung der Regulierungsmaßnahme durch die Kommission öffentlich zugänglich gemacht wird, ist diese Frist ausreichend.

kosmetischen Mitteln unter bestimmten Bedingungen Stoffe zu verwenden, die gemäß Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als CMR-Stoffe der Kategorien 1A und 1B eingestuft sind. Spätestens ***sechs*** Monate nach Inkrafttreten der entsprechenden Änderungen von Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 sollte bei der Kommission ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung gestellt werden. Da die einschlägige Stellungnahme des Ausschusses für Risikobeurteilung, in der die Stoffe für die harmonisierte Einstufung vorgeschlagen werden, mehrere Monate vor der Umsetzung der Regulierungsmaßnahme durch die Kommission öffentlich zugänglich gemacht wird, ist diese Frist ausreichend.

Or. en

Begründung

Under the CPR, the classification of a substance as CMR under the CLP leads to a rapid prohibition in cosmetic products, leaving insufficient time for industry to prepare a defence dossier. The Commission proposal allows continued use where a derogation request is submitted within a defined timeframe. Extending this period to six months is therefore essential to enable companies, including SMEs, to assess the classification, gather relevant data, define the uses to be defended and prepare robust, evidence-based dossiers, thereby ensuring a more proportionate and predictable regulatory framework.

Änderungsantrag 170
Majdouline Sbai

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16a) Das Verbot der Verwendung von CMR-Stoffen in kosmetischen Mitteln sollte so rasch wie möglich angewandt werden. Gleichzeitig muss genügend Zeit eingeräumt werden, um zu beurteilen, ob die Kriterien für eine Ausnahmeregelung erfüllt sind. Die Bewertung der Frage, ob die Kriterien für die Ausnahmeregelung

erfüllt sind, erfordert mehrere Konsultationen und Beratungen. Die Bewertung der Sicherheit des Stoffes für die menschliche Gesundheit durch den Wissenschaftlichen Ausschuss „Verbrauchersicherheit“ (SCCS) erfordert neun Monate, die Bewertung der Einhaltung anderer Ausnahmekriterien erfordert Konsultationen mit Sachverständigen und Gespräche mit den Mitgliedstaaten und betroffenen Vertretern der Industrie. Sobald der Maßnahmenentwurf von der Kommission ausgearbeitet wurde, muss er im Rahmen des mindestens zwei Monate dauernden WTO-Verfahrens für technische Handelshemmnisse notifiziert werden. Der Maßnahmenentwurf der Kommission unterliegt der obligatorischen Prüfung durch das Europäische Parlament und den Rat, die vor seiner endgültigen Annahme und Veröffentlichung im Amtsblatt drei Monate in Anspruch nimmt. Die Prüfung, ob die Ausnahmekriterien erfüllt sind, und die verbindlichen aufeinanderfolgenden Schritte, die die Kommission beim Erlass einer Regulierungsmaßnahme befolgen muss, erfordern, dass der Kommission ab der Einreichung des Antrags auf Ausnahme ausreichend Zeit für den Erlass der Maßnahme – ohne Gewährung unangemessener Verzögerungen – eingeräumt wird.

(Text wie im Mandat des Rates, nur Änderung des Zeitplans für die Stellungnahme des SCCS)

Or. en

Begründung

The top priority is that cosmetic products are safe. As such, the prohibition of CMR substances needs to be applied as fast as possible. Nine months are enough for the work of the SCCS. When it comes to the safety of nanomaterials, it has to give an opinion in six months in current legislation. The SCCS will be shifted to ECHA in the context of the ECHA Basic Regulation. At ECHA, work that is comparable to that of the SCCS is done by the Risk Assessment Committee (RAC). RAC has nine months to prepare opinions on restrictions of

chemicals. Such restrictions can have very broad scope. A scientific opinion on the safety of a specific CMR substance in cosmetics is rather limited in comparison. It is therefore difficult to see why the SCCS should have more time for such opinions as compared to RAC for chemical restrictions. It is appropriate to align the timeline for the SCCS to that for RAC. The Commission should enact the restrictions as swiftly as possible without undue delays.

Änderungsantrag 171
Pietro Fiocchi, Antonella Sberna

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16a) Die Bewertung der Frage, ob die Kriterien für die Ausnahmeregelung erfüllt sind, erfordert mehrere Konsultationen und Beratungen. Die Bewertung der Sicherheit des Stoffes für die menschliche Gesundheit durch den Wissenschaftlichen Ausschuss „Verbrauchersicherheit“ (SCCS) erfordert mindestens zwölf Monate, die Bewertung der Einhaltung anderer Ausnahmekriterien erfordert Konsultationen mit Sachverständigen und Gespräche mit den Mitgliedstaaten und Vertretern der Industrie. Sobald der Maßnahmenentwurf von der Kommission ausgearbeitet wurde, muss er im Rahmen des mindestens zwei Monate dauernden WTO-Verfahrens für technische Handelshemmnisse notifiziert werden. Der Maßnahmenentwurf der Kommission unterliegt der obligatorischen Prüfung durch das Europäische Parlament und den Rat, die vor seiner endgültigen Annahme und Veröffentlichung im Amtsblatt drei Monate in Anspruch nimmt. Die Prüfung, ob die Ausnahmekriterien erfüllt sind, und die verbindlichen aufeinanderfolgenden Schritte, die die Kommission beim Erlass einer Regulierungsmaßnahme befolgen muss, erfordern, dass der Kommission ab der Einreichung des Antrags auf Ausnahme ausreichend Zeit für den Erlass der Maßnahme eingeräumt wird.

Or. en

Änderungsantrag 172
Idoia Mendia, Kristian Vigenin, François Kalfon, Elisabeth Grossmann, Adnan Dibrani, Sakis Arnaoutoglou, César Luena, Christophe Clergeau, Tiemo Wölken, Annalisa Corrado, Heléne Fritzon, Marta Temido, Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Die Bedingungen für Ausnahmen vom Verbot der Verwendung solcher Stoffe in kosmetischen Mitteln sollten gestrafft werden, und ihr Anwendungsbereich sollte genauer festgelegt werden. Darüber hinaus ***ist*** die Einhaltung von Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit ***nicht mit*** den wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen ***vereinbar***, die die Entwicklung neuer Stoffe zur Verwendung in kosmetischen Mitteln erlauben, die nicht in Lebensmitteln verwendet oder gefunden werden. Die Einhaltung von Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit trägt ***nichts*** zur Sicherheit kosmetischer Mittel bei, da die beiden Produktkategorien von unterschiedlicher Art sind. Daher ist es angezeigt, diese Bedingung aufzuheben.	(17) Die Bedingungen für Ausnahmen vom Verbot der Verwendung solcher Stoffe in kosmetischen Mitteln sollten gestrafft werden***, ohne das hohe Niveau für den Schutz der menschlichen Gesundheit, die Sicherheit und den Verbraucherschutz zu senken***, und ihr Anwendungsbereich sollte genauer festgelegt werden. Darüber hinaus ***steht*** die Einhaltung von Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit ***im Gegensatz zu*** den wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen, die die Entwicklung neuer Stoffe zur Verwendung in kosmetischen Mitteln erlauben, die nicht in Lebensmitteln verwendet oder gefunden werden. ***Diese Bedingung wurde damals als Gatekeeping-Kriterium eingeführt, um die Anzahl der CMR-Stoffe in kosmetischen Mitteln zu verringern und dazu beizutragen, dass der Wissenschaftliche Ausschuss für Verbrauchersicherheit (SCCS) in der Lage ist, seine Aufgaben wahrzunehmen.*** Die Einhaltung von Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit trägt ***nicht unbedingt*** zur Sicherheit kosmetischer Mittel bei, da die beiden Produktkategorien von unterschiedlicher Art sind. Daher ist es angezeigt, diese Bedingung aufzuheben.

Or. en

Änderungsantrag 173

Martin Hojsík, Sigrid Friis, Michal Wiezik, Pascal Canfin, Grégory Allione, Gerben-Jan Gerbrandy, Yvan Verougstraete

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Die Bedingungen für Ausnahmen vom Verbot der Verwendung solcher Stoffe in kosmetischen Mitteln sollten gestrafft werden, und ihr Anwendungsbereich sollte genauer festgelegt werden. Darüber hinaus ist die Einhaltung von Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit nicht mit den wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen vereinbar, die die Entwicklung neuer Stoffe zur Verwendung in kosmetischen Mitteln erlauben, die nicht in Lebensmitteln verwendet oder gefunden werden. Die Einhaltung von Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit trägt ***nichts*** zur Sicherheit kosmetischer Mittel bei, da die beiden Produktkategorien von unterschiedlicher Art sind. Daher ist es angezeigt, ***diese*** Bedingung ***aufzuheben***.	(17) Die Bedingungen für Ausnahmen vom Verbot der Verwendung solcher Stoffe in kosmetischen Mitteln sollten gestrafft werden, und ihr Anwendungsbereich sollte genauer festgelegt werden. Darüber hinaus ist die Einhaltung von Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit ***möglicherweise*** nicht mit den wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen vereinbar, die die Entwicklung neuer Stoffe zur Verwendung in kosmetischen Mitteln erlauben, die nicht in Lebensmitteln verwendet oder gefunden werden. Die Einhaltung von Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit trägt ***möglicherweise nicht immer*** zur Sicherheit kosmetischer Mittel bei, da die beiden Produktkategorien von unterschiedlicher Art sind. Daher ist es angezeigt, ***die Anwendung dieser*** Bedingung ***zu überdenken und gleichzeitig auf die größtmögliche Sicherheit der Verbraucher bei kosmetischen Mitteln hinzuarbeiten, die CMR-Stoffe oder Stoffe, die das Hormonsystem beeinflussen, enthalten***.

Or. en

Änderungsantrag 174
Per Clausen, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Die Bedingungen für Ausnahmen vom Verbot der Verwendung ***solcher***	(17) Die Bedingungen für Ausnahmen vom Verbot der Verwendung ***von CMR-***

Stoffe in kosmetischen Mitteln ***sollten gestrafft werden,*** und ihr Anwendungsbereich ***sollte*** genauer festgelegt werden. Darüber hinaus ist die Einhaltung von Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit nicht mit den wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen vereinbar, die die Entwicklung neuer Stoffe zur Verwendung in kosmetischen Mitteln erlauben, die nicht in Lebensmitteln verwendet oder gefunden werden. Die Einhaltung von Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit trägt nichts zur Sicherheit kosmetischer Mittel bei, da die beiden Produktkategorien von unterschiedlicher Art sind. Daher ist es angezeigt, diese Bedingung aufzuheben.

Stoffen und endokrinen Disruptoren in kosmetischen Mitteln und ihr Anwendungsbereich ***sollten*** genauer festgelegt werden. Darüber hinaus ist die Einhaltung von Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit nicht mit den wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen vereinbar, die die Entwicklung neuer Stoffe zur Verwendung in kosmetischen Mitteln erlauben, die nicht in Lebensmitteln verwendet oder gefunden werden. Die Einhaltung von Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit trägt nichts zur Sicherheit kosmetischer Mittel bei, da die beiden Produktkategorien von unterschiedlicher Art sind. Daher ist es angezeigt, diese Bedingung aufzuheben.

Or. en

Änderungsantrag 175
Salvatore De Meo, Flavio Tosi, Massimiliano Salini, Letizia Moratti

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Darüber hinaus sollte ***angegeben*** werden, welche Elemente im Rahmen der Bedingung der Verfügbarkeit geeigneter Alternativen zu berücksichtigen sind. Insbesondere sollte bestimmt werden, dass ***die Verwendung alternativer*** Stoffe ***zu einer Verringerung des Gesamtrisikos*** für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ***führen muss und dass der*** Stoff ***in einem kosmetischen Mittel eine gleichwertige oder ähnliche*** Funktion ***hat und*** in ausreichenden Mengen auf dem Markt verfügbar sein ***muss***, damit er für Unternehmen und insbesondere für KMU technisch machbar und wirtschaftlich tragfähig sein kann. Darüber hinaus sollte der Zugang zu dem Stoff nicht durch Patent- oder Rohstoffbeschränkungen eingeschränkt sein. ***Es sollte auch möglich***	(18) Darüber hinaus sollte ***dargelegt*** werden, welche Elemente im Rahmen der Bedingung der Verfügbarkeit geeigneter Alternativen zu berücksichtigen sind. Insbesondere ***ist das wichtigste Kriterium zur Bestätigung der sicheren Verwendung eines Stoffes in Kosmetika die Bewertung durch den Wissenschaftlichen Ausschuss „Verbrauchersicherheit“ (SCCS), eine vollständige toxikologische Bewertung unter Berücksichtigung aller Expositionswege. Dies liefert zusätzliche solide wissenschaftliche Erkenntnisse, die ihn als sichere und bevorzugte Option für den Verbraucher ausweisen. Darüber hinaus*** sollte bestimmt werden, dass ***alternative*** Stoffe***, die den sonst benötigten eingestuften Stoff ersetzen sollen, ein nachweisbar geringeres Risiko***

sein, die wirtschaftlichen Aspekte wie die Kosten der Neuformulierung und den vergleichsweisen Beitrag zu den Gesamtproduktionskosten als relevante Faktoren bei der Analyse der Eignung von Alternativen ***zu berücksichtigen***.

für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ***darstellen. Der alternative*** Stoff ***sollte die gleiche*** Funktion ***sowie das gleiche Maß an Wirksamkeit und Leistung bieten,*** in ausreichenden Mengen auf dem Markt verfügbar sein, damit er für Unternehmen und insbesondere für KMU technisch machbar und wirtschaftlich tragfähig sein kann***, um eine nachhaltige Produktion zu ermöglichen***. Darüber hinaus sollte der Zugang zu dem Stoff nicht durch Patent- oder Rohstoffbeschränkungen eingeschränkt sein. ***Insbesondere sollten zur Prüfung der wirtschaftlichen Machbarkeit*** die wirtschaftlichen Aspekte wie die Kosten der Neuformulierung und der vergleichsweise Beitrag zu den Gesamtproduktionskosten als relevante Faktoren bei der Analyse der Eignung von Alternativen ***berücksichtigt werden***.

Or. en

Änderungsantrag 176
Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Ewa Kopacz, Hanna Gronkiewicz-Waltz, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Darüber hinaus sollte ***angegeben*** werden, welche Elemente im Rahmen der Bedingung der Verfügbarkeit geeigneter Alternativen zu berücksichtigen sind. ***Insbesondere*** sollte bestimmt werden, dass ***die Verwendung alternativer*** Stoffe ***zu einer Verringerung des Gesamtrisikos*** für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ***führen muss und dass der Stoff in einem kosmetischen Mittel eine gleichwertige oder ähnliche*** Funktion ***hat*** und in ausreichenden Mengen auf dem Markt verfügbar sein ***muss***, damit er für Unternehmen und insbesondere für KMU technisch machbar und wirtschaftlich	(18) Darüber hinaus sollte ***dargelegt*** werden, welche Elemente im Rahmen der Bedingung der Verfügbarkeit geeigneter Alternativen zu berücksichtigen sind. ***Das wichtigste Kriterium zur Bestätigung der sicheren Verwendung eines Stoffes in Kosmetika ist die Bewertung durch den Wissenschaftlichen Ausschuss „Verbrauchersicherheit“ (SCCS), eine vollständige toxikologische Bewertung unter Berücksichtigung aller Expositionswege. Dies liefert zusätzliche solide wissenschaftliche Erkenntnisse, die ihn als sichere und bevorzugte Option für den Verbraucher ausweisen. Darüber***

tragfähig sein kann. Darüber hinaus sollte der Zugang zu dem Stoff nicht durch Patent- oder Rohstoffbeschränkungen eingeschränkt sein. ***Es sollte auch möglich sein,*** die wirtschaftlichen Aspekte wie die Kosten der Neuformulierung und den vergleichsweisen Beitrag zu den Gesamtproduktionskosten als relevante Faktoren bei der Analyse der Eignung von Alternativen ***zu berücksichtigen***.

hinaus sollte bestimmt werden, dass ***alternative*** Stoffe***, die den sonst benötigten eingestuften Stoff ersetzen sollen, ein nachweisbar geringeres Risiko*** für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ***darstellen. Die Alternative sollte die gleiche*** Funktion ***sowie das gleiche Maß an Wirksamkeit und Leistung bieten*** und in ausreichenden Mengen auf dem Markt verfügbar sein, damit sie für Unternehmen und insbesondere für KMU technisch machbar und wirtschaftlich tragfähig sein kann***, um eine nachhaltige Produktion zu ermöglichen***. Darüber hinaus sollte der Zugang zu dem Stoff nicht durch Patent- oder Rohstoffbeschränkungen eingeschränkt sein. ***Insbesondere sollten zur Prüfung der wirtschaftlichen Machbarkeit*** die wirtschaftlichen Aspekte wie die Kosten der Neuformulierung und der vergleichsweise Beitrag zu den Gesamtproduktionskosten als relevante Faktoren bei der Analyse der Eignung von Alternativen ***berücksichtigt werden***.

Or. en

Änderungsantrag 177
Beatrice Timgren

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Darüber hinaus sollte ***angegeben*** werden, welche Elemente im Rahmen der Bedingung der Verfügbarkeit geeigneter Alternativen zu berücksichtigen sind. ***Insbesondere*** sollte bestimmt werden, dass ***die Verwendung alternativer*** Stoffe ***zu einer Verringerung des Gesamtrisikos*** für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ***führen muss und dass der Stoff in einem kosmetischen Mittel eine gleichwertige oder ähnliche*** Funktion ***hat*** und in ausreichenden Mengen auf dem	(18) Darüber hinaus sollte ***dargelegt*** werden, welche Elemente im Rahmen der Bedingung der Verfügbarkeit geeigneter Alternativen zu berücksichtigen sind. ***Das wichtigste Kriterium zur Bestätigung der sicheren Verwendung eines Stoffes in Kosmetika ist die Bewertung durch den Wissenschaftlichen Ausschuss „Verbrauchersicherheit“ (SCCS), eine vollständige toxikologische Bewertung unter Berücksichtigung aller Expositionswege. Dies liefert zusätzliche***

Markt verfügbar sein ***muss***, damit er für Unternehmen und insbesondere für KMU technisch machbar und wirtschaftlich tragfähig sein kann. Darüber hinaus sollte der Zugang zu dem Stoff nicht durch Patent- oder Rohstoffbeschränkungen eingeschränkt sein. ***Es sollte auch möglich sein,*** die wirtschaftlichen Aspekte wie die Kosten der Neuformulierung und den vergleichsweisen Beitrag zu den Gesamtproduktionskosten als relevante Faktoren bei der Analyse der Eignung von Alternativen ***zu berücksichtigen***.

solide wissenschaftliche Erkenntnisse, die ihn als sichere und bevorzugte Option für den Verbraucher ausweisen. Darüber hinaus sollte bestimmt werden, dass ***alternative*** Stoffe***, die den sonst benötigten eingestuften Stoff ersetzen sollen, ein nachweisbar geringeres Risiko*** für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ***darstellen. Die Alternative sollte die gleiche*** Funktion ***sowie das gleiche Maß an Wirksamkeit und Leistung bieten*** und in ausreichenden Mengen auf dem Markt verfügbar sein, damit sie für Unternehmen und insbesondere für KMU technisch machbar und wirtschaftlich tragfähig sein kann***, um eine nachhaltige Produktion zu ermöglichen***. Darüber hinaus sollte der Zugang zu dem Stoff nicht durch Patent- oder Rohstoffbeschränkungen eingeschränkt sein. ***Insbesondere sollten zur Prüfung der wirtschaftlichen Machbarkeit*** die wirtschaftlichen Aspekte wie die Kosten der Neuformulierung und der vergleichsweise Beitrag zu den Gesamtproduktionskosten als relevante Faktoren bei der Analyse der Eignung von Alternativen ***berücksichtigt werden***.

Or. en

Änderungsantrag 178
Raúl de la Hoz Quintano, Dolors Montserrat, Esther Herranz García, Susana Solís Pérez, Pablo Arias Echeverría

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Darüber hinaus sollte angegeben werden, welche Elemente im Rahmen der Bedingung der Verfügbarkeit geeigneter Alternativen zu berücksichtigen sind. Insbesondere sollte bestimmt werden, dass die Verwendung alternativer Stoffe zu einer Verringerung des ***Gesamtrisikos*** für die menschliche Gesundheit und die	(18) Darüber hinaus sollte angegeben werden, welche Elemente im Rahmen der Bedingung der Verfügbarkeit geeigneter Alternativen zu berücksichtigen sind. Insbesondere ***sollte die Hauptgrundlage für den Nachweis der sicheren Verwendung eines Stoffes in Kosmetika eine wissenschaftliche Risikobewertung***

Umwelt führen muss und dass der Stoff in einem kosmetischen Mittel eine gleichwertige oder ähnliche Funktion hat und in ausreichenden Mengen auf dem Markt verfügbar sein muss, damit er für Unternehmen und insbesondere für KMU technisch machbar und wirtschaftlich tragfähig sein kann. Darüber hinaus sollte der Zugang zu dem Stoff nicht durch Patent- oder Rohstoffbeschränkungen eingeschränkt sein. Es sollte auch möglich sein, die wirtschaftlichen Aspekte wie die Kosten der Neuformulierung und den vergleichsweisen Beitrag zu den Gesamtproduktionskosten als relevante Faktoren bei der Analyse der Eignung von Alternativen zu berücksichtigen.

durch den Wissenschaftlichen Ausschuss „Verbrauchersicherheit“ (SCCS) auf der Grundlage einer umfassenden toxikologischen Beurteilung unter Berücksichtigung aller relevanten Expositionswege sein. Diese Bewertung liefert eine solide wissenschaftliche Grundlage, um den Stoff als sicher und geeignet für die Verbraucher zu erachten. Es sollte bestimmt werden, dass die Verwendung alternativer Stoffe ***nachweislich*** zu einer Verringerung des ***Risikos*** für die menschliche Gesundheit und die Umwelt führen muss und dass der Stoff in einem kosmetischen Mittel eine gleichwertige oder ähnliche Funktion hat und in ausreichenden Mengen auf dem Markt verfügbar sein muss, damit er für Unternehmen und insbesondere für KMU technisch machbar und wirtschaftlich tragfähig sein kann. Darüber hinaus sollte der Zugang zu dem Stoff nicht durch Patent- oder Rohstoffbeschränkungen eingeschränkt sein. Es sollte auch möglich sein, die wirtschaftlichen Aspekte wie die Kosten der Neuformulierung und den vergleichsweisen Beitrag zu den Gesamtproduktionskosten als relevante Faktoren bei der Analyse der Eignung von Alternativen zu berücksichtigen.

Or. en

Änderungsantrag 179
Per Clausen, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Darüber hinaus sollte angegeben werden, welche Elemente im Rahmen der Bedingung der Verfügbarkeit geeigneter Alternativen zu berücksichtigen sind. Insbesondere sollte bestimmt werden, dass die Verwendung alternativer Stoffe ***zu einer Verringerung des Gesamtrisikos für***	(18) Darüber hinaus sollte angegeben werden, welche Elemente im Rahmen der Bedingung der Verfügbarkeit geeigneter Alternativen zu berücksichtigen sind. Insbesondere sollte bestimmt werden, dass die Verwendung alternativer Stoffe***, die Kombination aus Stoffen oder alternative***

die menschliche Gesundheit und die Umwelt führen muss und dass der Stoff ***in einem kosmetischen Mittel eine gleichwertige oder ähnliche Funktion hat und in ausreichenden Mengen auf dem Markt verfügbar sein muss, damit er für Unternehmen und insbesondere für KMU technisch machbar und wirtschaftlich tragfähig sein kann. Darüber hinaus sollte der Zugang zu dem Stoff nicht durch Patent- oder Rohstoffbeschränkungen eingeschränkt sein.*** Es ***sollte*** auch ***möglich sein, die wirtschaftlichen Aspekte wie die Kosten der Neuformulierung und den vergleichsweisen Beitrag zu den Gesamtproduktionskosten als relevante Faktoren bei der Analyse der Eignung von Alternativen zu berücksichtigen***.

Methoden und Technologien, die den sonst benötigten Stoff ***ersetzen, keine Gefahr für die menschliche Gesundheit und keine inakzeptablen Risiken für die Umwelt darstellen.*** Es ***sollten*** auch ***die Sicherheit und der Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz umfassend berücksichtigt werden, einschließlich der Bewertung von Expositionsszenarien für Arbeitnehmer***.

Or. en

Änderungsantrag 180
Vytenis Povilas Andriukaitis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Darüber hinaus sollte angegeben werden, welche Elemente im Rahmen der Bedingung der Verfügbarkeit geeigneter Alternativen zu berücksichtigen sind. ***Insbesondere*** sollte bestimmt werden, dass ***die Verwendung alternativer*** Stoffe ***zu einer Verringerung des Gesamtrisikos*** für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ***führen muss und dass der Stoff*** in einem kosmetischen Mittel eine gleichwertige oder ähnliche Funktion ***hat*** und in ausreichenden Mengen auf dem Markt verfügbar sein ***muss***, damit ***er*** für Unternehmen und insbesondere für KMU technisch machbar und wirtschaftlich tragfähig sein kann. Darüber hinaus sollte der Zugang zu dem Stoff nicht durch Patent- oder Rohstoffbeschränkungen	(18) Darüber hinaus sollte angegeben werden, welche Elemente im Rahmen der Bedingung der Verfügbarkeit geeigneter Alternativen zu berücksichtigen sind. ***Das wichtigste Kriterium zur Bestätigung der sicheren Verwendung eines Stoffes in Kosmetika ist die Bewertung durch den Wissenschaftlichen Ausschuss „Verbrauchersicherheit“ (SCCS), eine umfassende toxikologische Bewertung unter Berücksichtigung aller Expositionswege. Darüber hinaus*** sollte bestimmt werden, dass ***alternative*** Stoffe, ***die den sonst benötigten eingestuften Stoff ersetzen sollen, ein nachweisbar geringeres Risiko*** für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ***darstellen. Die Alternative*** in einem kosmetischen

eingeschränkt sein. Es sollte auch möglich sein, die wirtschaftlichen Aspekte wie die Kosten der Neuformulierung und den vergleichsweisen Beitrag zu den Gesamtproduktionskosten als relevante Faktoren bei der Analyse der Eignung von Alternativen zu berücksichtigen.

Mittel ***sollte*** eine gleichwertige oder ähnliche Funktion ***haben*** und in ausreichenden Mengen auf dem Markt verfügbar sein, damit ***sie*** für Unternehmen und insbesondere für KMU technisch machbar und wirtschaftlich tragfähig sein kann. Darüber hinaus sollte der Zugang zu dem Stoff nicht durch Patent- oder Rohstoffbeschränkungen eingeschränkt sein. Es sollte auch möglich sein, die wirtschaftlichen Aspekte wie die Kosten der Neuformulierung und den vergleichsweisen Beitrag zu den Gesamtproduktionskosten als relevante Faktoren bei der Analyse der Eignung von Alternativen zu berücksichtigen.

Or. en

Änderungsantrag 181
Heléne Fritzon, Christophe Clergeau, Adnan Dibrani, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Darüber hinaus sollte angegeben werden, welche Elemente im Rahmen der Bedingung der Verfügbarkeit geeigneter Alternativen zu berücksichtigen sind. Insbesondere sollte bestimmt werden, dass die Verwendung alternativer Stoffe ***zu einer Verringerung des Gesamtrisikos*** für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ***führen*** muss und ***dass der Stoff*** in einem kosmetischen Mittel eine ***gleichwertige oder*** ähnliche Funktion hat ***und*** in ausreichenden Mengen auf dem Markt verfügbar sein muss, damit er für Unternehmen und insbesondere für KMU technisch ***machbar*** und wirtschaftlich ***tragfähig*** sein kann. ***Darüber hinaus sollte der Zugang zu dem Stoff nicht durch Patent- oder Rohstoffbeschränkungen eingeschränkt sein***. ***Es sollte auch möglich sein,*** die wirtschaftlichen Aspekte wie die Kosten der Neuformulierung und	(18) Darüber hinaus sollte angegeben werden, welche Elemente im Rahmen der Bedingung der Verfügbarkeit geeigneter Alternativen zu berücksichtigen sind. Insbesondere sollte bestimmt werden, dass die Verwendung alternativer Stoffe***, einer Kombination aus Stoffen oder gegebenenfalls einer alternativen Technologie, die den sonst benötigten Stoff ersetzt, sicher*** für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ***sein*** muss und in einem kosmetischen Mittel eine ähnliche Funktion ***und ein ähnliches Maß an Wirksamkeit*** hat***, mit dem eingestuften Stoff vergleichbar ist,*** in ausreichenden Mengen auf dem Markt verfügbar sein muss ***oder innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens verfügbar sein dürfte***, damit er für Unternehmen und insbesondere für KMU technisch und wirtschaftlich ***machbar*** sein kann. ***Geeignete***

den vergleichsweisen Beitrag zu den Gesamtproduktionskosten als relevante Faktoren bei der Analyse der Eignung von Alternativen ***zu berücksichtigen***.	***Alternativen sollten nicht nur auf Alternativen begrenzt sein, die eine 1:1-Substitution bieten***. Die wirtschaftlichen Aspekte wie die Kosten der Neuformulierung und der vergleichsweise Beitrag zu den Gesamtproduktionskosten ***könnten ebenfalls*** als relevante Faktoren bei der Analyse der Eignung von Alternativen ***berücksichtigt werden***.

Or. en

Änderungsantrag 182
Martin Hojsík, Michal Wiezik, Pascal Canfin, Grégory Allione, Gerben-Jan Gerbrandy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Darüber hinaus sollte angegeben werden, welche Elemente im Rahmen der Bedingung der Verfügbarkeit geeigneter Alternativen zu berücksichtigen sind. Insbesondere sollte bestimmt werden, dass die Verwendung alternativer Stoffe ***zu einer Verringerung des Gesamtrisikos*** für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ***führen*** muss und dass der Stoff in einem kosmetischen Mittel eine ***gleichwertige*** oder ähnliche Funktion hat und in ausreichenden Mengen auf dem Markt verfügbar sein muss, damit er für Unternehmen und insbesondere für KMU technisch machbar und wirtschaftlich tragfähig sein kann***. Darüber hinaus sollte der Zugang zu dem Stoff nicht durch Patent- oder Rohstoffbeschränkungen eingeschränkt sein***. Es sollte auch möglich sein, die wirtschaftlichen Aspekte wie die Kosten der Neuformulierung und den vergleichsweisen Beitrag zu den Gesamtproduktionskosten als relevante Faktoren bei der Analyse der Eignung von Alternativen zu berücksichtigen.	(18) Darüber hinaus sollte angegeben werden, welche Elemente im Rahmen der Bedingung der Verfügbarkeit geeigneter Alternativen zu berücksichtigen sind. Insbesondere sollte bestimmt werden, dass die Verwendung alternativer Stoffe ***oder einer Kombination aus Stoffen sicher*** für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ***sein*** muss und dass der Stoff in einem kosmetischen Mittel eine ***vergleichbare*** oder ähnliche Funktion hat und in ausreichenden Mengen auf dem Markt verfügbar sein muss, damit er für Unternehmen und insbesondere für KMU technisch machbar und wirtschaftlich tragfähig sein kann. Es sollte auch möglich sein, die wirtschaftlichen Aspekte wie die Kosten der Neuformulierung und den vergleichsweisen Beitrag zu den Gesamtproduktionskosten als relevante Faktoren bei der Analyse der Eignung von Alternativen zu berücksichtigen.

Or. en

Änderungsantrag 183
Idoia Mendia, Kristian Vigenin, Elisabeth Grossmann, Sakis Arnaoutoglou, César Luena, Christophe Clergeau, Tiemo Wölken, Annalisa Corrado, Marta Temido

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Darüber hinaus sollte angegeben werden, welche Elemente im Rahmen der Bedingung der Verfügbarkeit geeigneter Alternativen zu berücksichtigen sind. Insbesondere sollte bestimmt werden, dass die Verwendung alternativer Stoffe ***zu einer Verringerung des Gesamtrisikos*** für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ***führen*** muss und ***dass der Stoff*** in einem kosmetischen Mittel eine ***gleichwertige oder*** ähnliche Funktion hat ***und*** in ausreichenden Mengen auf dem Markt verfügbar sein muss, damit er für Unternehmen und insbesondere für KMU technisch ***machbar*** und wirtschaftlich ***tragfähig*** sein kann. ***Darüber hinaus sollte der Zugang zu dem Stoff nicht durch Patent- oder Rohstoffbeschränkungen eingeschränkt sein. Es sollte auch möglich sein,*** die wirtschaftlichen Aspekte wie die Kosten der Neuformulierung und den vergleichsweisen Beitrag zu den Gesamtproduktionskosten als relevante Faktoren bei der Analyse der Eignung von Alternativen ***zu berücksichtigen***.	(18) Darüber hinaus sollte angegeben werden, welche Elemente im Rahmen der Bedingung der Verfügbarkeit geeigneter Alternativen zu berücksichtigen sind. Insbesondere sollte bestimmt werden, dass die Verwendung alternativer Stoffe***, einer Kombination aus Stoffen oder gegebenenfalls einer alternativen Technologie, die den sonst benötigten Stoff ersetzt, sicher*** für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ***sein*** muss und in einem kosmetischen Mittel eine ähnliche Funktion ***und ein ähnliches Maß an Wirksamkeit*** hat***, mit dem eingestuften Stoff vergleichbar ist,*** in ausreichenden Mengen auf dem Markt verfügbar sein muss ***oder innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens verfügbar sein dürfte***, damit er ***auch*** für Unternehmen und insbesondere für KMU technisch und wirtschaftlich ***machbar*** sein kann. Die wirtschaftlichen Aspekte wie die Kosten der Neuformulierung und der vergleichsweise Beitrag zu den Gesamtproduktionskosten ***könnten ebenfalls*** als relevante Faktoren bei der Analyse der Eignung von Alternativen ***berücksichtigt werden***.

Or. en

Änderungsantrag 184
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Darüber hinaus sollte angegeben werden, welche Elemente im Rahmen der Bedingung der Verfügbarkeit geeigneter Alternativen zu berücksichtigen sind. Insbesondere sollte bestimmt werden, dass die Verwendung alternativer Stoffe zu einer Verringerung des Gesamtrisikos für die menschliche Gesundheit und die Umwelt führen muss und dass der Stoff in einem kosmetischen Mittel eine gleichwertige oder ähnliche Funktion hat und in ausreichenden Mengen auf dem Markt verfügbar sein muss, damit er für Unternehmen und insbesondere für KMU technisch machbar und wirtschaftlich tragfähig sein kann. Darüber hinaus sollte der Zugang zu dem Stoff nicht durch Patent- oder Rohstoffbeschränkungen eingeschränkt sein. Es sollte auch möglich sein, die wirtschaftlichen Aspekte wie die Kosten der Neuformulierung und den vergleichsweisen Beitrag zu den Gesamtproduktionskosten als relevante Faktoren bei der Analyse der Eignung von Alternativen zu berücksichtigen.	(18) Darüber hinaus sollte angegeben werden, welche Elemente im Rahmen der Bedingung der Verfügbarkeit geeigneter Alternativen zu berücksichtigen sind. Insbesondere sollte bestimmt werden, dass die Verwendung alternativer Stoffe zu einer Verringerung des Gesamtrisikos für die menschliche Gesundheit und die Umwelt führen muss und dass der Stoff in einem kosmetischen Mittel eine gleichwertige oder ähnliche Funktion hat***, die Anforderungen der Verbraucher erfüllt*** und in ausreichenden Mengen auf dem Markt verfügbar sein muss, damit er für Unternehmen und insbesondere für KMU technisch machbar und wirtschaftlich tragfähig sein kann. Darüber hinaus sollte der Zugang zu dem Stoff nicht durch Patent- oder Rohstoffbeschränkungen eingeschränkt sein. Es sollte auch möglich sein, die wirtschaftlichen Aspekte wie die Kosten der Neuformulierung und den vergleichsweisen Beitrag zu den Gesamtproduktionskosten als relevante Faktoren bei der Analyse der Eignung von Alternativen zu berücksichtigen.

Or. en

Änderungsantrag 185
Majdouline Sbai

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Darüber hinaus sollte angegeben werden, welche Elemente im Rahmen der Bedingung der Verfügbarkeit geeigneter Alternativen zu berücksichtigen sind. Insbesondere sollte bestimmt werden, dass die Verwendung ***alternativer Stoffe*** zu einer Verringerung des Gesamtrisikos für die menschliche Gesundheit ***und die***	(18) Darüber hinaus sollte angegeben werden, welche Elemente im Rahmen der Bedingung der Verfügbarkeit geeigneter Alternativen zu berücksichtigen sind. Insbesondere sollte bestimmt werden, dass die Verwendung ***eines alternativen Stoffesalternativen Stoffes, einer Kombination aus Stoffen oder***

Umwelt führen muss ***und dass der Stoff*** in einem kosmetischen Mittel eine ***gleichwertige oder*** ähnliche Funktion ***hat*** und in ausreichenden Mengen auf dem Markt verfügbar sein ***muss***, damit ***er*** für Unternehmen und insbesondere für KMU technisch machbar ***und wirtschaftlich tragfähig*** sein kann. Darüber hinaus sollte der Zugang zu dem Stoff nicht durch Patent- oder Rohstoffbeschränkungen eingeschränkt sein. ***Es sollte auch möglich sein, die wirtschaftlichen Aspekte wie die Kosten der Neuformulierung und den vergleichsweisen Beitrag zu den Gesamtproduktionskosten als relevante Faktoren bei der Analyse der Eignung von Alternativen zu berücksichtigen.***

gegebenenfalls einer alternativen Technologie, die einen CMR-Stoff ersetzen kann, zu einer Verringerung des Gesamtrisikos für die menschliche Gesundheit führen muss***. Die Alternative sollte*** in einem kosmetischen Mittel eine ähnliche Funktion ***und ein ausreichendes Maß an Wirksamkeit haben*** und in ausreichenden Mengen auf dem Markt verfügbar sein ***oder wahrscheinlich innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens verfügbar sein***, damit ***ihre Anwendung*** für Unternehmen und insbesondere für KMU technisch machbar sein kann. Darüber hinaus sollte der Zugang zu dem Stoff nicht durch Patent- oder Rohstoffbeschränkungen eingeschränkt sein.

Or. en

(Dieser Änderungsantrag steht im Zusammenhang mit mehreren Änderungsanträgen desselben Autors zum verfügenden Teil des Textes.)

Begründung

Dieser Erwägungsgrund sollte an die vorgeschlagenen Änderungen im verfügenden Teil angepasst werden. Er sollte keine Bestimmungen enthalten, die nicht im verfügenden Teil enthalten sind, wie z. B. die Kosten der Neuformulierung und der vergleichsweise Beitrag zu den Gesamtkosten.

Änderungsantrag 186
Nikola Minchev

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Darüber hinaus sollte angegeben werden, welche Elemente im Rahmen der Bedingung der Verfügbarkeit geeigneter Alternativen zu berücksichtigen sind. Insbesondere sollte bestimmt werden, dass die Verwendung alternativer Stoffe ***zu einer Verringerung des Gesamtrisikos*** für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ***führen*** muss und ***dass der Stoff*** in

Geänderter Text

(18) Darüber hinaus sollte angegeben werden, welche Elemente im Rahmen der Bedingung der Verfügbarkeit geeigneter Alternativen zu berücksichtigen sind. Insbesondere sollte bestimmt werden, dass die Verwendung alternativer Stoffe ***sicher*** für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ***sein*** muss und ***die Alternative*** in einem kosmetischen Mittel ***dieselbe***

einem kosmetischen Mittel ***eine gleichwertige oder ähnliche*** Funktion hat und in ausreichenden Mengen auf dem Markt verfügbar sein ***muss***, damit ***er*** für Unternehmen und insbesondere für KMU technisch machbar und wirtschaftlich tragfähig sein kann. Darüber hinaus sollte der Zugang zu dem Stoff nicht durch Patent- oder Rohstoffbeschränkungen eingeschränkt sein. Es sollte auch möglich sein, die wirtschaftlichen Aspekte wie die Kosten der Neuformulierung und den vergleichsweisen Beitrag zu den Gesamtproduktionskosten als relevante Faktoren bei der Analyse der Eignung von Alternativen zu berücksichtigen.

Funktion hat und in ausreichenden Mengen auf dem Markt verfügbar sein ***sollte***, damit ***sie*** für Unternehmen und insbesondere für KMU technisch machbar und wirtschaftlich tragfähig sein kann. Darüber hinaus sollte der Zugang zu dem Stoff nicht durch Patent- oder Rohstoffbeschränkungen eingeschränkt sein. Es sollte auch möglich sein, die wirtschaftlichen Aspekte wie die Kosten der Neuformulierung und den vergleichsweisen Beitrag zu den Gesamtproduktionskosten als relevante Faktoren bei der Analyse der Eignung von Alternativen zu berücksichtigen.

Or. en

Änderungsantrag 187
Pietro Fiocchi, Antonella Sberna

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Darüber hinaus sollte ***angegeben*** werden, welche Elemente im Rahmen der Bedingung der Verfügbarkeit geeigneter Alternativen zu berücksichtigen sind. Insbesondere sollte bestimmt werden, dass die Verwendung ***alternativer Stoffe zu einer Verringerung des Gesamtrisikos*** für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ***führen muss und dass der Stoff in einem kosmetischen Mittel eine gleichwertige oder ähnliche*** Funktion ***hat*** und in ausreichenden Mengen auf dem Markt verfügbar sein muss, damit ***er*** für Unternehmen und insbesondere für KMU technisch machbar und wirtschaftlich tragfähig sein kann***. Darüber hinaus sollte der Zugang zu dem Stoff nicht durch Patent- oder Rohstoffbeschränkungen eingeschränkt sein. Es sollte auch möglich sein,*** die wirtschaftlichen ***Aspekte*** wie die Kosten der Neuformulierung ***und***	(18) Darüber hinaus sollte ***dargelegt*** werden, welche Elemente im Rahmen der Bedingung der Verfügbarkeit geeigneter Alternativen zu berücksichtigen sind. Insbesondere sollte bestimmt werden, dass die Verwendung ***eines alternativen Stoffes, der den sonst benötigten Stoff ersetzt, sicher*** für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ***ist. Die Alternative sollte dieselbe*** Funktion ***sowie das gleiche Maß an Wirksamkeit und Leistung bieten*** und in ausreichenden Mengen auf dem Markt verfügbar sein, damit ***sie*** für Unternehmen und insbesondere für KMU technisch machbar und wirtschaftlich tragfähig sein kann***, um eine nachhaltige Produktion zu ermöglichen. Bei der Bewertung der wirtschaftlichen Machbarkeit sollten*** die ***relevanten*** wirtschaftlichen ***Faktoren*** wie die Kosten der Neuformulierung ***und der***

den vergleichsweisen Beitrag zu den Gesamtproduktionskosten ***als relevante Faktoren bei der Analyse der*** Eignung von Alternativen ***zu berücksichtigen.***	***relative*** Beitrag ***eines Stoffes*** zu den Gesamtproduktionskosten ***berücksichtigt werden, wenn die*** Eignung von Alternativen ***beurteilt wird***.

Or. en

Begründung

Jede Ausnahmeregelung gemäß Artikel 15 Absatz 2 sollte in erster Linie auf der Bewertung der Sicherheit von CMR-Stoffen bei bestimmten kosmetischen Verwendungszwecken durch den Wissenschaftlichen Ausschuss „Verbrauchersicherheit“ (SCCS) beruhen. Darüber hinaus wird in dem Änderungsantrag klargestellt, dass geeignete Alternativen das Gesamtrisiko nachweislich verringern, dieselbe Funktion und Leistung erbringen, im industriellen Maßstab technisch machbar sein, für eine dauerhafte Produktion wirtschaftlich tragfähig sein und keinen bestehenden oder künftigen Beschränkungen unterliegen müssen.

Änderungsantrag 188
Majdouline Sbai

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(18a) In Bezug auf die Bewertung von Alternativen beziehen sich die Wörter „ähnlich“ und „vergleichbar“ auf alle möglichen verfügbaren Alternativen und nicht nur auf Alternativen, die eine 1:1-Substitution bieten. „Technisch machbar“ bedeutet, dass es möglich sein muss, die Alternative mit allgemein verfügbaren Technologien und Methoden anzuwenden.

Or. en

Begründung

Es ist wichtig, dass ein breites Konzept von Alternativen angewandt wird, nicht nur 1:1-Substitutionen. Mehrere Begriffe im verfügenden Teil sollten besser erläutert werden.

Änderungsantrag 189
Pietro Fiocchi, Antonella Sberna

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(18a) In Bezug auf die Bewertung von Alternativen muss der Antragsteller nachweisen, dass es für den eingestuften Inhaltsstoff keinen genau gleichwertigen Ersatz gibt. Angesichts der zahlreichen und vielfältigen Neuformulierungen, bei denen der Inhaltsstoff ersetzt werden müsste, muss in Bezug auf die Beweislast die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt werden.

Or. en

Begründung

Die Erstellung von Leitlinien zur Verbesserung der Kohärenz und der Berechenbarkeit bei der Bewertung von Alternativen ist begrüßenswert. Weitere Klarstellungen sind jedoch erforderlich, da der Verweis auf „diese Begriffe“ nicht präzise genug ist. Darüber hinaus sollten sich die Leitlinien nicht darauf beschränken, die Kriterien für die wirtschaftliche und technische Machbarkeit und Tragfähigkeit zu erläutern, sondern vielmehr Klarheit über alle geltenden Bedingungen schaffen.

Änderungsantrag 190
Beatrice Timgren

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Darüber hinaus sollte zur Straffung des Ausnahmeverfahrens die Bedingung, dass der Antrag auf Ausnahme für eine bestimmte Verwendung einer Produktkategorie mit bekannter Exposition gestellt wird, Teil des SCCS-Bewertungskriteriums werden. Derzeit bewertet der wissenschaftliche Ausschuss bereits die Sicherheit des Stoffs unter Berücksichtigung seiner Gefahreneigenschaften und seiner Exposition ***(d. h. spezifische Verwendung in einer bestimmten Produktkategorie)***,	(19) Darüber hinaus sollte zur Straffung des Ausnahmeverfahrens die Bedingung, dass der Antrag auf Ausnahme für eine bestimmte Verwendung einer Produktkategorie mit bekannter Exposition gestellt wird, Teil des SCCS-Bewertungskriteriums werden. Derzeit bewertet der wissenschaftliche Ausschuss bereits die Sicherheit des Stoffs unter Berücksichtigung seiner Gefahreneigenschaften und seiner Exposition, weshalb ein gesondertes Kriterium überflüssig ist.

weshalb ein gesondertes Kriterium überflüssig ist.

Or. en

Änderungsantrag 191
Vytenis Povilas Andriukaitis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Darüber hinaus sollte zur Straffung des Ausnahmeverfahrens die Bedingung, dass der Antrag auf Ausnahme für eine bestimmte Verwendung einer Produktkategorie mit bekannter Exposition gestellt wird, Teil des SCCS-Bewertungskriteriums werden. Derzeit bewertet der wissenschaftliche Ausschuss bereits die Sicherheit des Stoffs unter Berücksichtigung seiner Gefahreneigenschaften und seiner Exposition ***(d. h. spezifische Verwendung in einer bestimmten Produktkategorie)***, weshalb ein gesondertes Kriterium überflüssig ist.	(19) Darüber hinaus sollte zur Straffung des Ausnahmeverfahrens die Bedingung, dass der Antrag auf Ausnahme für eine bestimmte Verwendung einer Produktkategorie mit bekannter Exposition gestellt wird, Teil des SCCS-Bewertungskriteriums werden. Derzeit bewertet der wissenschaftliche Ausschuss bereits die Sicherheit des Stoffs unter Berücksichtigung seiner Gefahreneigenschaften und seiner Exposition, weshalb ein gesondertes Kriterium überflüssig ist.

Or. en

Änderungsantrag 192
Salvatore De Meo, Flavio Tosi, Massimiliano Salini, Letizia Moratti

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Darüber hinaus sollte zur Straffung des Ausnahmeverfahrens die Bedingung, dass der Antrag auf Ausnahme für eine bestimmte Verwendung einer Produktkategorie mit bekannter Exposition gestellt wird, Teil des SCCS-Bewertungskriteriums werden. Derzeit	(19) Darüber hinaus sollte zur Straffung des Ausnahmeverfahrens die Bedingung, dass der Antrag auf Ausnahme für eine bestimmte Verwendung einer Produktkategorie mit bekannter Exposition gestellt wird, Teil des SCCS-Bewertungskriteriums werden. Derzeit

bewertet der wissenschaftliche Ausschuss bereits die Sicherheit des Stoffs unter Berücksichtigung seiner Gefahreneigenschaften und seiner Exposition ***(d. h. spezifische Verwendung in einer bestimmten Produktkategorie)***, weshalb ein gesondertes Kriterium überflüssig ist.	bewertet der wissenschaftliche Ausschuss bereits die Sicherheit des Stoffs unter Berücksichtigung seiner Gefahreneigenschaften und seiner Exposition, weshalb ein gesondertes Kriterium überflüssig ist.

Or. en

Änderungsantrag 193
Pietro Fiocchi, Antonella Sberna

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Darüber hinaus sollte zur Straffung des Ausnahmeverfahrens die Bedingung, dass der Antrag auf Ausnahme für eine bestimmte Verwendung einer Produktkategorie mit bekannter Exposition gestellt wird, Teil des SCCS-Bewertungskriteriums werden. Derzeit bewertet der wissenschaftliche Ausschuss bereits die Sicherheit des Stoffs unter Berücksichtigung seiner Gefahreneigenschaften und seiner Exposition ***(d. h. spezifische Verwendung in einer bestimmten Produktkategorie)***, weshalb ein gesondertes Kriterium überflüssig ist.	(19) Darüber hinaus sollte zur Straffung des Ausnahmeverfahrens die Bedingung, dass der Antrag auf Ausnahme für eine bestimmte Verwendung einer Produktkategorie mit bekannter Exposition gestellt wird, Teil des SCCS-Bewertungskriteriums werden. Derzeit bewertet der wissenschaftliche Ausschuss bereits die Sicherheit des Stoffs unter Berücksichtigung seiner Gefahreneigenschaften und seiner Exposition, weshalb ein gesondertes Kriterium überflüssig ist.

Or. en

Begründung

In Erwägung 19 würde die Streichung des in Klammern gesetzten Textes die Redundanz gegenüber früheren Aussagen in dieser Erwägung beseitigen.

Änderungsantrag 194
Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Ewa Kopacz, Hanna Gronkiewicz-Waltz, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Darüber hinaus sollte zur Straffung des Ausnahmeverfahrens die Bedingung, dass der Antrag auf Ausnahme für eine bestimmte Verwendung einer Produktkategorie mit bekannter Exposition gestellt wird, Teil des SCCS-Bewertungskriteriums werden. Derzeit bewertet der wissenschaftliche Ausschuss bereits die Sicherheit des Stoffs unter Berücksichtigung seiner Gefahreneigenschaften und seiner Exposition ***(d. h. spezifische Verwendung in einer bestimmten Produktkategorie)***, weshalb ein gesondertes Kriterium überflüssig ist.	(19) Darüber hinaus sollte zur Straffung des Ausnahmeverfahrens die Bedingung, dass der Antrag auf Ausnahme für eine bestimmte Verwendung einer Produktkategorie mit bekannter Exposition gestellt wird, Teil des SCCS-Bewertungskriteriums werden. Derzeit bewertet der wissenschaftliche Ausschuss bereits die Sicherheit des Stoffs unter Berücksichtigung seiner Gefahreneigenschaften und seiner Exposition, weshalb ein gesondertes Kriterium überflüssig ist.

Or. en

Änderungsantrag 195
Idoia Mendia, François Kalfon, Elisabeth Grossmann, Adnan Dibrani, Sakis Arnaoutoglou, César Luena, Christophe Clergeau, Tiemo Wölken, Annalisa Corrado, Heléne Fritzon, Marta Temido

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(19a) In der Mitteilung der Kommission vom 14. Oktober 2020 mit dem Titel „Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit – Für eine schadstofffreie Umwelt“ wurde eine Vereinfachung und Stärkung des Rechtsrahmens für Chemikalien gefordert. Insbesondere enthält die Mitteilung die Zusage, die Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 in Bezug auf Risiken durch endokrine Disruptoren zu stärken. Endokrine Disruptoren können die normale Funktion des Hormonsystems beeinträchtigen und werden selbst in geringen Dosen mit gesundheitsschädlichen Auswirkungen in

Verbindung gebracht, darunter Auswirkungen auf die reproduktive Gesundheit, Stoffwechselstörungen und Entwicklungsstörungen. Angesichts der direkten und wiederholten Exposition gegenüber kosmetischen Mitteln sollte speziell auf das Vorhandensein endokriner Disruptoren in Kosmetika eingegangen werden. Aus Gründen der Kohärenz und zur Gewährleistung eines gleich hohen Schutzniveaus in den verschiedenen Produktkategorien ist es daher erforderlich, den Anwendungsbereich des allgemeinen Verbots gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 auf Stoffe auszuweiten, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als endokrine Disruptoren für die menschliche Gesundheit der Kategorien 1 und 2 eingestuft sind.

Or. en

Änderungsantrag 196
Martin Hojsík, Sigrid Friis, Michal Wiezik, Pascal Canfin, Grégory Allione, Gerben-Jan Gerbrandy, Yvan Verougstraete

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Die spezifische Exposition von kosmetischen Mitteln, die hauptsächlich mit den äußeren Bereichen des menschlichen Körpers (z. B. Epidermis, Haarsystem, Nägel, äußere Genitalorgane) in Berührung kommen und nicht in den menschlichen Körper aufgenommen, eingeatmet, injiziert oder implantiert werden, sollte gebührend berücksichtigt werden. Das durch Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 ausgelöste Verbot sollte sich auf Stoffe mit einer harmonisierten CMR-Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 erstrecken, wenn die	***entfällt***

CMR-Gefahren nicht bestimmten Expositionswegen zugeordnet sind oder wenn sie ausdrücklich dem dermalen Expositionsweg zugeordnet sind. Wenn die CMR-Einstufung eines Stoffs nur mit oralen oder inhalativen Expositionswegen zusammenhängt, führt seine Verwendung in kosmetischen Mitteln nicht zu demselben Risikoniveau für die Endverbraucher, da die orale und inhalative Exposition zufällig ist (z. B. sind kosmetische Mittel, die auf den Lippen, Zähnen oder Schleimhäuten der Mundhöhle verwendet werden, oder kosmetische Mittel, die in Sprays verwendet werden, nicht zum Verschlucken oder Einatmen bestimmt). Daher sollten solche Stoffe keinem Verbot gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 unterliegen. Die Tatsache, dass ein Stoff, der in oralen oder sprühbaren kosmetischen Mitteln verwendet wird, aufgrund seines oralen oder inhalativen Expositionswegs als CMR-Stoff eingestuft wird, kann dagegen Anlass zu Bedenken hinsichtlich der menschlichen Gesundheit geben. In solchen Fällen sollte die Kommission den SCCS beauftragen, die Sicherheit solcher Stoffe bei der Verwendung in kosmetischen Mitteln zu bewerten, und sie sollte gemäß Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 geeignete Regulierungsmaßnahmen ergreifen.

Or. en

Begründung

Der Vorschlag steht im Widerspruch zu den Schlussfolgerungen des Wissenschaftlichen Ausschusses „Kosmetische Mittel“ (2001) und seiner Empfehlung, die Verwendung aller CMR-Stoffe in kosmetischen Mitteln zu verbieten. Der Vorschlag würde darüber hinaus zu mehr Komplexität und Unsicherheit für die Hersteller von kosmetischen Mitteln führen, was der ausschließlichen Natur eines Omnibus (mit dem eine Vereinfachung angestrebt wird) im Sinne von Artikel 15 und der Prüfung und Bestimmung von Expositionswegen widerspricht.

Änderungsantrag 197

Idoia Mendia, Kristian Vigenin, Elisabeth Grossmann, Adnan Dibrani, Sakis Arnaoutoglou, César Luena, Christophe Clergeau, Tiemo Wölken, Annalisa Corrado, Heléne Fritzon, Marta Temido

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Die spezifische Exposition von kosmetischen Mitteln, die hauptsächlich mit den äußeren Bereichen des menschlichen Körpers (z. B. Epidermis, Haarsystem, Nägel, äußere Genitalorgane) in Berührung kommen und nicht in den menschlichen Körper aufgenommen, eingeatmet, injiziert oder implantiert werden, sollte gebührend berücksichtigt werden. Das durch Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 ausgelöste Verbot sollte sich auf Stoffe mit einer harmonisierten CMR-Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 erstrecken, wenn die CMR-Gefahren nicht bestimmten Expositionswegen zugeordnet sind oder wenn sie ausdrücklich dem dermalen Expositionsweg zugeordnet sind. Wenn die CMR-Einstufung eines Stoffs nur mit oralen oder inhalativen Expositionswegen zusammenhängt, führt seine Verwendung in kosmetischen Mitteln nicht zu demselben Risikoniveau für die Endverbraucher, da die orale und inhalative Exposition zufällig ist (z. B. sind kosmetische Mittel, die auf den Lippen, Zähnen oder Schleimhäuten der Mundhöhle verwendet werden, oder kosmetische Mittel, die in Sprays verwendet werden, nicht zum Verschlucken oder Einatmen bestimmt). Daher sollten solche Stoffe keinem Verbot gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 unterliegen. Die Tatsache, dass ein Stoff, der in oralen oder sprühbaren kosmetischen Mitteln verwendet wird, aufgrund seines oralen oder inhalativen Expositionswegs als CMR-Stoff eingestuft wird, kann dagegen Anlass zu Bedenken hinsichtlich der	***entfällt***

menschlichen Gesundheit geben. In solchen Fällen sollte die Kommission den SCCS beauftragen, die Sicherheit solcher Stoffe bei der Verwendung in kosmetischen Mitteln zu bewerten, und sie sollte gemäß Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 geeignete Regulierungsmaßnahmen ergreifen.

Or. en

Änderungsantrag 198
Per Clausen, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Die spezifische Exposition von kosmetischen Mitteln, die hauptsächlich mit den äußeren Bereichen des menschlichen Körpers (z. B. Epidermis, Haarsystem, Nägel, äußere Genitalorgane) in Berührung kommen und nicht in den menschlichen Körper aufgenommen, eingeatmet, injiziert oder implantiert werden, sollte gebührend berücksichtigt werden. Das durch Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 ausgelöste Verbot sollte sich auf Stoffe mit einer harmonisierten CMR-Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 erstrecken, wenn die CMR-Gefahren nicht bestimmten Expositionswegen zugeordnet sind oder wenn sie ausdrücklich dem dermalen Expositionsweg zugeordnet sind. Wenn die CMR-Einstufung eines Stoffs nur mit oralen oder inhalativen Expositionswegen zusammenhängt, führt seine Verwendung in kosmetischen Mitteln nicht zu demselben Risikoniveau für die Endverbraucher, da die orale und inhalative Exposition zufällig ist (z. B. sind kosmetische Mittel, die auf den Lippen, Zähnen oder Schleimhäuten der	***entfällt***

Mundhöhle verwendet werden, oder kosmetische Mittel, die in Sprays verwendet werden, nicht zum Verschlucken oder Einatmen bestimmt). Daher sollten solche Stoffe keinem Verbot gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 unterliegen. Die Tatsache, dass ein Stoff, der in oralen oder sprühbaren kosmetischen Mitteln verwendet wird, aufgrund seines oralen oder inhalativen Expositionswegs als CMR-Stoff eingestuft wird, kann dagegen Anlass zu Bedenken hinsichtlich der menschlichen Gesundheit geben. In solchen Fällen sollte die Kommission den SCCS beauftragen, die Sicherheit solcher Stoffe bei der Verwendung in kosmetischen Mitteln zu bewerten, und sie sollte gemäß Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 geeignete Regulierungsmaßnahmen ergreifen.

Or. en

Änderungsantrag 199
Majdouline Sbai

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Die spezifische Exposition von kosmetischen Mitteln, die hauptsächlich mit den äußeren Bereichen des menschlichen Körpers (z. B. Epidermis, Haarsystem, Nägel, äußere Genitalorgane) in Berührung kommen und nicht in den menschlichen Körper aufgenommen, eingeatmet, injiziert oder implantiert werden, sollte gebührend berücksichtigt werden. Das durch Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 ausgelöste Verbot sollte sich auf Stoffe mit einer harmonisierten CMR-Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 erstrecken, wenn die	***entfällt***

CMR-Gefahren nicht bestimmten Expositionswegen zugeordnet sind oder wenn sie ausdrücklich dem dermalen Expositionsweg zugeordnet sind. Wenn die CMR-Einstufung eines Stoffs nur mit oralen oder inhalativen Expositionswegen zusammenhängt, führt seine Verwendung in kosmetischen Mitteln nicht zu demselben Risikoniveau für die Endverbraucher, da die orale und inhalative Exposition zufällig ist (z. B. sind kosmetische Mittel, die auf den Lippen, Zähnen oder Schleimhäuten der Mundhöhle verwendet werden, oder kosmetische Mittel, die in Sprays verwendet werden, nicht zum Verschlucken oder Einatmen bestimmt). Daher sollten solche Stoffe keinem Verbot gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 unterliegen. Die Tatsache, dass ein Stoff, der in oralen oder sprühbaren kosmetischen Mitteln verwendet wird, aufgrund seines oralen oder inhalativen Expositionswegs als CMR-Stoff eingestuft wird, kann dagegen Anlass zu Bedenken hinsichtlich der menschlichen Gesundheit geben. In solchen Fällen sollte die Kommission den SCCS beauftragen, die Sicherheit solcher Stoffe bei der Verwendung in kosmetischen Mitteln zu bewerten, und sie sollte gemäß Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 geeignete Regulierungsmaßnahmen ergreifen.

Or. en

Begründung

The Commission proposal would effectively undo to the existing CMR ban in cosmetics for substances that are CMR by inhalation or by ingestion. Many cosmetics are inhaled (e.g. perfumes), and some may be ingested (e.g. tooth paste). Undoing such bans flies against the stated objective to maintain the same level of protection of human health (see Recital 2). The real but unstated motivation for the COM amendment is to create a lex specialis for ethanol in anticipation of a possible classification as CMR for oral use. However, the issue of ethanol has already been explicitly addressed in the recast of the Regulation in 2009. In the context of that recast, the possibility for a derogation from the CMR ban was introduced - explicitly to deal with a possible classification of ethanol. It is not acceptable that the Commission is now trying to tacitly insert a lex specialis for ethanol. In case of classification of ethanol as CMR,

it should follow the same rules with regard to derogations as other substances.

Änderungsantrag 200
Pietro Fiocchi, Antonella Sberna

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Die spezifische Exposition von kosmetischen Mitteln, die hauptsächlich mit den äußeren Bereichen des menschlichen Körpers (z. B. Epidermis, Haarsystem, Nägel, äußere Genitalorgane) in Berührung kommen und nicht in den menschlichen Körper aufgenommen, eingeatmet, injiziert oder implantiert werden, sollte gebührend berücksichtigt werden. Das durch Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 ausgelöste Verbot sollte sich auf Stoffe mit einer harmonisierten CMR-Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 erstrecken, wenn die CMR-Gefahren nicht bestimmten Expositionswegen zugeordnet sind oder wenn sie ausdrücklich ***dem dermalen*** Expositionsweg zugeordnet sind. Wenn die CMR-Einstufung eines Stoffs nur mit oralen oder inhalativen Expositionswegen zusammenhängt, führt seine Verwendung in kosmetischen Mitteln nicht zu demselben Risikoniveau für die Endverbraucher, da die orale und inhalative Exposition zufällig ist (z. B. sind kosmetische Mittel, die auf den Lippen, Zähnen oder Schleimhäuten der Mundhöhle verwendet werden, oder kosmetische Mittel, die in Sprays verwendet werden, nicht zum Verschlucken oder Einatmen bestimmt). ***Daher sollten*** solche Stoffe ***keinem*** Verbot gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 ***unterliegen. Die Tatsache, dass ein Stoff, der in oralen oder sprühbaren kosmetischen Mitteln verwendet wird, aufgrund seines oralen***	(20) Die spezifische Exposition von kosmetischen Mitteln, die hauptsächlich mit den äußeren Bereichen des menschlichen Körpers (z. B. Epidermis, Haarsystem, Nägel, äußere Genitalorgane) in Berührung kommen und nicht in den menschlichen Körper aufgenommen, eingeatmet, injiziert oder implantiert werden, sollte gebührend berücksichtigt werden. Das durch Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 ausgelöste Verbot sollte sich auf Stoffe mit einer harmonisierten CMR-Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 erstrecken, wenn die CMR-Gefahren nicht bestimmten Expositionswegen zugeordnet sind oder wenn sie ausdrücklich ***einem*** Expositionsweg zugeordnet sind. Wenn die CMR-Einstufung eines Stoffs nur mit oralen oder inhalativen Expositionswegen zusammenhängt, führt seine Verwendung in kosmetischen Mitteln nicht zu demselben Risikoniveau für die Endverbraucher, da die orale und inhalative Exposition zufällig ist (z. B. sind kosmetische Mittel, die auf den Lippen, Zähnen oder Schleimhäuten der Mundhöhle verwendet werden, oder kosmetische Mittel, die in Sprays verwendet werden, nicht zum Verschlucken oder Einatmen bestimmt). Solche Stoffe ***unterliegen nach wie vor dem*** Verbot gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009***, wenn sie*** in kosmetischen Mitteln ***verwendet werden, die mit diesem spezifischen Expositionsweg einhergehen, sollten***

oder inhalativen Expositionswegs als CMR-Stoff eingestuft wird, kann dagegen Anlass zu Bedenken hinsichtlich der menschlichen Gesundheit geben. In solchen Fällen sollte die Kommission den SCCS beauftragen, die Sicherheit solcher Stoffe bei der Verwendung in kosmetischen Mitteln ***zu bewerten, und sie sollte gemäß Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 geeignete Regulierungsmaßnahmen ergreifen***.

jedoch das Verfahren für CMR-Stoffe der Kategorie 2 befolgen, falls eine Ausnahme erforderlich ist, und müssen daher die Kriterien für die Bewertung von Alternativen nicht erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 201
Susana Solís Pérez, Esther Herranz García, Raúl de la Hoz Quintano, Pablo Arias Echeverría, Dolors Montserrat

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Die spezifische Exposition von kosmetischen Mitteln, die hauptsächlich mit den äußeren Bereichen des menschlichen Körpers (z. B. Epidermis, Haarsystem, Nägel, äußere Genitalorgane) in Berührung kommen und nicht in den menschlichen Körper aufgenommen, eingeatmet, injiziert oder implantiert werden, ***sollte*** gebührend berücksichtigt werden. Das durch Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 ausgelöste Verbot sollte sich auf Stoffe mit einer harmonisierten CMR-Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 erstrecken, wenn die CMR-Gefahren nicht ***bestimmten Expositionswegen*** zugeordnet sind oder wenn sie ausdrücklich dem dermalen Expositionsweg zugeordnet sind. Wenn die CMR-Einstufung eines Stoffs nur mit oralen oder inhalativen Expositionswegen zusammenhängt, führt seine Verwendung in kosmetischen Mitteln nicht zu demselben Risikoniveau für die	(20) Die spezifische Exposition von kosmetischen Mitteln, die hauptsächlich mit den äußeren Bereichen des menschlichen Körpers (z. B. Epidermis, Haarsystem, Nägel, äußere Genitalorgane) in Berührung kommen und nicht in den menschlichen Körper aufgenommen, eingeatmet, injiziert oder implantiert werden, ***und die tatsächlichen Expositionsbedingungen infolge ihrer Anwendung sollten*** gebührend berücksichtigt werden. Das durch Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 ausgelöste Verbot sollte sich auf Stoffe mit einer harmonisierten CMR-Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 erstrecken, wenn die CMR-Gefahren nicht ***einem Expositionsweg*** zugeordnet sind oder wenn sie ausdrücklich dem dermalen Expositionsweg zugeordnet sind. Wenn die CMR-Einstufung eines Stoffs ***oder eines Bestandteils eines natürlichen komplexen Stoffs*** nur mit oralen oder inhalativen

Endverbraucher, da die orale und inhalative Exposition zufällig ist (z. B. sind kosmetische Mittel, die auf den Lippen, Zähnen oder Schleimhäuten der Mundhöhle verwendet werden, oder kosmetische Mittel, die in Sprays verwendet werden, nicht zum Verschlucken oder Einatmen bestimmt). ***Daher sollten*** solche Stoffe ***keinem*** Verbot gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 ***unterliegen. Die Tatsache, dass ein Stoff, der in oralen oder sprühbaren kosmetischen Mitteln verwendet wird, aufgrund seines oralen oder inhalativen Expositionswegs als CMR-Stoff eingestuft wird, kann dagegen Anlass zu Bedenken hinsichtlich der menschlichen Gesundheit geben. In solchen Fällen sollte die Kommission den SCCS beauftragen, die Sicherheit solcher Stoffe bei der Verwendung*** in kosmetischen Mitteln ***zu bewerten, und sie sollte gemäß Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 geeignete Regulierungsmaßnahmen ergreifen***.

Expositionswegen zusammenhängt, führt seine Verwendung in kosmetischen Mitteln nicht zu demselben Risikoniveau für die Endverbraucher***, sofern seine Sicherheit in einer wissenschaftlichen Bewertung realistischer Expositionsszenarien bestätigt wurde***, da die orale und inhalative Exposition zufällig ist (z. B. sind kosmetische Mittel, die auf den Lippen, Zähnen oder Schleimhäuten der Mundhöhle verwendet werden, oder kosmetische Mittel, die in Sprays verwendet werden, nicht zum Verschlucken oder Einatmen bestimmt). Solche Stoffe ***unterliegen nach wie vor dem*** Verbot gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009, ***wenn sie*** in kosmetischen Mitteln ***verwendet werden, die mit diesem spezifischen Expositionsweg einhergehen, ihre Sicherheit sollte jedoch nach dem Verfahren für CMR-Stoffe der Kategorie 2 auf der Grundlage einer unabhängigen wissenschaftlichen Evaluierung durch den Wissenschaftlichen Ausschuss „Verbrauchersicherheit“bewertet werden, und daher müssen sie die Kriterien für die Bewertung von Alternativen nicht erfüllen***.

Or. en

Änderungsantrag 202
Per Clausen, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Häufig kann ein Stoff auch Bestandteil natürlicher komplexer Stoffe sein, z. B. ätherischer Öle. In solchen Fällen ist das Verwendungsverbot in kosmetischen Mitteln gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 für den Stoff nur relevant, wenn er in	***entfällt***

Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 aufgeführt ist. Dies bedeutet, dass komplexe natürliche Stoffe, die einen eingestuften CMR-Bestandteil enthalten, nur dann unter das Verbot fallen, wenn dieser natürliche komplexe Stoff selbst in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als CMR-Stoff der Kategorie 1A, 1B oder 2 aufgeführt ist. Da die harmonisierte Einstufung eines Bestandteils jedoch Bedenken hinsichtlich der Sicherheit der natürlichen komplexen Stoffe bei der Verwendung in kosmetischen Mitteln hervorrufen kann, sollte die Kommission den SCCS beauftragen, die Auswirkungen eines solchen Bestandteils auf die Sicherheit natürlicher komplexer Stoffe zu bewerten, falls Sicherheitsbedenken bestehen, und sie sollte geeignete Regulierungsmaßnahmen gemäß Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 ergreifen.

Or. en

Änderungsantrag 203
Susana Solís Pérez, Esther Herranz García, Raúl de la Hoz Quintano, Pablo Arias Echeverría, Dolors Montserrat

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) ***Häufig kann ein Stoff auch*** Bestandteil ***natürlicher komplexer*** Stoffe ***sein***, ***z. B. ätherischer Öle. In solchen Fällen ist*** das Verwendungsverbot in kosmetischen Mitteln gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 für den ***Stoff nur relevant, wenn er in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 aufgeführt ist***. ***Dies bedeutet, dass*** komplexe natürliche Stoffe, die einen eingestuften CMR-Bestandteil enthalten, nur dann unter das Verbot ***fallen***, wenn ***dieser*** natürliche komplexe	(21) ***Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 enthält eine besondere Vorschrift für die Ermittlung und Prüfung verfügbarer Informationen bei der Bewertung der gefährlichen Eigenschaften von Stoffen, die mehr als einen*** Bestandteil ***enthalten und die aus Pflanzen oder Pflanzenteilen extrahiert und nicht chemisch verändert werden, im Sinne von Artikel 3 Nummer 40 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006. Solche Stoffe, die häufig als natürliche komplexe*** Stoffe ***(NCS) bezeichnet werden, können***

Stoff selbst ***in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008*** als CMR-Stoff der Kategorie 1A, 1B oder 2 ***aufgeführt ist. Da die harmonisierte Einstufung eines Bestandteils jedoch Bedenken hinsichtlich der Sicherheit der*** natürlichen komplexen ***Stoffe bei der*** Verwendung in kosmetischen Mitteln hervorrufen ***kann,*** sollte die Kommission den ***SCCS*** beauftragen, ***die Auswirkungen eines solchen Bestandteils auf*** die Sicherheit ***natürlicher komplexer Stoffe*** zu bewerten***, falls Sicherheitsbedenken bestehen, und sie sollte geeignete*** Regulierungsmaßnahmen gemäß Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 ***ergreifen***.	***einen oder mehrere als krebserzeugend, mutagen oder reproduktionstoxisch (CMR) eingestufte Stoffe enthalten, während der natürliche Komplex insgesamt nicht als CMR-Stoff eingestuft ist. Für solche Stoffe muss ein hohes Verbraucherschutzniveau gelten, das auf wissenschaftlichen Erkenntnissen über ihre Zusammensetzung, ihr Verhalten insgesamt und die tatsächlichen Expositionsbedingungen infolge ihrer Verwendung in kosmetischen Mitteln beruhen sollte.*** Das Verwendungsverbot in kosmetischen Mitteln gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 ***gilt*** für den ***betreffenden Bestandteil***. Komplexe natürliche Stoffe, die einen eingestuften CMR-Bestandteil enthalten, ***fallen*** nur dann unter das Verbot, wenn ***der*** natürliche komplexe Stoff selbst als CMR-Bestandteil der Kategorie 1A, 1B oder 2 ***eingestuft und als solcher auf Grundlage der Daten zu dem*** natürlichen komplexen ***Stoff selbst, sofern diese vorliegen, in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 aufgeführt ist. Wenn ein Bestandteil eines natürlichen komplexen Stoffes als CMR-Stoff (Kategorien 1A, 1B oder 2) eingestuft wird, kann dies Bedenken hinsichtlich seiner sicheren*** Verwendung in kosmetischen Mitteln hervorrufen***. In solchen Fällen*** sollte die Kommission den ***Wissenschaftlichen Ausschuss „Verbrauchersicherheit“*** beauftragen, die Sicherheit ***des natürlichen komplexen Stoffes unter Berücksichtigung der relevanten Expositionsszenarien und Expositionswege*** zu bewerten***. Gegebenenfalls sollten*** Regulierungsmaßnahmen gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 ***ergriffen werden***.

Or. en

Änderungsantrag 204
Martin Hojsík, Sigrid Friis, Michal Wiezik, Pascal Canfin, Grégory Allione, Gerben-Jan

Gerbrandy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) ***Häufig kann ein Stoff auch*** Bestandteil ***natürlicher komplexer*** Stoffe ***sein***, z. B. ***ätherischer*** Öle. In solchen Fällen ***ist*** das Verwendungsverbot in kosmetischen Mitteln gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 für den Stoff nur ***relevant***, wenn er in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 aufgeführt ist. ***Dies bedeutet, dass*** komplexe natürliche Stoffe, ***die einen eingestuften CMR-Bestandteil enthalten,*** nur dann unter das Verbot ***fallen***, wenn dieser natürliche komplexe Stoff selbst in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als CMR-Stoff der Kategorie 1A, 1B oder 2 aufgeführt ist. ***Da die harmonisierte Einstufung eines Bestandteils jedoch Bedenken hinsichtlich der Sicherheit der*** natürlichen komplexen ***Stoffe bei der Verwendung in kosmetischen Mitteln hervorrufen kann,*** sollte die Kommission den SCCS beauftragen***, die Auswirkungen eines solchen Bestandteils auf*** die Sicherheit ***natürlicher komplexer Stoffe*** zu bewerten, ***falls Sicherheitsbedenken bestehen,*** und ***sie sollte geeignete*** Regulierungsmaßnahmen gemäß Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 ergreifen.	(21) ***Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 enthält eine besondere Vorschrift für die Ermittlung und Prüfung verfügbarer Informationen bei der Bewertung der gefährlichen Eigenschaften von Stoffen, die mehr als einen*** Bestandteil ***enthalten und die aus Pflanzen oder Pflanzenteilen extrahiert und nicht chemisch verändert werden, im Sinne von Artikel 3 Nummer 40 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006. Solche*** Stoffe***, die häufig als natürliche komplexenatürliche komplexe Stoffe oder NCR bezeichnet werden, können einen oder mehrere Stoffe enthalten, die als CMR-Stoffe eingestuft sind***, z. B. ***ätherische*** Öle. In solchen Fällen ***wird der natürliche Komplex als Ganzes nicht als CMR-Stoff eingestuft.*** Das Verwendungsverbot in kosmetischen Mitteln gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 ***gilt*** für den Stoff nur, wenn er in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 aufgeführt ist. Komplexe natürliche Stoffe ***fallen*** nur dann unter das Verbot, wenn dieser natürliche komplexe Stoff selbst in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als CMR-Stoff der Kategorie 1A, 1B oder 2 aufgeführt ist. ***Wenn ein Bestandteil eines*** natürlichen komplexen ***Stoffes als CMR-Stoff (Kategorien 1A, 1B oder 2) eingestuft wird, kann dies Bedenken hinsichtlich seiner sicheren Verwendung in kosmetischen Mitteln hervorrufen. In solchen Fällen*** sollte die Kommission den SCCS ***systematisch und umgehend damit*** beauftragen, die Sicherheit ***solcher Bestandteile*** zu bewerten, und ***gegebenenfalls*** Regulierungsmaßnahmen gemäß Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 ergreifen. ***Die***

Bewertung des SCCS sollte zeitnah erfolgen, um die Vorhersehbarkeit für die Branche sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 205
Idoia Mendia, Kristian Vigenin, François Kalfon, Elisabeth Grossmann, Adnan Dibrani, Sakis Arnaoutoglou, César Luena, Christophe Clergeau, Tiemo Wölken, Annalisa Corrado, Heléne Fritzon, Marta Temido, Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) ***Häufig kann ein Stoff auch*** Bestandteil ***natürlicher komplexer*** Stoffe ***sein***, z. B. ***ätherischer*** Öle. In solchen Fällen ***ist*** das Verwendungsverbot in kosmetischen Mitteln gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 für den Stoff nur ***relevant***, wenn er in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 aufgeführt ist. Dies bedeutet, dass komplexe natürliche Stoffe, die einen eingestuften CMR-Bestandteil enthalten, nur dann unter das Verbot fallen, wenn dieser natürliche komplexe Stoff selbst in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als CMR-Stoff der Kategorie 1A, 1B oder 2 aufgeführt ist. Da die harmonisierte Einstufung eines Bestandteils jedoch Bedenken hinsichtlich der Sicherheit der natürlichen komplexen Stoffe bei der Verwendung in kosmetischen Mitteln ***hervorrufen kann***, sollte die Kommission den SCCS beauftragen, ***die Auswirkungen eines solchen Bestandteils auf*** die Sicherheit ***natürlicher komplexer Stoffe*** zu bewerten, ***falls Sicherheitsbedenken bestehen, und sie sollte*** geeignete Regulierungsmaßnahmen gemäß Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 ergreifen.	(21) ***Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 enthält eine besondere Vorschrift für die Ermittlung und Prüfung verfügbarer Informationen bei der Bewertung der gefährlichen Eigenschaften von Stoffen, die mehr als einen*** Bestandteil ***enthalten und die aus Pflanzen oder Pflanzenteilen extrahiert und nicht chemisch verändert werden, im Sinne von Artikel 3 Nummer 40 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006. Solche Stoffe, die häufig als natürliche komplexe*** Stoffe ***bezeichnet werden, können einen oder mehrere Stoffe enthalten, die als CMR-Stoffe eingestuft sind***, z. B. ***ätherische*** Öle In solchen Fällen ***gilt*** das Verwendungsverbot in kosmetischen Mitteln gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 für den Stoff nur, wenn er in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 aufgeführt ist. Dies bedeutet, dass komplexe natürliche Stoffe, die einen eingestuften CMR-Bestandteil enthalten, nur dann unter das Verbot fallen, wenn dieser natürliche komplexe Stoff selbst in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als CMR-Stoff der Kategorie 1A, 1B oder 2 aufgeführt ist. Da die harmonisierte Einstufung eines Bestandteils jedoch Bedenken ***hinsichtlich der Verwendung und*** der Sicherheit der

natürlichen komplexen Stoffe bei der Verwendung in kosmetischen Mitteln ***hervorruft***, sollte die Kommission ***unverzüglich*** den SCCS beauftragen, die Sicherheit ***solcher Bestandteile*** zu bewerten, ***und gegebenenfalls*** geeignete Regulierungsmaßnahmen gemäß Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 ergreifen.

Or. en

Änderungsantrag 206
Majdouline Sbai

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) ***Häufig kann ein Stoff auch*** Bestandteil ***natürlicher komplexer*** Stoffe ***sein, z. B. ätherischer Öle. In solchen Fällen ist das Verwendungsverbot in kosmetischen Mitteln gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 für den Stoff nur relevant, wenn er in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 aufgeführt ist. Dies bedeutet, dass*** komplexe natürliche Stoffe, ***die einen eingestuften CMR-***Bestandteil ***enthalten, nur dann unter das Verbot fallen, wenn dieser natürliche komplexe Stoff selbst in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als CMR-Stoff der Kategorie*** 1A, 1B oder 2 ***aufgeführt ist. Da die harmonisierte Einstufung eines Bestandteils jedoch*** Bedenken ***hinsichtlich der Sicherheit der natürlichen komplexen Stoffe bei der*** Verwendung in kosmetischen Mitteln ***hervorrufen kann,*** sollte die Kommission den SCCS beauftragen, ***die Auswirkungen eines solchen Bestandteils auf*** die Sicherheit ***natürlicher komplexer*** Stoffe zu bewerten, ***falls Sicherheitsbedenken bestehen, und sie sollte geeignete*** Regulierungsmaßnahmen gemäß Artikel 31	(21) ***Stoffe, die mehr als einen*** Bestandteil ***enthalten und die aus Pflanzen oder Pflanzenteilen extrahiert und nicht im Sinne von Artikel 3 Nummer 40 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 chemisch verändert werden, werden als natürliche komplexe*** Stoffe ***bezeichnet. Natürliche komplexe Stoffe können einen oder mehrere Bestandteile enthalten, die als CMR eingestuft sind. Während Stoffgemische als CMR eingestuft werden, wenn sie CMR-Stoffe in einer bestimmten Konzentration enthalten, sind*** natürliche komplexe Stoffe***, die CMR-Bestandteile enthalten, gemäß Artikel 5 Absatz 6 der genannten Verordnung von einer solchen Einstufung ausgenommen. Wenn ein*** Bestandteil ***eines natürlichen komplexen Stoffes allerdings als CMR-Stoff (Kategorien*** 1A, 1B oder 2 ***) eingestuft wird, ruft dies*** Bedenken ***hinsichtlich seiner sicheren*** Verwendung in kosmetischen Mitteln ***hervor. In solchen Fällen*** sollte die Kommission den SCCS beauftragen, die Sicherheit ***solcher*** Stoffe zu bewerten, ***und gegebenenfalls*** Regulierungsmaßnahmen gemäß Artikel 31

Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 ergreifen.	Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 ergreifen.

Or. en

Begründung

Die Rechtslage sollte angemessen beschrieben werden. Enthält ein in Kosmetika verwendeter natürlicher komplexer Stoff einen Bestandteil, der als CMR eingestuft ist, sollte die Kommission verpflichtet werden, eine Stellungnahme des SCCS zur Sicherheit dieses Stoffes einzuholen. Sollte sich herausstellen, dass er nicht sicher ist, sollte die Kommission die erforderlichen Regulierungsmaßnahmen ergreifen.

Änderungsantrag 207
Pietro Fiocchi, Antonella Sberna

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Häufig kann ein Stoff auch Bestandteil natürlicher komplexer Stoffe sein, z. B. ätherischer Öle. In solchen Fällen ist das Verwendungsverbot in kosmetischen Mitteln gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 für den ***Stoff*** nur relevant, wenn er in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 aufgeführt ist. Dies bedeutet, dass komplexe natürliche Stoffe, die einen eingestuften CMR-Bestandteil enthalten, nur dann unter das Verbot fallen, wenn dieser natürliche komplexe Stoff selbst in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als CMR-Stoff der Kategorie 1A, 1B oder 2 aufgeführt ist***. Da die harmonisierte Einstufung eines Bestandteils jedoch Bedenken hinsichtlich der Sicherheit der natürlichen komplexen Stoffe bei der Verwendung in kosmetischen Mitteln hervorrufen kann,*** sollte die Kommission den SCCS beauftragen, ***die Auswirkungen eines solchen Bestandteils auf die Sicherheit natürlicher komplexer Stoffe*** zu bewerten, ***falls Sicherheitsbedenken bestehen, und sie sollte geeignete***	(21) Häufig kann ein Stoff auch Bestandteil natürlicher komplexer Stoffe sein, z. B. ätherischer Öle. In solchen Fällen ist das Verwendungsverbot in kosmetischen Mitteln gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 für den ***bzw. die Bestandteile eines solchen Stoffs*** nur relevant, wenn er ***bzw. sie*** in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 aufgeführt ist ***bzw. sind***. Dies bedeutet, dass komplexe natürliche Stoffe, die einen eingestuften CMR-Bestandteil enthalten, nur dann unter das Verbot fallen, wenn dieser natürliche komplexe Stoff ***auf Grundlage der Daten des natürlichen komplexen Stoffs*** selbst ***– sofern diese vorliegen –*** in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als CMR-Stoff der Kategorie 1A, 1B oder 2 aufgeführt ist. ***Wenn ein Bestandteil eines natürlichen komplexen Stoffs als CMR-Stoff (Kategorien 1A, 1B oder 2) eingestuft wird, kann dies Bedenken hinsichtlich seiner sicheren Verwendung in kosmetischen Mitteln hervorrufen. In solchen Fällen*** sollte die Kommission den SCCS ***systematisch damit*** beauftragen,

Regulierungsmaßnahmen gemäß Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 ergreifen.	***solche Bestandteile*** zu bewerten, ***und gegebenenfalls*** Regulierungsmaßnahmen gemäß Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 ergreifen.

Or. en

Änderungsantrag 208
Anne-Sophie Frigout, Mathilde Androuët, Silvia Sardone, Marie-Luce Brasier-Clain, Valérie Deloge, Antonín Staněk, Virginie Joron

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(21a) Die Besonderheiten natürlicher komplexer Stoffe wie ätherischer Öle und pflanzlicher Öle müssen berücksichtigt werden, um einen überwiegend aus KMU und Familienunternehmen bestehenden Wirtschaftszweig nicht unverhältnismäßig zu benachteiligen. Ein offener und verhältnismäßiger Ansatz mit angemessenen Fristen für die Einhaltung der Vorschriften ist erforderlich, um diese traditionellen Wirtschaftszweige zu erhalten, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu unterstützen und auf lokalem Know-how basierende Produktion zu fördern.

Or. fr

Änderungsantrag 209
Salvatore De Meo, Flavio Tosi, Massimiliano Salini, Letizia Moratti

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Wenn die Verwendung eines Stoffes in kosmetischen Mitteln untersagt oder eingeschränkt wird, sollte den Herstellern, Importeuren, Händlern und verantwortlichen Personen ausreichend	(22) Wenn die Verwendung eines Stoffes in kosmetischen Mitteln verboten oder eingeschränkt wird, sollte den Herstellern, Importeuren, Händlern und verantwortlichen Personen ausreichend

Zeit eingeräumt werden, um die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen***, um ihre Produkte umzuformulieren und neu zu kennzeichnen***, aus ***dem Vertrieb*** zu nehmen und die unverkauften Produkte zu vernichten, die den neuen Anforderungen nicht entsprechen. Daher sollten nach Inkrafttreten der entsprechenden Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 ***12*** Monate für das Inverkehrbringen und ***24*** Monate für die Bereitstellung auf dem Markt von kosmetischen Mitteln, die den betreffenden Stoff enthalten, vorgesehen werden.	Zeit eingeräumt werden, um die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen***. Um es den Herstellern kosmetischer Mittel unter anderem zu ermöglichen, sich die geeigneten Alternativstoffe zu sichern, Prüfungen im Rahmen des Neuformulierungsprozesses durchzuführen und die Sicherheitsbewertung der Endprodukte sowie deren Neukennzeichnung und obligatorische Meldungen durchzuführen, sollte ihnen ein angemessener Anpassungszeitraum eingeräumt werden. In diesem Zeitraum erhalten Händler und Einzelhändler weiterhin kosmetische Mittel, die den Stoff enthalten, der Regulierungsmaßnahmen unterliegt. Daher benötigen sie zusätzliche Zeit, um solche Produkte*** aus ***der Vertriebskette*** zu nehmen und die unverkauften Produkte zu vernichten, die den neuen Anforderungen nicht entsprechen. ***Diese Maßnahmen wirken sich auf die bestehenden vertraglichen Vereinbarungen aus und erfordern erhebliche logistische Anstrengungen.*** Daher sollten nach Inkrafttreten der entsprechenden Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 ***24*** Monate für das Inverkehrbringen und ***48*** Monate für die Bereitstellung auf dem Markt von kosmetischen Mitteln, die den betreffenden Stoff enthalten, vorgesehen werden. ***Ein aktueller Sicherheitsbericht für kosmetische Mittel muss jederzeit verfügbar sein.***

Or. en

Änderungsantrag 210
Pietro Fiocchi, Antonella Sberna

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(22) Wenn die Verwendung eines Stoffes in kosmetischen Mitteln untersagt oder eingeschränkt wird, sollte den Herstellern, Importeuren, Händlern und verantwortlichen Personen ausreichend Zeit eingeräumt werden, um die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen***, um ihre Produkte umzuformulieren und neu zu kennzeichnen***, aus ***dem Vertrieb*** zu nehmen und die unverkauften Produkte zu vernichten, die den neuen Anforderungen nicht entsprechen. Daher sollten nach Inkrafttreten der entsprechenden Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 ***12*** Monate für das Inverkehrbringen und ***24*** Monate für die Bereitstellung auf dem Markt von kosmetischen Mitteln, die den betreffenden Stoff enthalten, vorgesehen werden.

(22) Wenn die Verwendung eines Stoffes in kosmetischen Mitteln verboten oder eingeschränkt wird, sollte den Herstellern, Importeuren, Händlern und verantwortlichen Personen ausreichend Zeit eingeräumt werden, um die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen***. Um es den Herstellern kosmetischer Mittel unter anderem zu ermöglichen, sich die geeigneten Alternativstoffe zu sichern, Prüfungen im Rahmen des Neuformulierungsprozesses durchzuführen und die Sicherheitsbewertung der Endprodukte sowie deren Neukennzeichnung und obligatorische Meldungen durchzuführen, sollte ihnen ein angemessener Anpassungszeitraum eingeräumt werden. In diesem Zeitraum erhalten Händler und Einzelhändler weiterhin kosmetische Mittel, die den Stoff enthalten, der Regulierungsmaßnahmen unterliegt. Daher benötigen sie zusätzliche Zeit, um solche Produkte*** aus ***der Vertriebskette*** zu nehmen und die unverkauften Produkte zu vernichten, die den neuen Anforderungen nicht entsprechen. ***Diese Maßnahmen wirken sich auf die bestehenden vertraglichen Vereinbarungen aus und erfordern erhebliche logistische Anstrengungen.*** Daher sollten nach Inkrafttreten der entsprechenden Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 ***24*** Monate für das Inverkehrbringen und ***48*** Monate für die Bereitstellung auf dem Markt von kosmetischen Mitteln, die den betreffenden Stoff enthalten, vorgesehen werden.

Or. en

Begründung

Under the CPR, the absence of formal transitional periods following a ban or restriction leads to the immediate withdrawal of products from the market, even where they are demonstrably safe, resulting in unnecessary waste and economic loss. The Omnibus proposal therefore rightly introduces transitional arrangements. These should be set at 24 months for placing on the market and 48 months for making available, where a valid Cosmetic Product Safety Report (CPSR) exists, allowing sufficient time for reformulation without compromising

consumer safety. Urgent risks would continue to be addressed through existing emergency procedures, while limited flexibility to grant longer periods in duly justified, technically complex cases would further enhance legal certainty and prevent avoidable market disruption.

Änderungsantrag 211
Majdouline Sbai

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Wenn die Verwendung eines Stoffes in kosmetischen Mitteln untersagt oder eingeschränkt wird, sollte den Herstellern, Importeuren, Händlern und verantwortlichen Personen ausreichend Zeit eingeräumt werden, um die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, ***um ihre Produkte umzuformulieren und neu zu kennzeichnen***, aus ***dem Vertrieb*** zu nehmen und die unverkauften Produkte zu vernichten, die den neuen Anforderungen nicht entsprechen. Daher sollten nach Inkrafttreten der entsprechenden Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 ***12*** Monate für das Inverkehrbringen ***und 24*** Monate für die Bereitstellung auf dem Markt von kosmetischen Mitteln, die den betreffenden Stoff enthalten, vorgesehen werden.	(22) Wenn die Verwendung eines Stoffes in kosmetischen Mitteln ***aufgrund von Sicherheitsbedenken*** untersagt oder eingeschränkt wird, ***sollten die Hersteller, Importeure, Händler und verantwortlichen Personen die Produkte schnellstmöglich vom Markt nehmen. Wenn die Verwendung eines Stoffes in kosmetischen Mitteln aufgrund der Verfügbarkeit einer geeigneten Alternative untersagt oder eingeschränkt wird,*** sollte den Herstellern, Importeuren, Händlern und verantwortlichen Personen ausreichend Zeit eingeräumt werden, um die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen***. Daher ist es solchen Fällen gerechtfertigt, zusätzliche Zeit einzuräumen, um solche Produkte*** aus ***der Vertriebskette*** zu nehmen und die unverkauften Produkte zu vernichten, die den neuen Anforderungen nicht entsprechen. Daher sollten***, wenn es eine geeignete Alternative gibt,*** nach Inkrafttreten der entsprechenden Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 ***sechs*** Monate für das Inverkehrbringen und ***zwölf*** Monate für die Bereitstellung auf dem Markt von kosmetischen Mitteln, die den betreffenden Stoff enthalten, vorgesehen werden.

Or. en

Begründung

Es ist wichtig, zwischen zwei verschiedenen Fällen zu unterscheiden, in denen das Verbot von CMR-Stoffen in Kosmetika bestätigt werden kann: mangelnde Sicherheit oder Vorhandensein einer geeigneten Alternative. Bei Sicherheitsproblemen sollten die Produkte rasch vom Markt genommen werden. Es wäre unverantwortlich, das Inverkehrbringen von Kosmetika, die unsicher sind, weil sie einen CMR-Stoff enthalten, für ein weiteres Jahr und auch den Verkauf für ein weiteres Jahr zuzulassen. Ein Übergangszeitraum kann nur gewährt werden, wenn es eine geeignete Alternative gibt. Ein Übergangszeitraum von 6 bis 12 Monaten ist ausreichend.

Änderungsantrag 212
Silvia Sardone, Ondřej Knotek, Jana Nagyová, Roberto Vannacci

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Wenn die Verwendung eines Stoffes in kosmetischen Mitteln untersagt oder eingeschränkt wird, sollte den Herstellern, Importeuren, Händlern und verantwortlichen Personen ausreichend Zeit eingeräumt werden, um die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Produkte umzuformulieren und neu zu kennzeichnen, aus dem Vertrieb zu nehmen und die unverkauften Produkte zu vernichten, die den neuen Anforderungen nicht entsprechen. Daher sollten nach Inkrafttreten der entsprechenden Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 ***12*** Monate für das Inverkehrbringen und ***24*** Monate für die Bereitstellung auf dem Markt von kosmetischen Mitteln, die den betreffenden Stoff enthalten, vorgesehen werden.	(22) Wenn die Verwendung eines Stoffes in kosmetischen Mitteln untersagt oder eingeschränkt wird, sollte den Herstellern, Importeuren, Händlern und verantwortlichen Personen ausreichend Zeit eingeräumt werden, um die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Produkte umzuformulieren und neu zu kennzeichnen, aus dem Vertrieb zu nehmen und die unverkauften Produkte zu vernichten, die den neuen Anforderungen nicht entsprechen. Daher sollten nach Inkrafttreten der entsprechenden Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 ***24*** Monate für das Inverkehrbringen und ***48*** Monate für die Bereitstellung auf dem Markt von kosmetischen Mitteln, die den betreffenden Stoff enthalten, vorgesehen werden.

Or. en

Änderungsantrag 213
Raúl de la Hoz Quintano, Dolors Montserrat, Esther Herranz García, Susana Solís Pérez, Pablo Arias Echeverría

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Wenn die Verwendung eines Stoffes in kosmetischen Mitteln untersagt oder eingeschränkt wird, sollte den Herstellern, Importeuren, Händlern und verantwortlichen Personen ausreichend Zeit eingeräumt werden, um die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Produkte umzuformulieren und neu zu kennzeichnen, aus dem Vertrieb zu nehmen und die unverkauften Produkte zu vernichten, die den neuen Anforderungen nicht entsprechen. Daher sollten nach Inkrafttreten der entsprechenden Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 ***12*** Monate für das Inverkehrbringen und ***24*** Monate für die Bereitstellung auf dem Markt von kosmetischen Mitteln, die den betreffenden Stoff enthalten, vorgesehen werden.	(22) Wenn die Verwendung eines Stoffes in kosmetischen Mitteln untersagt oder eingeschränkt wird, sollte den Herstellern, Importeuren, Händlern und verantwortlichen Personen ausreichend Zeit eingeräumt werden, um die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Produkte umzuformulieren und neu zu kennzeichnen, aus dem Vertrieb zu nehmen und die unverkauften Produkte zu vernichten, die den neuen Anforderungen nicht entsprechen. Daher sollten nach Inkrafttreten der entsprechenden Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 ***24*** Monate für das Inverkehrbringen und ***48*** Monate für die Bereitstellung auf dem Markt von kosmetischen Mitteln, die den betreffenden Stoff enthalten, vorgesehen werden.

Or. en

Änderungsantrag 214
Per Clausen, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Wenn die Verwendung eines Stoffes in kosmetischen Mitteln untersagt oder eingeschränkt wird, sollte den Herstellern, Importeuren, Händlern und verantwortlichen Personen ausreichend Zeit eingeräumt werden, um die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Produkte umzuformulieren und neu zu kennzeichnen, aus dem Vertrieb zu nehmen und die unverkauften Produkte zu vernichten, die den neuen Anforderungen nicht entsprechen. Daher sollten nach Inkrafttreten der entsprechenden Änderungen der Verordnung (EG)	(22) Wenn die Verwendung eines Stoffes in kosmetischen Mitteln untersagt oder eingeschränkt wird, sollte den Herstellern, Importeuren, Händlern und verantwortlichen Personen ausreichend Zeit eingeräumt werden, um die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Produkte umzuformulieren und neu zu kennzeichnen, aus dem Vertrieb zu nehmen und die unverkauften Produkte zu vernichten, die den neuen Anforderungen nicht entsprechen. Daher sollten nach Inkrafttreten der entsprechenden Änderungen der Verordnung (EG)

Nr. 1223/2009 ***12 Monate für das Inverkehrbringen und 24*** Monate für die Bereitstellung auf dem Markt von kosmetischen Mitteln, die den betreffenden Stoff enthalten, vorgesehen werden.	Nr. 1223/2009 ***sechs*** Monate für die Bereitstellung auf dem Markt von kosmetischen Mitteln, die den betreffenden Stoff enthalten, vorgesehen werden.

Or. en

Änderungsantrag 215
Martin Hojsík, Sigrid Friis, Michal Wiezik, Pascal Canfin, Grégory Allione, Gerben-Jan Gerbrandy, Yvan Verougstraete

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Wenn die Verwendung eines Stoffes in kosmetischen Mitteln untersagt oder eingeschränkt wird, sollte den Herstellern, Importeuren, Händlern und verantwortlichen Personen ausreichend Zeit eingeräumt werden, um die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Produkte ***umzuformulieren und neu zu kennzeichnen,*** aus dem Vertrieb zu nehmen und die unverkauften Produkte zu vernichten, die den neuen Anforderungen nicht entsprechen. Daher sollten nach Inkrafttreten der entsprechenden Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 ***12 Monate für das Inverkehrbringen und 24*** Monate für die Bereitstellung auf dem Markt von kosmetischen Mitteln, die den betreffenden Stoff enthalten, vorgesehen werden.	(22) Wenn die Verwendung eines Stoffes in kosmetischen Mitteln untersagt oder eingeschränkt wird, sollte den Herstellern, Importeuren, Händlern und verantwortlichen Personen***, nachdem sie ihren Antrag auf eine Ausnahmeregelung gestellt haben,*** ausreichend Zeit eingeräumt werden, um die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Produkte aus dem Vertrieb zu nehmen und die unverkauften Produkte zu vernichten, die den neuen Anforderungen nicht entsprechen. Daher sollten nach Inkrafttreten der entsprechenden Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 ***sechs*** Monate für die Bereitstellung auf dem Markt von kosmetischen Mitteln, die den betreffenden Stoff enthalten, vorgesehen werden.

Or. en

Begründung

Den Wirtschaftsakteuren sollte nach der Einstufung von CMR-Stoffen in bestehenden kosmetischen Mitteln ein begrenzter Übergangszeitraum eingeräumt werden, damit sie geordnet vom Markt genommen werden können. Nach der CMR-Einstufung sollten jedoch keine neuen Produkte auf dem Markt zugelassen werden, um Lock-in-Effekte und Investitionsverluste zu verhindern und die Bürger, einschließlich Kinder und andere gefährdete Gruppen, zu schützen.

Änderungsantrag 216
Idoia Mendia, Kristian Vigenin, François Kalfon, Elisabeth Grossmann, Adnan Dibrani, Sakis Arnaoutoglou, César Luena, Christophe Clergeau, Tiemo Wölken, Annalisa Corrado, Heléne Fritzon, Marta Temido, Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Wenn die Verwendung eines Stoffes in kosmetischen Mitteln untersagt oder eingeschränkt wird, sollte den Herstellern, Importeuren, Händlern und verantwortlichen Personen ausreichend Zeit eingeräumt werden, um die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Produkte umzuformulieren und neu zu kennzeichnen, aus dem Vertrieb zu nehmen und die unverkauften Produkte zu vernichten, die den neuen Anforderungen nicht entsprechen. Daher sollten nach Inkrafttreten der entsprechenden Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 12 Monate für ***das Inverkehrbringen und 24 Monate für*** die Bereitstellung auf dem Markt von kosmetischen Mitteln, die den betreffenden Stoff enthalten, vorgesehen werden.	(22) Wenn die Verwendung eines Stoffes in kosmetischen Mitteln untersagt oder eingeschränkt wird, sollte den Herstellern, Importeuren, Händlern und verantwortlichen Personen ausreichend Zeit eingeräumt werden, um die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Produkte umzuformulieren und neu zu kennzeichnen, aus dem Vertrieb zu nehmen und die unverkauften Produkte zu vernichten, die den neuen Anforderungen nicht entsprechen. Daher sollten nach Inkrafttreten der entsprechenden Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 ***maximal*** 12 Monate für die Bereitstellung auf dem Markt von kosmetischen Mitteln, die den betreffenden Stoff enthalten, vorgesehen werden.

Or. en

Änderungsantrag 217
Idoia Mendia, François Kalfon, Elisabeth Grossmann, Adnan Dibrani, Sakis Arnaoutoglou, César Luena, Christophe Clergeau, Tiemo Wölken, Annalisa Corrado, Heléne Fritzon, Marta Temido

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(22a) Bei per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) handelt es sich um eine große Gruppe von mehr als 10 000 künstlich hergestellten

Chemikalien. PFAS werden in einer immer breiteren Palette von Produkten, einschließlich Konsumgütern, eingesetzt. Aufgrund ihrer außergewöhnlichen Stabilität, wasserabweisenden Eigenschaften und filmbildenden Fähigkeiten wurden PFAS in kosmetischen Produkten als Emulgatoren, Stabilisatoren und filmbildende Mittel eingesetzt, insbesondere in langanhaltenden Foundations, wasserfesten Wimperntuschen, Haarstylingprodukten und Sonnenschutzmitteln. Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass die Exposition gegenüber PFAS erhebliche Risiken für die menschliche Gesundheit birgt, einschließlich möglicher krebserzeugender Wirkungen, Leberschäden, Unterdrückung des Immunsystems, Schilddrüsenfunktionsstörungen und Entwicklungsproblemen bei Kindern. Studien haben gezeigt, dass selbst eine geringe Exposition zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen kann, wobei gefährdete Bevölkerungsgruppen besonders betroffen sind. Einige einzelne PFAS-Stoffe in kosmetischen Mitteln sind zwar bereits gemäß den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 aufgrund ihrer Einstufung als krebserzeugend, mutagen oder reproduktionstoxisch (CMR) oder aufgrund von Sicherheitsbewertungen, die unannehmbare Risiken für die menschliche Gesundheit belegen, verboten, aber die fragmentierte Regulierung einzelner PFAS-Stoffe reicht nicht aus, um den Risiken dieser großen Gruppe strukturverwandter Chemikalien zu begegnen. Darüber hinaus ist erwiesen, dass es bereits technisch und wirtschaftlich machbare Alternativen zu PFAS in kosmetischen Anwendungen gibt und auf dem Markt erhältlich sind, darunter Verbindungen auf Silikonbasis, biologisch abbaubare Polymere und natürliche Wachse. Die Kosmetikindustrie hat erfolgreich Produkte formuliert, ohne

dass PFAS absichtlich zugesetzt wurden, was zeigt, dass die Produktleistung und -qualität durch praktikable Substitute gewahrt bleibt. Ein harmonisierter unionsweiter Ansatz ist erforderlich, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Wirtschaftsakteure sicherzustellen, eine Marktfragmentierung zu verhindern und einen einheitlichen Schutz für alle Verbraucher in der Union zu gewährleisten. Ein umfassendes Verbot von PFAS in kosmetischen Mitteln ist daher die wirksamste Regulierungsoption, um die Exposition des Menschen und die Umweltverschmutzung durch diese Quelle zu minimieren.

Or. en

Änderungsantrag 218
Martin Hojsík, Sigrid Friis, Michal Wiezik, Pascal Canfin, Grégory Allione, Gerben-Jan Gerbrandy, Yvan Verougstraete

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(22a) Bei per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) handelt es sich um eine große Gruppe von mehr als 10 000 künstlich hergestellten Chemikalien. PFAS werden in einer immer breiteren Palette von Produkten, einschließlich Konsumgütern, eingesetzt. Ein zentrales Anliegen ist dabei die Persistenz aller PFAS, die zu steigenden Konzentrationen in der Umwelt führt. Die Exposition gegenüber den am besten untersuchten PFAS wird mit einer Reihe von gesundheitsschädlichen Folgen in Verbindung gebracht. Die absichtliche Verwendung von PFAS in kosmetischen Mitteln und ihren Inhaltsstoffen sollte verboten werden.

Or. en

Begründung

Einige PFAS, z. B. PFHxA- und PFHxA-verwandte Stoffe, sind in Kosmetika bereits verboten. Die Kommission kündigte die Absicht an, alle PFAS in Kosmetika zu verbieten, wie dies auch bei Spielzeug der Fall ist. In Ermangelung einer EU-weiten Maßnahme hat Frankreich kosmetische Mittel, die absichtlich zugesetzte PFAS enthalten, ab Januar 2026 verboten (mit einem Übergangszeitraum von 12 Monaten für kosmetische Mittel, die vor diesem Datum in Verkehr gebracht wurden). Um Hindernisse auf dem Binnenmarkt für die Kosmetikindustrie und doppelte Schutzstandards zu verhindern und um sicherzustellen, dass die Dachverordnung nicht bald wieder geöffnet werden muss, ist das Verbot von PFAS bereits in diesem Vorschlag enthalten.

Änderungsantrag 219
Majdouline Sbai

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(22a) Bei per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) handelt es sich um eine große Gruppe von mehr als 10 000 künstlich hergestellten Chemikalien. PFAS werden in einer immer breiteren Palette von Produkten, darunter auch in kosmetischen Mitteln, eingesetzt. Ein zentrales Anliegen ist dabei die Persistenz aller PFAS, die zu steigenden Konzentrationen in der Umwelt führt. Die Exposition gegenüber den am besten untersuchten PFAS wird mit einer Reihe von gesundheitsschädlichen Folgen in Verbindung gebracht. Die Verwendung von PFAS in Kosmetika sollte verboten werden.

Or. en

Begründung

PFAS are banned in France in cosmetics since January 2026. In 2025, the EU banned PFAS in toys. In 2024, the EU banned PFAS in food contact packaging. In 2023, four Member States and Norway proposed a universal restriction of PFAS, including for cosmetics. They made a clear case for prohibting PFAS in cosmetics. About 1% of cosmetic products contain PFAS. An analysis of the market share of PFAS-containing products showed that most occurred in the product category decorative cosmetics (3.7%), followed by skin care, hair

care and toiletries (0.78, 0.65 and 0.27% respectively). There is sufficiently strong evidence that technically and economically feasible alternatives exist. There is no evidence of a shortage in supply of alternatives. The costs of a restriction within 18 months are assessed to be low. They proposed a restriction applicable within 18 months after entry into force.In October 2024, EVP Séjourné committed the following in his written responses to the European Parliament: "I will seek to ban the use of PFAS in consumer uses, like cosmetics, food contact materials and outdoor clothing." However, in the meantime, the Commission has made clear that it will not take any action until ECHA's scientific committees have given their opinion. Their opinions are expected for the end of 2026. So it will take at least until mid-2027 before the Commission will take any restrictive action against PFAS in cosmetics. Given the clear case for a restriction already made three years ago, we cannot afford to wait any longer. We should seize the opportunity of the chemical omnibus to also improve protection of human health and the environment. A ban of PFAS in cosmetics should be applicable within 18 months. As co-legislator we are entitled to adopt such a ban, there is no need to wait for ECHA's opinions as confirmed in the judgment by the ECJ in Case T 745/20.

Änderungsantrag 220
Sigrid Friis, Gerben-Jan Gerbrandy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(22a) In der Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit wurde eine Vereinfachung und Stärkung des Rechtsrahmens für Chemikalien gefordert. Insbesondere enthält die Strategie die Zusage, die Verordnung über kosmetische Mittel in Bezug auf Risiken durch endokrine Disruptoren und mögliche Kombinationswirkungen von Chemikalien zu stärken.

Or. en

Änderungsantrag 221
Sigrid Friis, Gerben-Jan Gerbrandy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(22b) Aufgrund der maßgeblichen

Bedeutung des endokrinen Systems für die menschliche Entwicklung kann eine Exposition gegenüber endokrinen Disruptoren bereits bei sehr geringen Dosen zu schädigenden Wirkungen auf die Gesundheit führen. Chemische Stoffe, die das endokrine System beeinflussen, sollten daher in kosmetischen Mitteln besonders berücksichtigt werden. Insbesondere müssen die Kriterien für solche Stoffe vereinfacht und verstärkt werden, indem Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 auf Stoffe ausgeweitet wird, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als endokrine Disruptoren für die menschliche Gesundheit der Kategorie 1 und 2 eingestuft sind.

Or. en

Änderungsantrag 222
Per Clausen, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Um die Einhaltung der Vorschriften und den Verwaltungsaufwand für Unternehmen, die im Kosmetiksektor tätig sind, zu verringern, sollte vor dem Inverkehrbringen auf dem Unionsmarkt nur eine Anmeldung der kosmetischen Mittel erforderlich sein. Die Bedingungen für eine solche Anmeldung sollten in nichtdiskriminierender Weise für kosmetische Mittel, die Nanomaterialien enthalten, und für kosmetische Mittel, die sie nicht enthalten, gelten. Um die Wachsamkeit in Bezug auf Nanomaterialien aufrechtzuerhalten, sollte vorgeschrieben werden, dass die spezifischen Informationen über die in einem kosmetischen Mittel verwendeten Nanomaterialien im Sicherheitsbericht	***entfällt***

für kosmetische Mittel enthalten sein müssen, damit er von den zuständigen Behörden konsultiert werden kann, wenn Bedenken hinsichtlich des potenziellen Risikos für die menschliche Gesundheit durch die Verwendung eines bestimmten Nanomaterials bestehen.

Or. en

Änderungsantrag 223
Pietro Fiocchi, Antonella Sberna

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Um die Einhaltung der Vorschriften und den Verwaltungsaufwand für Unternehmen, die im Kosmetiksektor tätig sind, zu verringern, sollte vor dem Inverkehrbringen auf dem Unionsmarkt nur eine Anmeldung der kosmetischen Mittel erforderlich sein. Die Bedingungen für eine solche Anmeldung sollten in nichtdiskriminierender Weise für kosmetische Mittel, die Nanomaterialien enthalten, und für kosmetische Mittel, die sie nicht enthalten, gelten. ***Um*** die Wachsamkeit in Bezug auf Nanomaterialien ***aufrechtzuerhalten***, ***sollte vorgeschrieben werden***, dass die spezifischen Informationen über die in einem kosmetischen Mittel verwendeten Nanomaterialien im Sicherheitsbericht für kosmetische Mittel enthalten sein müssen, ***damit er von den*** zuständigen Behörden ***konsultiert werden kann***, wenn Bedenken hinsichtlich des potenziellen Risikos für die menschliche Gesundheit durch die Verwendung eines bestimmten Nanomaterials bestehen.	(23) Um die Einhaltung der Vorschriften und den Verwaltungsaufwand für Unternehmen, die im Kosmetiksektor tätig sind, zu verringern, sollte vor dem Inverkehrbringen auf dem Unionsmarkt nur eine Anmeldung der kosmetischen Mittel erforderlich sein. Die Bedingungen für eine solche Anmeldung sollten in nichtdiskriminierender Weise für kosmetische Mittel, die Nanomaterialien enthalten, und für kosmetische Mittel, die sie nicht enthalten, gelten. Die Wachsamkeit in Bezug auf Nanomaterialien ***wird durch die bestehenden Anforderungen***, dass die spezifischen Informationen über die in einem kosmetischen Mittel verwendeten Nanomaterialien ***auf dem Meldeportal für kosmetische Mittel (CPNP) und*** im Sicherheitsbericht für kosmetische Mittel enthalten sein müssen, ***sichergestellt, die beide für die*** zuständigen Behörden ***zugänglich sind***, wenn Bedenken hinsichtlich des potenziellen Risikos für die menschliche Gesundheit durch die Verwendung eines bestimmten Nanomaterials bestehen; ***diese Bedenken können mit dem in dieser Verordnung festgelegten Beschränkungsverfahren für Inhaltsstoffe angemessen ausgeräumt***

werden, erforderlichenfalls nach dem Dringlichkeitsverfahren gemäß Artikel 32 Absatz 4 dieser Verordnung.

Or. en

Begründung

Der Vorschlag, spezifische Anforderungen an Nanomaterialien in Anhang I Teil A Nummer 2 der Dachverordnung aufzunehmen, würde unnötige Doppelarbeit und zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen. Diese Informationen sind bereits nach den geltenden Bestimmungen erforderlich, insbesondere nach Artikel 13 und anderen einschlägigen Teilen von Anhang I des Sicherheitsbericht für kosmetische Mittel. Die Streichung dieser Bestimmungen würde eine überflüssige Dokumentation vermeiden und die Kosten senken, ohne die Sicherheit zu beeinträchtigen, da an anderer Stelle in der Dachverordnung nach wie vor robuste Mechanismen für die Bewertung von Nanomaterialien enthalten sind.

Änderungsantrag 224
Idoia Mendia, Kristian Vigenin, François Kalfon, Elisabeth Grossmann, Adnan Dibrani, Sakis Arnaoutoglou, César Luena, Christophe Clergeau, Tiemo Wölken, Annalisa Corrado, Heléne Fritzon, Marta Temido

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Um die Einhaltung der Vorschriften und den Verwaltungsaufwand für Unternehmen, die im Kosmetiksektor tätig sind, zu verringern, sollte vor dem Inverkehrbringen auf dem Unionsmarkt ***nur*** eine Anmeldung der kosmetischen Mittel erforderlich sein. ***Die Bedingungen für eine solche Anmeldung sollten in nichtdiskriminierender Weise für kosmetische Mittel, die Nanomaterialien enthalten, und für kosmetische Mittel, die sie nicht enthalten, gelten.*** Um die Wachsamkeit in Bezug auf Nanomaterialien aufrechtzuerhalten, ***sollte vorgeschrieben werden, dass*** die spezifischen Informationen über die in einem kosmetischen Mittel verwendeten Nanomaterialien ***im Sicherheitsbericht für kosmetische*** Mittel ***enthalten sein müssen, damit er von den zuständigen Behörden konsultiert werden kann, wenn Bedenken***	(23) Um die Einhaltung der Vorschriften und den Verwaltungsaufwand für Unternehmen, die im Kosmetiksektor tätig sind, zu verringern, sollte ***nur*** vor dem Inverkehrbringen auf dem Unionsmarkt eine Anmeldung der kosmetischen Mittel erforderlich sein. Um die Wachsamkeit in Bezug auf Nanomaterialien aufrechtzuerhalten, ***sollten*** die spezifischen Informationen über die in einem kosmetischen Mittel verwendeten Nanomaterialien ***weiterhin von den verantwortlichen Personen im Rahmen des bestehenden Verfahrens zur Verfügung gestellt werden, bevor das*** Mittel ***in Verkehr gebracht wird***.

hinsichtlich des potenziellen Risikos für die menschliche Gesundheit durch die Verwendung eines bestimmten Nanomaterials bestehen.

Or. en

Änderungsantrag 225
Majdouline Sbai

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Um die Einhaltung der Vorschriften und den Verwaltungsaufwand für Unternehmen, die im Kosmetiksektor tätig sind, zu verringern, sollte vor dem Inverkehrbringen auf dem Unionsmarkt nur eine Anmeldung der kosmetischen Mittel erforderlich sein. ***Die Bedingungen für eine solche Anmeldung sollten in nichtdiskriminierender Weise für kosmetische Mittel, die Nanomaterialien enthalten, und für kosmetische Mittel, die sie nicht enthalten, gelten.*** Um die Wachsamkeit in Bezug auf Nanomaterialien aufrechtzuerhalten, sollte vorgeschrieben werden, dass die spezifischen Informationen über die in einem kosmetischen Mittel verwendeten Nanomaterialien im Sicherheitsbericht für kosmetische Mittel enthalten sein müssen, damit er von den zuständigen Behörden konsultiert werden kann, wenn Bedenken hinsichtlich des potenziellen Risikos für die menschliche Gesundheit durch die Verwendung eines bestimmten Nanomaterials bestehen.	(23) Um die Einhaltung der Vorschriften und den Verwaltungsaufwand für Unternehmen, die im Kosmetiksektor tätig sind, zu verringern, sollte vor dem Inverkehrbringen auf dem Unionsmarkt nur eine Anmeldung der kosmetischen Mittel erforderlich sein. Um die Wachsamkeit in Bezug auf Nanomaterialien ***in kosmetischen Mitteln*** aufrechtzuerhalten, ***sollte vorgeschrieben werden, dass diese Anmeldung spezifische Informationen über die betreffenden Nanomaterialien enthält, die von den verantwortlichen Personen im Rahmen des bestehenden Verfahrens zur Verfügung gestellt werden müssen, bevor das Produkt in Verkehr gebracht wird. Dies ist notwendig, damit die Kommission bei Bedenken eine Sicherheitsbewertung verlangen kann. Zudem*** sollte vorgeschrieben werden, dass die spezifischen Informationen über die in einem kosmetischen Mittel verwendeten Nanomaterialien im Sicherheitsbericht für kosmetische Mittel enthalten sein müssen, damit er von den zuständigen Behörden konsultiert werden kann, wenn Bedenken hinsichtlich des potenziellen Risikos für die menschliche Gesundheit durch die Verwendung eines bestimmten Nanomaterials ***in kosmetischen Mitteln*** bestehen.

Or. en

Begründung

Safety of cosmetic products is top priority. Nanomaterials in cosmetics raise potential safety concerns. Both the Commission and Member States should be able to address any such safety concerns. It is therefore necessary to maintain the existing notification of specific risk information with regard to nanomaterials to the Commission. Including it in the general notification means that the notification is delayed by six months compared to current law, but this could be accepted with a view to simplify procedures while maintaining responsibility of the Commission to act in case of concerns. At the same time, it makes sense to include this information also in the cosmetic product report, so that it is also available to Member States.

Änderungsantrag 226
Pietro Fiocchi, Antonella Sberna

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Kosmetika sind weltweit gehandelte Waren***.*** Daher ist es ***wichtig***, dass die Bezeichnungen von Bestandteilen auf ihren Kennzeichnungsetiketten den aktuellen Stand der wissenschaftlichen und technologischen Entwicklung widerspiegeln. Die Verwendung international anerkannter Bezeichnungen kosmetischer Bestandteile ist ein wichtiger Faktor, der die Transparenz fördert und den grenzüberschreitenden Handel mit kosmetischen Mitteln erleichtert. Die vorliegende Verordnung sollte die Verwendung international anerkannter Bezeichnungen auf der Kennzeichnung kosmetischer Mittel ohne zusätzliche Regulierungsmaßnahmen der Kommission ermöglichen. Da ein von der Kommission erlassenes Glossar der gemeinsamen Bezeichnungen von Inhaltsstoffen den Prozess der Übernahme der neuen Bezeichnungen verlangsamen würde, sollte die Bestimmung, wonach die Kommission ein solches Glossar erlassen muss, abgeschafft werden.	(25) Kosmetika sind weltweit gehandelte Waren***, und*** daher ist es ***unerlässlich***, dass die Bezeichnungen von Bestandteilen auf ihren Kennzeichnungsetiketten den aktuellen Stand der wissenschaftlichen und technologischen Entwicklung ***zeitnah*** widerspiegeln. Die Verwendung international anerkannter ***Verzeichnisse wie des Internationalen Verzeichnisses für die*** Bezeichnungen kosmetischer Bestandteile ***(INCI)*** ist ein wichtiger Faktor, der die Transparenz ***der Bestandteile für Verbraucher*** fördert***, für Kohärenz in allen Rechtsräumen sorgt*** und den grenzüberschreitenden Handel mit kosmetischen Mitteln erleichtert. ***Das INCI-Verzeichnis wird vom Personal Care Products Council (PCPC) als internationaler Industriestandard geführt und von Regulierungsbehörden und Interessenträgern weltweit anerkannt.*** Die vorliegende Verordnung sollte die ***unmittelbare*** Verwendung international anerkannter Bezeichnungen ***aus Verzeichnissen wie des INCI*** auf der Kennzeichnung kosmetischer Mittel ohne

zusätzliche ***weitere*** Regulierungsmaßnahmen der Kommission ermöglichen***. Ist eine gemeinsame Bezeichnung eines Bestandteils im INCI-Verzeichnis nicht aufgeführt, so sollte eine andere allgemein anerkannte Nomenklatur verwendet werden, z. B. Bezeichnungen, die in anerkannten internationalen chemischen oder pharmazeutischen Referenztexten oder in anderen maßgeblichen Quellen, auf die sich Industrie und Regulierungsbehörden üblicherweise stützen, festgelegt sind. Mit diesem Ansatz wird Flexibilität sichergestellt, unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden und gewährleistet, dass die auf der Kennzeichnung kosmetischer Mittel verwendeten Bezeichnungen von Bestandteilen auf dem neuesten Stand, international einheitlich und für die Verbraucher leicht verständlich bleiben***. Da ein von der Kommission erlassenes Glossar der gemeinsamen Bezeichnungen von Inhaltsstoffen den Prozess der Übernahme der neuen Bezeichnungen verlangsamen würde, sollte die Bestimmung, wonach die Kommission ein solches Glossar erlassen muss, abgeschafft werden.

Or. en

Begründung

Die Kommission schlägt vor, Artikel 33 zu streichen und Artikel 19 dahingehend zu ändern, dass für die Kennzeichnung kosmetischer Mittel eine international anerkannte Nomenklatur verwendet wird, die die bestehende Terminologieliste ersetzt. Es wird jedoch nicht festgelegt, welche Nomenklatur anzuwenden ist. Der Vorschlag sollte daher wie in der allgemeinen Ausrichtung des Rates (Erwägung 25) durch die Klarstellung ergänzt werden, dass sich dies auf die Internationale Nomenklatur kosmetischer Inhaltsstoffe (INCI) bezieht.

Änderungsantrag 227
Idoia Mendia, Kristian Vigenin, François Kalfon, Elisabeth Grossmann, Adnan Dibrani, Sakis Arnaoutoglou, César Luena, Christophe Clergeau, Tiemo Wölken, Annalisa Corrado, Heléne Fritzon, Marta Temido, Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(25a) Um ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit zu gewährleisten, sollten alle Unternehmer, die kosmetische Mittel offline oder online in der Union in Verkehr bringen, gleichwertigen Verpflichtungen und einer wirksamen Durchsetzung unterliegen. Dies ist besonders wichtig angesichts des zunehmenden Verkaufs von Kosmetika über Online-Marktplätze, einschließlich Produkten aus Drittländern, die nicht den gleichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen unterliegen. Daher muss vorgeschrieben werden, dass die in Artikel 19 genannten Kennzeichnungsangaben für den Fernabsatz, auch über Online-Marktplätze, klar und sichtbar angegeben werden. Mit dieser Anforderung wird die Durchsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 vereinfacht, was zu einem fairen Wettbewerb und einem hohem Gesundheitsschutzniveau beiträgt. Darüber hinaus sollte die Überwachung nach dem Inverkehrbringen verstärkt werden, insbesondere bei Online-Verkäufen und Einfuhren, und kosmetische Mittel, die über das Schnellwarnsystem der Union (Safety Gate) als nicht konform eingestuft wurden, sollten nicht zum Verkauf angeboten werden. Zu diesem Zweck sollten Online-Plattformen die Identität der verantwortlichen Person überprüfen, bevor sie das Inverkehrbringen von Produkten auf dem Unionsmarkt zulassen, und der Online-Verkauf, das Angebot zum Verkauf und die Werbung – auch über soziale Medien – für verbotene Kosmetika, insbesondere mit Quecksilber versetzte Produkte, sollte ausdrücklich verboten werden.

Or. en

Änderungsantrag 228
Sander Smit

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) ***Im Einklang mit dem Ziel der Kommission, die Berichtspflichten zu rationalisieren und zu vereinfachen und den Grundsatz „standardmäßig digital“ zur Unterstützung des digitalen Wandels zu fördern, sollten Wirtschaftsakteure, die*** gemäß der Verordnung (EU) 2019/1009 ***mit EU-Düngeprodukten handeln, digitale Kontaktdaten bereitstellen, über die sie erreicht werden können, die EU-Konformitätserklärung in elektronischer Form erstellen und über eine Internetadresse oder einen Datenträger zugänglich machen und den*** Behörden auf Anfrage ***alle einschlägigen Informationen und Unterlagen in elektronischer Form*** zur Verfügung stellen. ***Unterlagen und Korrespondenz mit und von benannten Stellen im Zusammenhang mit Konformitätsbewertungen von EU-Düngeprodukten sollten ebenfalls in elektronischer Form bereitgestellt werden. Wird ein digitales Kennzeichnungsetikett verwendet, sollten die Hersteller denselben Datenträger verwenden, der für das digitale Kennzeichnungsetikett verwendet wird, um Zugang zur EU-Konformitätserklärung zu gewähren, damit nicht mehrere Datenträger auf demselben Produkt vorhanden sein müssen. Ist für EU-Düngeprodukte nach anderen EU-Rechtsvorschriften ein digitaler Produktpass erforderlich, so sollten die digitalen Kennzeichnungsinformationen und die EU-Konformitätserklärung in diesem digitalen Produktpass enthalten sein.***	(26) ***Digitale Lösungen für die EU-Konformitätserklärung sollten freiwillig bleiben und den Charakter der Erklärung als interne Konformitätsbescheinigung nicht beeinträchtigen; diese sind*** gemäß der Verordnung (EU) 2019/1009 ***den zuständigen*** Behörden ***und den betroffenen Wirtschaftsakteuren*** auf Anfrage zur Verfügung ***zu*** stellen.

Or. nl

Änderungsantrag 229
Katrin Langensiepen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Im Einklang mit dem Ziel der Kommission, die Berichtspflichten zu rationalisieren und zu vereinfachen und den Grundsatz „standardmäßig digital“ zur Unterstützung des digitalen Wandels zu fördern, sollten Wirtschaftsakteure, die gemäß der Verordnung (EU) 2019/1009 mit EU-Düngeprodukten handeln, digitale Kontaktdaten bereitstellen, über die sie ***erreicht*** werden können, die EU-Konformitätserklärung in elektronischer Form erstellen und über eine Internetadresse oder einen Datenträger zugänglich machen und den Behörden auf Anfrage alle einschlägigen Informationen und Unterlagen in elektronischer Form zur Verfügung stellen. Unterlagen und Korrespondenz mit und von benannten Stellen im Zusammenhang mit Konformitätsbewertungen von EU-Düngeprodukten sollten ebenfalls in elektronischer Form bereitgestellt werden. Wird ein digitales Kennzeichnungsetikett verwendet, sollten die Hersteller denselben Datenträger verwenden, der für das digitale Kennzeichnungsetikett verwendet wird, um Zugang zur EU-Konformitätserklärung zu gewähren, damit nicht mehrere Datenträger auf demselben Produkt vorhanden sein müssen. Ist für EU-Düngeprodukte nach anderen EU-Rechtsvorschriften ein digitaler Produktpass erforderlich, so sollten die digitalen Kennzeichnungsinformationen und die EU-Konformitätserklärung in diesem digitalen Produktpass enthalten sein.	(26) Im Einklang mit dem Ziel der Kommission, die Berichtspflichten zu rationalisieren und zu vereinfachen und den Grundsatz „standardmäßig digital“ zur Unterstützung des digitalen Wandels zu fördern, sollten Wirtschaftsakteure, die gemäß der Verordnung (EU) 2019/1009 mit EU-Düngeprodukten handeln, digitale Kontaktdaten bereitstellen, über die sie ***von den Anwendern und zuständigen Behörden kontaktiert*** werden können***, damit deren Anfragen angemessen beantwortet werden***, die EU-Konformitätserklärung in elektronischer Form erstellen und über eine Internetadresse oder einen Datenträger zugänglich machen und den Behörden auf Anfrage alle einschlägigen Informationen und Unterlagen in elektronischer Form zur Verfügung stellen. Unterlagen und Korrespondenz mit und von benannten Stellen im Zusammenhang mit Konformitätsbewertungen von EU-Düngeprodukten sollten ebenfalls in elektronischer Form bereitgestellt werden. Wird ein digitales Kennzeichnungsetikett verwendet, sollten die Hersteller denselben Datenträger verwenden, der für das digitale Kennzeichnungsetikett verwendet wird, um Zugang zur EU-Konformitätserklärung zu gewähren, damit nicht mehrere Datenträger auf demselben Produkt vorhanden sein müssen. Ist für EU-Düngeprodukte nach anderen EU-Rechtsvorschriften ein digitaler Produktpass erforderlich, so sollten die digitalen Kennzeichnungsinformationen und die EU-Konformitätserklärung in diesem digitalen Produktpass enthalten sein.

Or. en

Änderungsantrag 230
Idoia Mendia, Kristian Vigenin, François Kalfon, Elisabeth Grossmann, Adnan Dibrani, Sakis Arnaoutoglou, César Luena, Christophe Clergeau, Tiemo Wölken, Annalisa Corrado, Heléne Fritzon, Marta Temido, Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Im Einklang mit dem Ziel der Kommission, die Berichtspflichten zu rationalisieren und zu vereinfachen und den Grundsatz „standardmäßig digital“ zur Unterstützung des digitalen Wandels zu fördern, sollten Wirtschaftsakteure, die gemäß der Verordnung (EU) 2019/1009 mit EU-Düngeprodukten handeln, digitale Kontaktdaten bereitstellen, über die sie erreicht werden können, die EU-Konformitätserklärung in elektronischer Form erstellen und über eine Internetadresse oder einen Datenträger zugänglich machen und den Behörden auf Anfrage alle einschlägigen Informationen und Unterlagen in elektronischer Form zur Verfügung stellen. Unterlagen und Korrespondenz mit und von benannten Stellen im Zusammenhang mit Konformitätsbewertungen von EU-Düngeprodukten sollten ebenfalls in elektronischer Form bereitgestellt werden. Wird ein digitales Kennzeichnungsetikett verwendet, sollten die Hersteller denselben Datenträger verwenden, der für das digitale Kennzeichnungsetikett verwendet wird, um Zugang zur EU-Konformitätserklärung zu gewähren, damit nicht mehrere Datenträger auf demselben Produkt vorhanden sein müssen. Ist für EU-Düngeprodukte nach anderen EU-Rechtsvorschriften ein digitaler Produktpass erforderlich, so sollten die digitalen Kennzeichnungsinformationen und die EU-Konformitätserklärung in diesem digitalen Produktpass enthalten sein.	(26) Im Einklang mit dem Ziel der Kommission, die Berichtspflichten zu rationalisieren und zu vereinfachen und den Grundsatz „standardmäßig digital“ zur Unterstützung des digitalen Wandels zu fördern, sollten Wirtschaftsakteure, die gemäß der Verordnung (EU) 2019/1009 mit EU-Düngeprodukten handeln, digitale Kontaktdaten bereitstellen, über die sie erreicht werden können, die EU-Konformitätserklärung in elektronischer Form erstellen und über eine Internetadresse oder einen Datenträger zugänglich machen und den Behörden auf Anfrage alle einschlägigen Informationen und Unterlagen in elektronischer Form ***rasch und unverzüglich*** zur Verfügung stellen. Unterlagen und Korrespondenz mit und von benannten Stellen***, nationalen Behörden oder der EFSA*** im Zusammenhang mit Konformitätsbewertungen von EU-Düngeprodukten sollten ebenfalls in elektronischer Form bereitgestellt werden. Wird ein digitales Kennzeichnungsetikett verwendet, sollten die Hersteller denselben Datenträger verwenden, der für das digitale Kennzeichnungsetikett verwendet wird, um Zugang zur EU-Konformitätserklärung zu gewähren, damit nicht mehrere Datenträger auf demselben Produkt vorhanden sein müssen. Ist für EU-Düngeprodukte nach anderen EU-Rechtsvorschriften ein digitaler Produktpass erforderlich, so sollten die digitalen Kennzeichnungsinformationen und die EU-Konformitätserklärung in diesem digitalen Produktpass enthalten sein.

Or. en

Änderungsantrag 231
Idoia Mendia, Kristian Vigenin, François Kalfon, Elisabeth Grossmann, Adnan Dibrani, Sakis Arnaoutoglou, César Luena, Christophe Clergeau, Tiemo Wölken, Annalisa Corrado, Heléne Fritzon, Marta Temido

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(26a) Die Vereinfachung zielt zwar darauf ab, den Verwaltungsaufwand zu verringern, und kann den Marktzugang für Düngemittelhändler erleichtern, indem sie es den Marktteilnehmern erleichtert, in den EU-Markt einzutreten und über die nationalen Märkte hinaus zum Nutzen des Binnenmarkts tätig zu sein, sie sollte jedoch nicht zur Beeinträchtigung eines hohen Verbraucher-, Gesundheits- und Umweltschutzniveaus oder des Risikomanagements führen. Eine Lockerung der sektorspezifischen Anforderungen an Düngeprodukte kann das Risiko erhöhen, dass Chemikalien, die einer geringeren Kontrolle unterliegen, auf den Markt gelangen, was Bedenken hinsichtlich der Rückverfolgbarkeit, der Sicherheit und der Rufschädigung aufwirft. Die Verlagerung der Verpflichtungen auf den allgemeinen Rahmen für Chemikalien, insbesondere REACH, kann zu Unsicherheiten in Bezug auf die Registrierungs-, Anmelde- und Kennzeichnungsanforderungen führen, weshalb eine kontinuierliche Angleichung an die horizontalen Chemikalien-, Umwelt- und Sicherheitsvorschriften unerlässlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 232

Anne-Sophie Frigout, Mathilde Androuët, Silvia Sardone, Marie-Luce Brasier-Clain, Valérie Deloge, Antonín Staněk, Virginie Joron

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(26a) Düngeprodukte, die unter die Verordnung (EU) 2019/1009 fallen, machen einen erheblichen Teil der Kosten der landwirtschaftlichen Erzeugung aus und wirken sich unmittelbar auf das Einkommen und die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirte aus. Die Zunahme des Regelungs- und Verwaltungsaufwands für die Erzeuger hat Konsequenzen für die gesamte Lieferkette, wodurch die finanzielle Belastung für die Landwirte steigt und sich die Kluft zwischen den Kosten für die landwirtschaftliche Erzeugung in der Union und in Drittländern vergrößert. Bei jeder Überarbeitung der Verordnung (EU) 2019/1009 sollte daher der Vereinfachung der Rechtsvorschriften für Düngemittelhersteller in der EU Vorrang eingeräumt werden, was unmittelbar den Landwirten in der EU zugutekommen würde.

Or. fr

Änderungsantrag 233
Per Clausen, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(26a) Das Europäische Parlament hat die Union und ihre Mitgliedstaaten aufgefordert, keine Patente auf biologisches Material zu erteilen. Daher sollten Verfahren, die im Wesentlichen biologisch sind, sowie Arten oder Organismen, einschließlich

Mikroorganismen, Teile davon, genetische Informationen und die darin enthaltenen Verfahrensmerkmale nicht dem Patentrecht unterliegen.

Or. en

Änderungsantrag 234
Anne-Sophie Frigout, Mathilde Androuët, Silvia Sardone, Marie-Luce Brasier-Clain, Valérie Deloge, Antonín Staněk, Virginie Joron

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Gemäß der Verordnung (EU) 2019/1009 dürfen nur Mikroorganismen, die in einer Positivliste in Anhang II der genannten Verordnung aufgeführt sind, als Komponentenmaterial in mikrobiellen Pflanzen-Biostimulanzien verwendet werden. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, neue Mikroorganismen oder Mikroorganismenstämme in diese Liste aufzunehmen, nachdem eine Bewertung ergeben hat, dass keiner der Stämme ein Risiko für die Gesundheit von Mensch, Tier oder Pflanze, für die Sicherheit oder für die Umwelt darstellt und dass die agronomische Wirksamkeit gewährleistet ist. Angesichts der großen Zahl der auf dem Markt befindlichen Mikroorganismen hinken die Bewertung und die anschließende Aufnahme neuer Mikroorganismen oder Stämme von Mikroorganismen in die Positivliste dem wissenschaftlichen Fortschritt hinterher. Der derzeitige Mechanismus verlangsamt die Entwicklung mikrobieller Biostimulanzien für Pflanzen und verzögert den Zugang der Landwirte zu diesen innovativen Düngemitteln***, die die Pflanzenernährungsprozesse anregen und dadurch den*** Einsatz herkömmlicher Düngemittel ***verringern können***.	(27) Gemäß der Verordnung (EU) 2019/1009 dürfen nur Mikroorganismen, die in einer Positivliste in Anhang II der genannten Verordnung aufgeführt sind, als Komponentenmaterial in mikrobiellen Pflanzen-Biostimulanzien verwendet werden. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, neue Mikroorganismen oder Mikroorganismenstämme in diese Liste aufzunehmen, nachdem eine Bewertung ergeben hat, dass keiner der Stämme ein Risiko für die Gesundheit von Mensch, Tier oder Pflanze, für die Sicherheit oder für die Umwelt darstellt und dass die agronomische Wirksamkeit gewährleistet ist. Angesichts der großen Zahl der auf dem Markt befindlichen Mikroorganismen hinken die Bewertung und die anschließende Aufnahme neuer Mikroorganismen oder Stämme von Mikroorganismen in die Positivliste dem wissenschaftlichen Fortschritt hinterher. Der derzeitige Mechanismus verlangsamt die Entwicklung mikrobieller Biostimulanzien für Pflanzen und verzögert den Zugang der Landwirte zu diesen innovativen Düngemitteln***. Der*** Einsatz herkömmlicher Düngemittel ***muss eine machbare und zugängliche Option bleiben, damit die Wettbewerbsfähigkeit und die Produktion in der EU keinen***

Schaden nehmen.

Or. fr

Änderungsantrag 235
Idoia Mendia, Kristian Vigenin, François Kalfon, Elisabeth Grossmann, Adnan Dibrani, Sakis Arnaoutoglou, César Luena, Christophe Clergeau, Tiemo Wölken, Annalisa Corrado, Heléne Fritzon, Marta Temido

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Um die Bewertung von Mikroorganismen zu beschleunigen und den Binnenmarkt für mehr mikrobielle Pflanzen-Biostimulanzien zu öffnen, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Bezug auf Anhang II Teil II Komponentenmaterialkategorie (CMC) 7 der Verordnung (EU) 2019/1009 übertragen werden, damit die Kommission allgemeine Kriterien und eine Methodik für die Bewertung von Mikroorganismen festlegen kann. Diese Kriterien und die Methode sollten es Herstellern und benannten Stellen ermöglichen, nachzuweisen und zu überprüfen, dass Mikroorganismen, die in mikrobiellen Pflanzen-Biostimulanzien verwendet werden, die nicht in CMC 7 aufgeführt sind, kein Risiko für die Gesundheit von Mensch, Tier oder Pflanze, für die Sicherheit oder für die Umwelt darstellen und die agronomische Wirksamkeit gewährleisten. Um die einzuführenden Kriterien und Methoden zu verfeinern und zu validieren, ist es von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom	(28) Um die Bewertung von Mikroorganismen zu beschleunigen und den Binnenmarkt für mehr mikrobielle Pflanzen-Biostimulanzien zu öffnen, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Bezug auf Anhang II Teil II Komponentenmaterialkategorie (CMC) 7 der Verordnung (EU) 2019/1009 übertragen werden, damit die Kommission allgemeine Kriterien und eine Methodik für die Bewertung von Mikroorganismen festlegen kann. Diese Kriterien und die Methode sollten es Herstellern und benannten Stellen ***in Absprache mit den zuständigen nationalen Behörden, der EFSA und der Gemeinsamen Forschungsstelle ermöglichen***, ***eingehend*** nachzuweisen und zu überprüfen, dass Mikroorganismen, die in mikrobiellen Pflanzen-Biostimulanzien verwendet werden, die nicht in CMC 7 aufgeführt sind, kein Risiko für die Gesundheit von Mensch, Tier oder Pflanze, für die Sicherheit oder für die Umwelt darstellen und die agronomische Wirksamkeit gewährleisten. ***Diese Bewertung erfordert Unabhängigkeit, Objektivität, Unparteilichkeit, berufliche Integrität und besondere Fachkenntnisse, für das die Konformitätsbewertungsstellen speziell akkreditiert und notifiziert werden***

13. April 2016 über bessere Rechtsetzung[13] niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

[13] ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1. ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj.

müssen. Die für Akkreditierung und Notifizierung zuständigen nationalen Stellen sollten die technische und wissenschaftliche Kompetenz der Konformitätsbewertungsstellen bei der Bewertung von Mikroorganismen sorgfältig überprüfen und sicherstellen, dass sie die strengen Anforderungen der Verordnung an benannte Stellen erfüllen, darunter Unabhängigkeit, Objektivität, Unparteilichkeit und berufliche Integrität. Um die einzuführenden Kriterien und Methoden zu verfeinern und zu validieren, ist es von besonderer Bedeutung, dass die Kommission ***die EFSA und die Gemeinsame Forschungsstelle als unabhängige wissenschaftliche Gremien auffordert, Überprüfungen durchzuführen und Beiträge zu liefern, und*** im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung[13] niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

[13] ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1. ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj.

Or. en

Änderungsantrag 236
Katrin Langensiepen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Um die Bewertung von Mikroorganismen zu beschleunigen und den Binnenmarkt für mehr mikrobielle Pflanzen-Biostimulanzien zu öffnen, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Bezug auf Anhang II Teil II Komponentenmaterialkategorie (CMC) 7 der Verordnung (EU) 2019/1009 übertragen werden, damit die Kommission allgemeine Kriterien und eine Methodik für die Bewertung von Mikroorganismen festlegen kann. Diese Kriterien und die Methode sollten es Herstellern und benannten Stellen ermöglichen, nachzuweisen und zu überprüfen, dass Mikroorganismen, die in mikrobiellen Pflanzen-Biostimulanzien verwendet werden, die nicht in CMC 7 aufgeführt sind, kein Risiko für die Gesundheit von Mensch, Tier oder Pflanze, für die Sicherheit oder für die Umwelt darstellen und die agronomische Wirksamkeit gewährleisten. Um die einzuführenden Kriterien und Methoden zu verfeinern und zu validieren, ist es von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt***, die*** mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung[13] niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen	(28) Um die Bewertung von Mikroorganismen zu beschleunigen und den Binnenmarkt für mehr mikrobielle Pflanzen-Biostimulanzien zu öffnen, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Bezug auf Anhang II Teil II Komponentenmaterialkategorie (CMC) 7 der Verordnung (EU) 2019/1009 übertragen werden, damit die Kommission allgemeine Kriterien und eine Methodik für die Bewertung von Mikroorganismen festlegen kann. Diese Kriterien und die Methode sollten es Herstellern ***ermöglichen, ihre Konformität zu dokumentieren und nachzuweisen,*** und benannten Stellen ermöglichen, nachzuweisen und zu überprüfen, dass Mikroorganismen, die in mikrobiellen Pflanzen-Biostimulanzien verwendet werden, die nicht in CMC 7 aufgeführt sind, kein Risiko für die Gesundheit von Mensch, Tier oder Pflanze, für die Sicherheit oder für die Umwelt darstellen und die agronomische Wirksamkeit gewährleisten. ***Die Überprüfung der Konformität von Mikroorganismen mit den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien und Methoden erfordert spezifische Kompetenzen und technische Kenntnisse der Konformitätsbewertungsstellen, weshalb eine Akkreditierung und Notifizierung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 765/2008 erforderlich ist. Diese Zuständigkeiten sollten daher von den für Akkreditierung und Notifizierung zuständigen nationalen Stellen geprüft werden., ebenso wie Aspekte wie Unabhängigkeit, Objektivität, Unparteilichkeit und berufliche Integrität.*** Um die einzuführenden Kriterien und

der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

Methoden zu verfeinern und zu validieren, ist es von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit ***die einschlägigen wissenschaftlichen und unabhängigen Gremien, insbesondere die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit und die ECHA, einbezieht und zudem*** angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt***. Diese Konsultationen sollten*** mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung***[13]*** niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

[13] 13 ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1. ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj.

Or. en

Änderungsantrag 237
Salvatore De Meo, Flavio Tosi, Massimiliano Salini, Letizia Moratti

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Um die Bewertung von Mikroorganismen zu beschleunigen und den Binnenmarkt für mehr mikrobielle Pflanzen-Biostimulanzien zu öffnen, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 des	(28) Um die Bewertung von Mikroorganismen zu beschleunigen und den Binnenmarkt für mehr mikrobielle Pflanzen-Biostimulanzien zu öffnen, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 des

Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Bezug auf Anhang II Teil II Komponentenmaterialkategorie (CMC) 7 der Verordnung (EU) 2019/1009 übertragen werden, damit die Kommission allgemeine Kriterien und eine Methodik für die Bewertung von Mikroorganismen festlegen kann. Diese Kriterien und die Methode sollten es Herstellern und benannten Stellen ermöglichen, nachzuweisen und zu überprüfen, dass Mikroorganismen, die in mikrobiellen Pflanzen-Biostimulanzien verwendet werden, die nicht in CMC 7 aufgeführt sind, kein Risiko für die Gesundheit von Mensch, Tier oder Pflanze, für die Sicherheit oder für die Umwelt darstellen und die agronomische Wirksamkeit gewährleisten. Um die einzuführenden Kriterien und Methoden zu verfeinern und zu validieren, ist es von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung[13] niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Bezug auf Anhang II Teil II Komponentenmaterialkategorie (CMC) 7 der Verordnung (EU) 2019/1009 übertragen werden, damit die Kommission allgemeine Kriterien und eine Methodik für die Bewertung von Mikroorganismen festlegen kann***, wobei technische Studien zu berücksichtigen sind, die die Kommission im Zusammenhang mit dieser Verordnung in Auftrag gegeben hat***. Diese Kriterien und die Methode sollten ***spezifische Datenschutzverfügungen für Versuchs- und Studienberichte zu Mikroorganismen festlegen und*** es Herstellern und benannten Stellen ermöglichen, nachzuweisen und zu überprüfen, dass Mikroorganismen, die in mikrobiellen Pflanzen-Biostimulanzien verwendet werden, die nicht in CMC 7 aufgeführt sind, kein Risiko für die Gesundheit von Mensch, Tier oder Pflanze, für die Sicherheit oder für die Umwelt darstellen und die agronomische Wirksamkeit gewährleisten. Um die einzuführenden Kriterien und Methoden zu verfeinern und zu validieren, ist es von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung[13] niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind. ***Diese Befugnis sollte den bestehenden Ansatz, der auf der Aufnahme von Mikroorganismen in die Liste in***

Anhang II CMC 7 basiert, ergänzen und unberührt lassen.

[13] ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1. ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj.

[13] ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1. ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj.

Or. en

Änderungsantrag 238
Sander Smit

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Um die Bewertung von Mikroorganismen zu beschleunigen und den Binnenmarkt für mehr mikrobielle Pflanzen-Biostimulanzien zu öffnen, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Bezug auf Anhang II Teil II Komponentenmaterialkategorie (CMC) 7 der Verordnung (EU) 2019/1009 übertragen werden, damit die Kommission allgemeine Kriterien und eine Methodik für die Bewertung von Mikroorganismen festlegen kann. Diese Kriterien und die Methode sollten es Herstellern und benannten Stellen ermöglichen, nachzuweisen und zu überprüfen, dass Mikroorganismen, die in mikrobiellen Pflanzen-Biostimulanzien verwendet werden, die nicht in CMC 7 aufgeführt sind, kein Risiko für die Gesundheit von Mensch, Tier oder Pflanze, für die Sicherheit oder für die Umwelt darstellen und die agronomische Wirksamkeit gewährleisten. Um die einzuführenden Kriterien und Methoden zu verfeinern und zu validieren, ist es von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene	(28) Um die Bewertung von Mikroorganismen zu beschleunigen und den Binnenmarkt für mehr mikrobielle Pflanzen-Biostimulanzien zu öffnen, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Bezug auf Anhang II Teil II Komponentenmaterialkategorie (CMC) 7 der Verordnung (EU) 2019/1009 übertragen werden, damit die Kommission allgemeine Kriterien und eine Methodik für die Bewertung von Mikroorganismen festlegen kann. Diese Kriterien und die Methode sollten es Herstellern und benannten Stellen ermöglichen, nachzuweisen und zu überprüfen, dass Mikroorganismen, die in mikrobiellen Pflanzen-Biostimulanzien verwendet werden, die nicht in CMC 7 aufgeführt sind, kein Risiko für die Gesundheit von Mensch, Tier oder Pflanze, für die Sicherheit oder für die Umwelt darstellen und die agronomische Wirksamkeit gewährleisten. Um die einzuführenden Kriterien und Methoden zu verfeinern und zu validieren, ist es von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene

Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegt wurden[13]. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.	Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegt wurden[13]. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind. ***Damit Rechtssicherheit und eine wirksame Umsetzung sichergestellt sind, sollte das auf Kriterien beruhende Verfahren für die Bewertung neuer Materialien im Wege der Befugnisübertragung gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1009 durchgeführt werden.***
[13] ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1. ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj.	[13] ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1. ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj.
	Or. nl

Änderungsantrag 239
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Um die Bewertung von Mikroorganismen zu beschleunigen und den Binnenmarkt für mehr mikrobielle Pflanzen-Biostimulanzien zu öffnen, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Bezug auf	(28) Um die Bewertung von Mikroorganismen zu beschleunigen und den Binnenmarkt für mehr mikrobielle Pflanzen-Biostimulanzien zu öffnen, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Bezug auf

Anhang II Teil II
Komponentenmaterialkategorie (CMC) 7
der Verordnung (EU) 2019/1009
übertragen werden, damit die Kommission allgemeine Kriterien und eine Methodik für die Bewertung von Mikroorganismen festlegen kann. Diese Kriterien und die Methode sollten es Herstellern und benannten Stellen ermöglichen, nachzuweisen und zu überprüfen, dass Mikroorganismen, die in mikrobiellen Pflanzen-Biostimulanzien verwendet werden, die nicht in CMC 7 aufgeführt sind, kein Risiko für die Gesundheit von Mensch, Tier oder Pflanze, für die Sicherheit oder für die Umwelt darstellen und die agronomische Wirksamkeit gewährleisten. Um die einzuführenden Kriterien und Methoden zu verfeinern und zu validieren, ist es von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen***, auch auf der Ebene von Sachverständigen,*** durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegt wurden[13]. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

[13] ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1. ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2

Anhang II Teil II
Komponentenmaterialkategorie (CMC) 7
der Verordnung (EU) 2019/1009
übertragen werden, damit die Kommission allgemeine Kriterien und eine Methodik für die Bewertung von Mikroorganismen ***und die Sicherstellung gemeinsamer Mindestkriterien im gesamten Hoheitsgebiet der EU*** festlegen kann. Diese Kriterien und die Methode sollten es Herstellern und benannten Stellen ermöglichen, nachzuweisen und zu überprüfen, dass Mikroorganismen, die in mikrobiellen Pflanzen-Biostimulanzien verwendet werden, die nicht in CMC 7 aufgeführt sind, kein Risiko für die Gesundheit von Mensch, Tier oder Pflanze, für die Sicherheit oder für die Umwelt darstellen und die agronomische Wirksamkeit gewährleisten. Um die einzuführenden Kriterien und Methoden zu verfeinern und zu validieren, ist es von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit ***gemeinsam mit einem wissenschaftlichen Gremium wie der EFSA oder der Gemeinsamen Forschungsstelle*** angemessene Konsultationen durchführt, ***zu denen auch Sachverständige eingeladen sind und*** die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegt wurden[13]. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

[13] ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1. ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2

016/512/oj.

Or. ro

Änderungsantrag 240
Per Clausen, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Um die Bewertung von Mikroorganismen zu beschleunigen und den Binnenmarkt für mehr mikrobielle Pflanzen-Biostimulanzien zu öffnen, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Bezug auf Anhang II Teil II Komponentenmaterialkategorie (CMC) 7 der Verordnung (EU) 2019/1009 übertragen werden, damit die Kommission allgemeine Kriterien und eine Methodik für die Bewertung von Mikroorganismen festlegen kann. Diese Kriterien und die Methode sollten es Herstellern und benannten Stellen ermöglichen, nachzuweisen und zu überprüfen, dass Mikroorganismen, die in mikrobiellen Pflanzen-Biostimulanzien verwendet werden, die nicht in CMC 7 aufgeführt sind, kein Risiko für die Gesundheit von Mensch, Tier oder Pflanze, für die Sicherheit oder für die Umwelt darstellen und die agronomische Wirksamkeit gewährleisten. Um die einzuführenden Kriterien und Methoden zu verfeinern und zu validieren, ist es von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung[13] niedergelegt wurden. Um insbesondere für	(28) Um die Bewertung von Mikroorganismen zu beschleunigen und den Binnenmarkt für mehr mikrobielle Pflanzen-Biostimulanzien zu öffnen, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Bezug auf Anhang II Teil II Komponentenmaterialkategorie (CMC) 7 der Verordnung (EU) 2019/1009 übertragen werden, damit die Kommission allgemeine Kriterien und eine Methodik für die Bewertung von Mikroorganismen festlegen kann. Diese Kriterien und die Methode sollten es Herstellern und benannten Stellen ermöglichen, nachzuweisen und zu überprüfen, dass Mikroorganismen, die in mikrobiellen Pflanzen-Biostimulanzien verwendet werden, die nicht in CMC 7 aufgeführt sind, ***konform sind und*** kein Risiko für die Gesundheit von Mensch, Tier oder Pflanze, für die Sicherheit oder für die Umwelt darstellen und die agronomische Wirksamkeit gewährleisten. Um die einzuführenden Kriterien und Methoden zu verfeinern und zu validieren, ist es von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, ***und mit der Gemeinsamen Forschungsstelle, der ECHA sowie der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)***

eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.	durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung[13] niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.
[13] ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1. ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj.	[13] ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1. ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj.

Or. en

Änderungsantrag 241
Anne-Sophie Frigout, Mathilde Androuët, Silvia Sardone, Marie-Luce Brasier-Clain, Valérie Deloge, Antonín Staněk, Virginie Joron

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Um die Bewertung von Mikroorganismen zu beschleunigen und den Binnenmarkt für mehr mikrobielle Pflanzen-Biostimulanzien zu öffnen, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Bezug auf Anhang II Teil II Komponentenmaterialkategorie (CMC) 7 der Verordnung (EU) 2019/1009 übertragen werden, damit die Kommission allgemeine Kriterien und eine Methodik für die Bewertung von Mikroorganismen festlegen kann. Diese Kriterien und die Methode sollten es Herstellern und	(28) Um die Bewertung von Mikroorganismen zu beschleunigen und den Binnenmarkt für mehr mikrobielle Pflanzen-Biostimulanzien zu öffnen, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Bezug auf Anhang II Teil II Komponentenmaterialkategorie (CMC) 7 der Verordnung (EU) 2019/1009 übertragen werden, damit die Kommission allgemeine Kriterien und eine Methodik für die Bewertung von Mikroorganismen festlegen kann. Diese Kriterien und die Methode sollten es Herstellern und

benannten Stellen ermöglichen, nachzuweisen und zu überprüfen, dass Mikroorganismen, die in mikrobiellen Pflanzen-Biostimulanzien verwendet werden, die nicht in CMC 7 aufgeführt sind, kein Risiko für die Gesundheit von Mensch, Tier oder Pflanze, für die Sicherheit oder für die Umwelt darstellen und die agronomische Wirksamkeit gewährleisten. Um die einzuführenden Kriterien und Methoden zu verfeinern und zu validieren, ist es von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung[13] niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

[13] ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1. ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj.

benannten Stellen ermöglichen, nachzuweisen und zu überprüfen, dass Mikroorganismen, die in mikrobiellen Pflanzen-Biostimulanzien verwendet werden, die nicht in CMC 7 aufgeführt sind, kein Risiko für die Gesundheit von Mensch, Tier oder Pflanze, für die Sicherheit oder für die Umwelt darstellen und die agronomische Wirksamkeit gewährleisten***, ohne die Wettbewerbsfähigkeit und Produktion der Union zu beeinträchtigen***. Um die einzuführenden Kriterien und Methoden zu verfeinern und zu validieren, ist es von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung[13] niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

[13] ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1. ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj.

Or. fr

Änderungsantrag 242
Per Clausen, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Macht die Kommission von ihrer Befugnis Gebrauch, die Komponentenmaterialkategorien in Anhang II der Verordnung (EU) 2019/1009 zu ändern, so kann sie dies derzeit nur im Wege gesonderter delegierter Rechtsakte für jede Komponentenmaterialkategorie tun. Angesichts der Notwendigkeit, künftig zusätzliche Materialien für die verschiedenen Komponentenmaterialkategorien einzuführen, und der ständigen technischen und wissenschaftlichen Fortschritte im Düngeproduktsektor ist es häufig notwendig, die verschiedenen Komponentenmaterialkategorien zu ändern. In einigen Fällen, z. B. wenn ein neuer Rohstoff in mehreren CMC zugelassen werden kann, würde die Kommission die gleiche Änderung in allen einschlägigen CMC vornehmen, die jeweils unter einen anderen delegierten Rechtsakt fallen. Um den Erlass der entsprechenden delegierten Rechtsakte zu beschleunigen, sollte es der Kommission gestattet sein, mehrere Komponentenmaterialkategorien durch einen einzigen delegierten Rechtsakt zu ändern.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 243
Katrin Langensiepen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Macht die Kommission von ihrer Befugnis Gebrauch, die Komponentenmaterialkategorien in Anhang II der Verordnung	***entfällt***

(EU) 2019/1009 zu ändern, so kann sie dies derzeit nur im Wege gesonderter delegierter Rechtsakte für jede Komponentenmaterialkategorie tun. Angesichts der Notwendigkeit, künftig zusätzliche Materialien für die verschiedenen Komponentenmaterialkategorien einzuführen, und der ständigen technischen und wissenschaftlichen Fortschritte im Düngeproduktsektor ist es häufig notwendig, die verschiedenen Komponentenmaterialkategorien zu ändern. In einigen Fällen, z. B. wenn ein neuer Rohstoff in mehreren CMC zugelassen werden kann, würde die Kommission die gleiche Änderung in allen einschlägigen CMC vornehmen, die jeweils unter einen anderen delegierten Rechtsakt fallen. Um den Erlass der entsprechenden delegierten Rechtsakte zu beschleunigen, sollte es der Kommission gestattet sein, mehrere Komponentenmaterialkategorien durch einen einzigen delegierten Rechtsakt zu ändern.

Or. en

Änderungsantrag 244
Idoia Mendia, Kristian Vigenin, François Kalfon, Elisabeth Grossmann, Adnan Dibrani, Sakis Arnaoutoglou, César Luena, Christophe Clergeau, Tiemo Wölken, Annalisa Corrado, Heléne Fritzon, Marta Temido

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Macht die Kommission von ihrer Befugnis Gebrauch, die Komponentenmaterialkategorien in Anhang II der Verordnung (EU) 2019/1009 zu ändern, so kann sie dies derzeit nur im Wege gesonderter delegierter Rechtsakte für jede Komponentenmaterialkategorie tun. ***Angesichts der Notwendigkeit, künftig zusätzliche Materialien für die***	(29) Macht die Kommission von ihrer Befugnis Gebrauch, die Komponentenmaterialkategorien in Anhang II der Verordnung (EU) 2019/1009 zu ändern, so kann sie dies derzeit nur im Wege gesonderter delegierter Rechtsakte für jede Komponentenmaterialkategorie tun. Um den Erlass der entsprechenden delegierten Rechtsakte zu beschleunigen,

verschiedenen Komponentenmaterialkategorien einzuführen, und der ständigen technischen und wissenschaftlichen Fortschritte im Düngeproduktsektor ist es häufig notwendig, die verschiedenen Komponentenmaterialkategorien zu ändern. In einigen Fällen, z. B. wenn ein neuer Rohstoff in mehreren CMC zugelassen werden kann, würde die Kommission die gleiche Änderung in allen einschlägigen CMC vornehmen, die jeweils unter einen anderen delegierten Rechtsakt fallen. Um den Erlass der entsprechenden delegierten Rechtsakte zu beschleunigen, sollte es der Kommission gestattet sein, mehrere Komponentenmaterialkategorien durch einen einzigen delegierten Rechtsakt zu ändern.

sollte es der Kommission ***ausnahmsweise*** gestattet sein, mehrere Komponentenmaterialkategorien durch einen einzigen delegierten Rechtsakt ***in zwei Fällen zeitnah und unverzüglich*** zu ändern***, um ein und denselben Rohstoff aufzunehmen oder zu streichen oder um dieselben Anforderungen aufzunehmen, zu ändern oder zu streichen***. ***Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass die Kommission eine enge interinstitutionelle Zusammenarbeit und Konsultation in voller Übereinstimmung mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen aufrechterhält.***

Or. en

Änderungsantrag 245
Sander Smit

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(29a) Die Verordnung (EU) 2019/1009 zielt darauf ab, das Inverkehrbringen und den freien Verkehr von sicheren Düngeprodukten zu erleichtern und gleichzeitig das Recycling von Nährstoffen und die kreislauforientierte Nutzung von Rohstoffen zu fördern und ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen sowie für die Umwelt sicherzustellen. ***Ihre wirksame Anwendung hängt unter anderem von der Anerkennung von Endpunkten für aus tierischen Nebenprodukten gewonnenen Ausgangsmaterialien im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 ab. Mit***

der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1605 wurden bestimmte Endpunkte für tierische Nebenprodukte festgelegt, die zur Verwendung als Düngemittel bestimmt sind. Die darin aufgeführten Verarbeitungsparameter und Risikominderungsmaßnahmen sind jedoch weitgehend auf Rahmen für die Futtermittelhygiene und die Verhinderung von Futtermittelbetrug zurückzuführen und spiegeln nicht immer die unterschiedlichen Expositionswege und Risikoprofile von Düngeprodukten wider, die auf den Boden ausgebracht werden.

Die Anwendung von Verarbeitungsstandards oder Risikominderungsmaßnahmen für Futtermittelanwendungen auf Düngeprodukte kann daher unnötige Hindernisse für das Inverkehrbringen sicherer Düngeprodukte schaffen, ohne einen zusätzlichen Schutz für die Gesundheit von Mensch und Tier oder für die Umwelt zu bieten.

Wenn durch eine geeignete Verarbeitung die einschlägigen Risiken unter Berücksichtigung der Bedingungen für die Verwendung von Düngeprodukten und der Anforderungen an die Konformitätsbewertung gemäß der Verordnung (EU) 2019/1009 beseitigt wurden, sollte die Nichteinhaltung der futtermittelbezogenen Verarbeitungsstandards an sich der Anerkennung eines Endpunkts nicht entgegenstehen.

Or. nl

Begründung

Seit der Annahme der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1605 verwenden die zuständigen Behörden diese zunehmend als erschöpfende Liste zulässiger Düngemethoden, obwohl der Grundgedanke von Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 auf dem Prinzip der Risikobeseitigung und nicht auf abschließenden Listen beruht. Mit diesem Erwägungsgrund werden die Rechtsklarheit verbessert, eine unnötige Sperrung sicherer Materialien verhindert und die wirksame Anwendung der Verordnung über Düngeprodukte unterstützt, ohne die Sicherheitsstandards zu senken.

Änderungsantrag 246
Idoia Mendia, Kristian Vigenin, François Kalfon, Elisabeth Grossmann, Adnan Dibrani, Sakis Arnaoutoglou, César Luena, Christophe Clergeau, Tiemo Wölken, Annalisa Corrado, Heléne Fritzon, Marta Temido

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Chemische Stoffe als solche oder in Gemischen müssen, wenn sie in Mengen von mehr als 1 Tonne pro Unternehmen und Jahr hergestellt oder eingeführt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 registriert werden, wobei die Informationsanforderungen von der tatsächlichen Menge abhängen. Die Verordnung (EU) 2019/1009, die über die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 hinausgeht, schreibt vor, dass alle in einem EU-Düngeprodukt verwendeten Stoffe unabhängig von der Menge, in der sie hergestellt oder eingeführt werden, mindestens mit den in der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 festgelegten Informationsanforderungen für Stoffe registriert werden, die in Mengen von 10 bis 100 Tonnen pro Unternehmen und Jahr hergestellt oder eingeführt werden, zusammen mit einem Stoffsicherheitsbericht über ihre Verwendung in einem Düngeprodukt gemäß Artikel 14 der genannten Verordnung. Diese umfangreichen Informationsanforderungen könnten Hersteller, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, daran hindern, Stoffe zu verwenden, die noch nicht gemäß diesen Anforderungen registriert sind, oder sie zwingen, ihre Produkte nur auf nationalen Märkten gemäß den nationalen Vorschriften in Verkehr zu bringen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und unter Berücksichtigung der allgemeinen Verpflichtung der Hersteller und	***entfällt***

Importeure von Stoffen und EU-Düngeprodukten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 bzw. der Verordnung (EU) 2019/1009, die Sicherheit der von ihnen in Verkehr gebrachten Produkte zu gewährleisten, sollte die Registrierung von in EU-Düngeprodukten verwendeten Stoffen nur den in der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 festgelegten Anforderungen, einschließlich der einschlägigen Abstufungen, entsprechen müssen.

Or. en

Änderungsantrag 247
Per Clausen, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Chemische Stoffe als solche oder in Gemischen müssen, wenn sie in Mengen von mehr als 1 Tonne pro Unternehmen und Jahr hergestellt oder eingeführt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 registriert werden, wobei die Informationsanforderungen von der tatsächlichen Menge abhängen. Die Verordnung (EU) 2019/1009, die über die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 hinausgeht, schreibt vor, dass alle in einem EU-Düngeprodukt verwendeten Stoffe unabhängig von der Menge, in der sie hergestellt oder eingeführt werden, mindestens mit den in der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 festgelegten Informationsanforderungen für Stoffe registriert werden, die in Mengen von 10 bis 100 Tonnen pro Unternehmen und Jahr hergestellt oder eingeführt werden, zusammen mit einem Stoffsicherheitsbericht über ihre Verwendung in einem Düngeprodukt gemäß Artikel 14 der genannten Verordnung. ***Diese umfangreichen***	(30) Chemische Stoffe als solche oder in Gemischen müssen, wenn sie in Mengen von mehr als 1 Tonne pro Unternehmen und Jahr hergestellt oder eingeführt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 registriert werden, wobei die Informationsanforderungen von der tatsächlichen Menge abhängen. Die Verordnung (EU) 2019/1009, die über die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 hinausgeht, schreibt vor, dass alle in einem EU-Düngeprodukt verwendeten Stoffe unabhängig von der Menge, in der sie hergestellt oder eingeführt werden, mindestens mit den in der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 festgelegten Informationsanforderungen für Stoffe registriert werden, die in Mengen von 10 bis 100 Tonnen pro Unternehmen und Jahr hergestellt oder eingeführt werden, zusammen mit einem Stoffsicherheitsbericht über ihre Verwendung in einem Düngeprodukt gemäß Artikel 14 der genannten

Informationsanforderungen könnten Hersteller, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, daran hindern, Stoffe zu verwenden, die noch nicht gemäß diesen Anforderungen registriert sind, oder sie zwingen, ihre Produkte nur auf nationalen Märkten gemäß den nationalen Vorschriften in Verkehr zu bringen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und unter Berücksichtigung der allgemeinen Verpflichtung der Hersteller und Importeure von Stoffen und EU-Düngeprodukten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 bzw. der Verordnung (EU) 2019/1009, die Sicherheit der von ihnen in Verkehr gebrachten Produkte zu gewährleisten, sollte die Registrierung von in EU-Düngeprodukten verwendeten Stoffen nur den in der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 festgelegten Anforderungen, einschließlich der einschlägigen Abstufungen, entsprechen müssen.

Verordnung.

Or. en

Änderungsantrag 248
Katrin Langensiepen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Chemische Stoffe als solche oder in Gemischen müssen, wenn sie in Mengen von mehr als 1 Tonne pro Unternehmen und Jahr hergestellt oder eingeführt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 registriert werden, wobei die Informationsanforderungen von der tatsächlichen Menge abhängen. Die Verordnung (EU) 2019/1009, die über die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 hinausgeht, schreibt vor, dass alle in einem EU-Düngeprodukt	(30) Chemische Stoffe als solche oder in Gemischen müssen, wenn sie in Mengen von mehr als 1 Tonne pro Unternehmen und Jahr hergestellt oder eingeführt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 registriert werden, wobei die Informationsanforderungen von der tatsächlichen Menge abhängen. Die Verordnung (EU) 2019/1009, die über die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 hinausgeht, schreibt vor, dass alle in einem EU-Düngeprodukt

verwendeten Stoffe unabhängig von der Menge, in der sie hergestellt oder eingeführt werden, mindestens mit den in der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 festgelegten Informationsanforderungen für Stoffe registriert werden, die in Mengen von 10 bis 100 Tonnen pro Unternehmen und Jahr hergestellt oder eingeführt werden, zusammen mit einem Stoffsicherheitsbericht über ihre Verwendung in einem Düngeprodukt gemäß Artikel 14 der genannten Verordnung. ***Diese umfangreichen Informationsanforderungen könnten Hersteller, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, daran hindern, Stoffe zu verwenden, die noch nicht gemäß diesen Anforderungen registriert sind, oder sie zwingen, ihre Produkte nur auf nationalen Märkten gemäß den nationalen Vorschriften in Verkehr zu bringen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und unter Berücksichtigung der allgemeinen Verpflichtung der Hersteller und Importeure von Stoffen und EU-Düngeprodukten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 bzw. der Verordnung (EU) 2019/1009, die Sicherheit der von ihnen in Verkehr gebrachten Produkte zu gewährleisten, sollte die Registrierung von in EU-Düngeprodukten verwendeten Stoffen nur den in der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 festgelegten Anforderungen, einschließlich der einschlägigen Abstufungen, entsprechen müssen.***

verwendeten Stoffe unabhängig von der Menge, in der sie hergestellt oder eingeführt werden, mindestens mit den in der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 festgelegten Informationsanforderungen für Stoffe registriert werden, die in Mengen von 10 bis 100 Tonnen pro Unternehmen und Jahr hergestellt oder eingeführt werden, zusammen mit einem Stoffsicherheitsbericht über ihre Verwendung in einem Düngeprodukt gemäß Artikel 14 der genannten Verordnung.

Or. en

Änderungsantrag 249
Per Clausen, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(33) Die Verordnungen (EG) Nr. 1272/2008, (EG) 1223/2009 ***und*** (EU) 2019/1009 sollten daher entsprechend geändert werden —	(33) Die Verordnungen (EG) Nr. 1272/2008, (EG) 1223/2009***,*** (EU) 2019/1009***, (EG) 1107/2009 und (EU) Nr. 528/2012*** sollten daher entsprechend geändert werden —

Or. en

Änderungsantrag 250
Andrea Wechsler, Stefan Köhler, Christine Schneider, Norbert Lins, Jens Gieseke, Dennis Radtke

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Artikel 12

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-1. Artikel 12 erhält folgende Fassung:
Eine weitere Bewertung erfordernde Sonderfälle Werden im Zuge einer Bewertung nach Artikel 9 die nachstehenden Eigenschaften oder Wirkungen festgestellt, so berücksichtigen die Hersteller, Importeure und nachgeschalteten Anwender diese für die Zwecke der Einstufung,	„Eine weitere Bewertung erfordernde Sonderfälle Werden im Zuge einer Bewertung nach Artikel 9 die nachstehenden Eigenschaften oder Wirkungen festgestellt, so berücksichtigen die Hersteller, Importeure und nachgeschalteten Anwender diese für die Zwecke der Einstufung,
a) wenn anhand geeigneter und zuverlässiger Informationen nachgewiesen wird, dass die physikalischen Gefahren eines Stoffes oder eines Gemisches in der Praxis von den bei Prüfungen oder festgestellten Gefahren abweichen;	a) wenn anhand geeigneter und zuverlässiger Informationen nachgewiesen wird, dass die physikalischen Gefahren eines Stoffes oder eines Gemisches in der Praxis von den bei Prüfungen oder festgestellten Gefahren abweichen; ***b)*** wenn schlüssige wissenschaftliche Versuchsdaten zeigen, dass der Stoff oder das Gemisch nicht bioverfügbar ist und diese Daten auf ihre Eignung und Zuverlässigkeit geprüft wurden;
b) wenn schlüssige wissenschaftliche Versuchsdaten zeigen, dass der Stoff oder das Gemisch nicht bioverfügbar ist und diese Daten auf ihre Eignung und Zuverlässigkeit geprüft wurden;	c) wenn anhand geeigneter und zuverlässiger wissenschaftlicher Informationen nachgewiesen wird, dass potenzielle Synergismus- oder Antagonismuseffekte zwischen den Stoffen eines Gemisches auftreten, dessen

	Bewertung auf der Grundlage der Informationen über die in dem Gemisch enthaltenen Stoffe erfolgte***;***
c) wenn anhand geeigneter und zuverlässiger wissenschaftlicher Informationen nachgewiesen wird, dass potenzielle Synergismus- oder Antagonismuseffekte zwischen den Stoffen eines Gemisches auftreten, dessen Bewertung auf der Grundlage der Informationen über die in dem Gemisch enthaltenen Stoffe erfolgte.	***d) wenn belastbare wissenschaftliche Informationen belegen, dass die Gefahrenpotenziale unter den realistischen und bestimmungsgemäßen Verwendungsbedingungen nicht auftreten können, weil der Stoff nicht bioverfügbar, physikalisch gebunden oder über nicht relevante Expositionswege aufgenommen werden müsste***.“

Or. de

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02008R1272-20200501#tocId1)

Begründung

Die vorgeschlagenen Änderungen zu Artikel 12 schaffen eine eindeutige Rechtsgrundlage dafür, dass Gefahreneinstufungen nur dann vorgenommen werden, wenn die Gefahren unter realistischen Verwendungsbedingungen tatsächlich auftreten können.

Änderungsantrag 251
Andrea Wechsler, Stefan Köhler, Christine Schneider, Norbert Lins, Jens Gieseke, Dennis Radtke

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Artikel 36 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-1 a. Artikel 36 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
1) Ein Stoff, der den Kriterien nach Anhang I in folgenden Punkten entspricht, unterliegt in der Regel den Bestimmungen betreffend die harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung nach Artikel 37:	„1) Ein Stoff, der den Kriterien nach Anhang I in folgenden Punkten entspricht, unterliegt ***unter Berücksichtigung der in Artikel 12 geregelten Sonderfälle und sofern ein relevanter Expositionsweg unter realistischen Verwendungs-bedingungen*** in der Regel den Bestimmungen betreffend die harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung nach Artikel 37:

a) Sensibilisierung der Atemwege, Kategorie 1, 1A oder 1B (Anhang I Abschnitt 3.4),	a) Sensibilisierung der Atemwege, Kategorien 1, 1A oder 1B (Anhang I Abschnitt 3.4),
b) Keimzellmutagenität, Kategorien 1A, 1B oder 2 (Anhang I Abschnitt 3.5),	b) Keimzellmutagenität, Kategorien 1A, 1B oder 2 (Anhang I Abschnitt 3.5),
c) Karzinogenität, Kategorien 1A, 1B oder 2 (Anhang I Abschnitt 3.6),	c) Karzinogenität, Kategorien 1A, 1B oder 2 (Anhang I Abschnitt 3.6),
d) Reproduktionstoxizität, Kategorien 1A, 1B oder 2 (Anhang I Abschnitt 3.7),	d) Reproduktionstoxizität, Kategorien 1A, 1B oder 2 (Anhang I Abschnitt 3.7),
e) endokrine Disruption mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit, Kategorie 1 oder 2 (Anhang I Abschnitt 3.11),	e) endokrine Disruption mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit, Kategorie 1 oder 2 (Anhang I Abschnitt 3.11),
f) endokrine Disruption mit Wirkung auf die Umwelt, Kategorie 1 oder 2 (Anhang I Abschnitt 4.2), g) persistent, bioakkumulierbar und toxisch (Anhang I Abschnitt 4.3),	f) endokrine Disruption mit Wirkung auf die Umwelt, Kategorie 1 oder 2 (Anhang I Abschnitt 4.2), g) persistent, bioakkumulierbar und toxisch (Anhang I Abschnitt 4.3),
h) sehr persistent, sehr bioakkumulierbar (Anhang I Abschnitt 4.3),	h) sehr persistent, sehr bioakkumulierbar (Anhang I Abschnitt 4.3),
i) persistent, mobil und toxisch (Anhang I Abschnitt 4.4),	i) persistent, mobil und toxisch (Anhang I Abschnitt 4.4),
j) sehr persistent, sehr mobil (Anhang I Abschnitt 4.4).	j) sehr persistent, sehr mobil (Anhang I Abschnitt 4.4).“

Or. de

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02008R1272-20250901&qid=1769779965164)

Begründung

Die Ergänzungen zu Artikel 36 stellen sicher, dass harmonisierte Einstufungen nicht automatisiert ausgelöst werden, sondern einer vorherigen Relevanzprüfung unterliegen, die auf realweltlichen Daten und praktisch bedeutsamen Expositionsszenarien beruht. Darüber hinaus wird sichergestellt, dass die Entscheidung über die Notwendigkeit einer harmonisierten Einstufung von Pflanzenschutz- und Biozidwirkstoffen, wie bereits vor der Änderung (EU) 2024/2865, wieder im Ermessen der zuständigen Behörden und der Kommission liegen.

Änderungsantrag 252
Andrea Wechsler, Stefan Köhler, Christine Schneider, Norbert Lins, Jens Gieseke, Dennis Radtke

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 b (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Artikel 36 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-1 b. Artikel 36 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:
Stoffe, bei denen es sich um Wirkstoffe handelt, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 oder der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 fallen, unterliegen einer harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung. Auf diese Stoffe finden die Verfahren gemäß Artikel 37 Absätze 1, 4, 5 und 6 Anwendung.	„Stoffe, bei denen es sich um Wirkstoffe handelt, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 oder der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 fallen, unterliegen einer harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung***, nur, wenn die zuständigen Behörden nach Anhörung der Agentur feststellen, dass eine harmonisierte Einstufung für den Schutz von Gesundheit und Umwelt erforderlich und verhältnismäßig ist***. Auf diese Stoffe finden die Verfahren gemäß Artikel 37 Absätze 1, 4, 5 und 6 Anwendung.“

Or. de

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02008R1272-20250901&qid=1769779965164)

Begründung

Die Ergänzungen zu Artikel 36 stellen sicher, dass harmonisierte Einstufungen nicht automatisiert ausgelöst werden, sondern einer vorherigen Relevanzprüfung unterliegen, die auf realweltlichen Daten und praktisch bedeutsamen Expositionsszenarien beruht. Darüber hinaus wird sichergestellt, dass die Entscheidung über die Notwendigkeit einer harmonisierten Einstufung von Pflanzenschutz- und Biozidwirkstoffen, wie bereits vor der Änderung (EU) 2024/2865, wieder im Ermessen der zuständigen Behörden und der Kommission liegen.

Änderungsantrag 253
Andrea Wechsler, Stefan Köhler, Christine Schneider, Norbert Lins, Jens Gieseke, Dennis Radtke

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 c (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Artikel 37 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*

	-1 c. Artikel 37 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Eine zuständige Behörde kann der Agentur einen Vorschlag für eine harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung eines Stoffes bzw. einer Gruppe von Stoffen und, falls angezeigt, für spezifische Konzentrationsgrenzwerte***,*** M-Faktoren oder ***Schätzwerte Akuter Toxizität oder*** einen Vorschlag zu ihrer Überprüfung vorlegen. Die Kommission kann die Agentur oder die gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 eingerichtete Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) auffordern, einen Vorschlag für eine harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung eines Stoffes bzw. einer Gruppe von Stoffen und, falls angezeigt, für spezifische Konzentrationsgrenzwerte, M-Faktoren oder Schätzwerte Akuter Toxizität oder einen Vorschlag für ihre Überprüfung auszuarbeiten. Die Kommission kann den Vorschlag anschließend der Agentur vorlegen. Die in den ***Unterabsätzen 1 und 2 genannten Vorschläge*** für eine harmonisierte Einstufung ***und Kennzeichnung eines Stoffes bzw. einer Gruppe von Stoffen müssen*** dem in Anhang VI Teil 2 ***festgelegten*** Format ***entsprechen*** und ***die*** relevanten Informationen ***gemäß Anhang VI Teil 1 enthalten***	„(1) Eine zuständige Behörde kann der Agentur einen Vorschlag für eine harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung eines Stoffes bzw. einer Gruppe von Stoffen und, falls angezeigt, für spezifische Konzentrationsgrenzwerte ***oder*** M-Faktoren oder einen Vorschlag zu ihrer Überprüfung vorlegen. Die Kommission kann die Agentur oder die gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 eingerichtete Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) auffordern, einen Vorschlag für eine harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung eines Stoffes bzw. einer Gruppe von Stoffen und, falls angezeigt, für spezifische Konzentrationsgrenzwerte, M-Faktoren oder Schätzwerte Akuter Toxizität oder einen Vorschlag für ihre Überprüfung auszuarbeiten. Die Kommission kann den Vorschlag

anschließend der Agentur vorlegen.

Vor der Vorlage eines Vorschlags prüft die zuständige Behörde systematisch, a) ob die verfügbaren toxikologischen und ökotoxikologischen Informationen für die tatsächlichen und bestimmungsgemäßen Verwendungen des Stoffes oder Gemisches relevant sind;

b) ob für die jeweilige Gefahrenkategorie mindestens ein realistischer und quantitativ relevanter Expositionsweg (oral, dermal und/oder inhalativ) besteht, wobei insbesondere zu prüfen ist, ob Menge, Konzentration und Dauer der zu erwartenden Exposition ausreichen, um die in den ***toxikologischen Daten beschriebenen Wirkungen auszulösen.***

c) ob wissenschaftliche Erkenntnisse aus Giftinformationszentren, arbeitsmedizinischen Untersuchungen, Marktüberwachungsdaten oder epidemiologischen Studien Hinweise auf eine Gefahrenrelevanz im realen Anwendungskontext geben.

Ergibt die Prüfung, dass kein relevanter Expositionsweg vorliegt oder die Gefahrenmerkmale unter den bestimmungsgemäßen Bedingungen nicht auftreten können, wird kein Vorschlag für eine harmonisierte Einstufung ***unterbreitet.***

Der Vorschlag der Behörde entspricht dem in Anhang VI Teil 2 ***beschriebenen*** Format und ***enthält die in Anhang VI Teil 1 vorgesehenen*** relevanten Informationen***.***“

Or. de

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02008R1272-20250901&qid=1769779965164)

Begründung

Die Ergänzungen zu Artikel 37 stellen sicher, dass harmonisierte Einstufungen nicht automatisiert ausgelöst werden, sondern einer vorherigen Relevanzprüfung unterliegen, die auf realweltlichen Daten und praktisch bedeutsamen Expositionsszenarien beruht. Darüber hinaus wird sichergestellt, dass die Entscheidung über die Notwendigkeit einer harmonisierten Einstufung von Pflanzenschutz- und Biozidwirkstoffen, wie bereits vor der

Änderung (EU) 2024/2865, wieder im Ermessen der zuständigen Behörden und der Kommission liegen.

Änderungsantrag 254
Majdouline Sbai

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Artikel 2 – Nummer 42

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(42) ‚digitale Kontaktdaten'***:*** jeden aktuellen und zugänglichen Online-Kommunikationskanal, über den ein Lieferant ***erreicht oder*** kontaktiert werden kann, ohne dass eine Registrierung oder das Herunterladen einer Anwendung erforderlich ist.	(42) ‚digitale Kontaktdaten' jeden aktuellen und ***frei*** zugänglichen Online-Kommunikationskanal***, beispielsweise eine E-Mail-Adresse oder einen Weblink***, über den ein Lieferant kontaktiert werden kann, ohne dass eine Registrierung oder das Herunterladen ***oder die Nutzung*** einer Anwendung erforderlich ist. ***Die digitalen Kontaktdaten müssen es den Nutzern und den zuständigen Behörden ermöglichen, mit den Wirtschaftsakteure in Kontakt zu treten, und den Einsatz automatischer Mittel oder Antworten wie Chatbots oder automatische Antworten ausschließen***;

Or. en

Begründung

Es sollte klargestellt werden, dass digitale Kontaktdaten allen Nutzern und zuständigen Behörden die Möglichkeit bieten sollten, mit den Wirtschaftsakteuren in Kontakt zu treten, und dass sie die Verwendung automatischer Mittel oder Antworten wie Chatbots oder automatische Antworten ausschließen sollten.

Änderungsantrag 255
Salvatore De Meo, Flavio Tosi, Massimiliano Salini, Letizia Moratti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Artikel 2 – Nummer 42

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(42) ‚digitale Kontaktdaten'***:*** jeden aktuellen und zugänglichen Online-Kommunikationskanal, über den ***ein Lieferant erreicht oder*** kontaktiert werden ***kann***, ohne dass eine Registrierung oder das Herunterladen ***einer Anwendung*** erforderlich ist.	(42) ‚digitale Kontaktdaten' jeden aktuellen und ***frei*** zugänglichen Online-Kommunikationskanal, über den ***Wirtschaftsakteure*** kontaktiert werden ***können***, ohne dass eine Registrierung oder das Herunterladen ***oder die Nutzung zusätzlicher besonderer Anwendungen des Wirtschaftsakteurs*** erforderlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 256
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Artikel 2 – Nummer 42

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„42. ‚digitale Kontaktdaten' jeden aktuellen und zugänglichen Online-Kommunikationskanal, über den Wirtschaftsakteure ***erreicht oder*** kontaktiert werden können, ohne dass ***eine*** Registrierung oder das Herunterladen einer Anwendung erforderlich ist."	„42. ‚digitale Kontaktdaten' jeden aktuellen und zugänglichen Online-Kommunikationskanal, über den Wirtschaftsakteure ***direkt*** kontaktiert werden können, ohne dass ***ein Zwischenschritt wie die*** Registrierung ***von Daten*** oder das Herunterladen einer Anwendung erforderlich ist."

Or. ro

Änderungsantrag 257
Idoia Mendia, Kristian Vigenin, François Kalfon, Elisabeth Grossmann, Adnan Dibrani, Sakis Arnaoutoglou, César Luena, Christophe Clergeau, Tiemo Wölken, Annalisa Corrado, Heléne Fritzon, Marta Temido, Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Artikel 2 – Nummer 42

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(42) ‚digitale Kontaktdaten': jeden aktuellen ***und*** zugänglichen Online-Kommunikationskanal, über den ein Lieferant ***erreicht oder*** kontaktiert werden kann, ohne dass eine Registrierung oder das Herunterladen einer Anwendung erforderlich ist.	(42) ‚digitale Kontaktdaten' jeden aktuellen***, einfach und frei*** zugänglichen Online-Kommunikationskanal, über den Wirtschaftsakteure kontaktiert werden können, ohne dass eine Registrierung oder das Herunterladen ***oder die Nutzung*** einer Anwendung erforderlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 258
Pietro Fiocchi, Antonella Sberna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Artikel 2 – Nummer 42

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(42) ‚digitale Kontaktdaten': jeden aktuellen und zugänglichen Online-Kommunikationskanal, über den ein Lieferant erreicht oder kontaktiert werden kann, ohne dass eine Registrierung oder das Herunterladen einer Anwendung erforderlich ist.	(42) ‚digitale Kontaktdaten': jeden aktuellen und ***frei*** zugänglichen Online-Kommunikationskanal, über den ein Lieferant erreicht oder kontaktiert werden kann, ohne dass eine Registrierung oder das Herunterladen einer Anwendung erforderlich ist.“

Or. en

Begründung

Mit dem Änderungsantrag wird klargestellt, dass „digitale Kontaktdaten“ auf dem neuesten Stand, zugänglich und kostenlos sein müssen, wodurch finanzielle, technische oder verfahrenstechnische Hindernisse vermieden werden. Es wird sichergestellt, dass die Verbraucher und die zuständigen Behörden die Lieferanten ohne Kosten, Registrierung oder Nutzung eigener Anwendungen kontaktieren können, wodurch die Transparenz und die Rechenschaftspflicht gestärkt werden und gleichzeitig die Nutzung digitaler Instrumente mit den Grundsätzen des Verbraucherschutzes gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in Einklang gebracht wird.

Änderungsantrag 259
Per Clausen, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Artikel 2 – Nummer 42

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(42) ‚digitale Kontaktdaten': jeden aktuellen und zugänglichen Online-Kommunikationskanal, über den ein Lieferant erreicht oder kontaktiert werden kann, ohne dass eine Registrierung oder das Herunterladen einer Anwendung erforderlich ist.	(42) ‚digitale Kontaktdaten': jeden aktuellen und ***frei*** zugänglichen Online-Kommunikationskanal, über den ein Lieferant erreicht oder kontaktiert werden kann, ohne dass eine Registrierung oder das Herunterladen einer Anwendung erforderlich ist.“

Or. en

Änderungsantrag 260
Aurelijus Veryga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Artikel 2 – Nummer 42

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(42) ‚digitale Kontaktdaten': jeden aktuellen und zugänglichen Online-Kommunikationskanal, über den ein Lieferant erreicht oder kontaktiert werden kann, ohne dass eine Registrierung oder das Herunterladen einer Anwendung erforderlich ist.	(42) ‚digitale Kontaktdaten': jeden aktuellen und ***frei*** zugänglichen Online-Kommunikationskanal, über den ein Lieferant erreicht oder kontaktiert werden kann, ohne dass eine Registrierung oder das Herunterladen einer Anwendung erforderlich ist.“

Or. en

Änderungsantrag 261
Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Ewa Kopacz, Hanna Gronkiewicz-Waltz, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Artikel 2 – Nummer 42

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(42) ‚digitale Kontaktdaten': jeden aktuellen und zugänglichen Online-Kommunikationskanal, über den ein Lieferant erreicht oder kontaktiert werden kann, ohne dass eine Registrierung oder das Herunterladen einer Anwendung erforderlich ist.	(42) ‚digitale Kontaktdaten': jeden aktuellen und ***frei*** zugänglichen Online-Kommunikationskanal, über den ein Lieferant erreicht oder kontaktiert werden kann, ohne dass eine Registrierung oder das Herunterladen einer Anwendung erforderlich ist.“

Or. en

Änderungsantrag 262
Nikola Minchev, Jeannette Baljeu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Artikel 2 – Nummer 42

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(42) ‚digitale Kontaktdaten': jeden aktuellen und zugänglichen Online-Kommunikationskanal, über den ein Lieferant erreicht ***oder kontaktiert*** werden kann, ohne dass eine Registrierung oder das Herunterladen einer Anwendung erforderlich ist.	(42) ‚digitale Kontaktdaten': jeden aktuellen und ***frei*** zugänglichen Online-Kommunikationskanal, über den ein Lieferant erreicht werden kann, ohne dass eine Registrierung oder das Herunterladen einer Anwendung erforderlich ist.“

Or. en

Änderungsantrag 263
Pietro Fiocchi, Antonella Sberna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Artikel 2 – Absatz 42a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(42a) „Inverkehrbringen“ die erstmalige Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt;

Or. en

Begründung

In der CLP-Verordnung wird nicht zwischen „Inverkehrbringen“ und „Bereitstellung auf dem Markt“ unterschieden. Wenn eine neue Einstufung gilt, müssen Unternehmen sowohl neue Produkte als auch solche, die sich bereits in der Lieferkette befinden, neu kennzeichnen, was einen logistischen Aufwand wie Rückrufe, Neukennzeichnung, zusätzliche Kosten und erhöhtes Abfallaufkommen verursacht.

Änderungsantrag 264
Anne-Sophie Frigout, Mathilde Androuët, Silvia Sardone, Marie-Luce Brasier-Clain, Valérie Deloge, Antonín Staněk

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Artikel 5 – Absatz 3 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Artikel 5 Absatz 3 Nummer 4 wird wie folgt geändert:
	Bei der Bewertung eines Stoffes, der mehr als einen Bestandteil enthält, gemäß Kapitel 2 in Bezug auf die in Anhang I Abschnitte 3.5, 3.6, 3.7, 3.11 und 4.2 genannten Gefahrenklassen „Keimzellmutagenität“, „Karzinogenität“, „Reproduktionstoxizität“, „endokrine Disruption mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit“ und „endokrine Disruption mit Wirkung auf die Umwelt“ verwendet der Hersteller, der Importeur und der nachgeschaltete Anwender die in Absatz 1 genannten relevanten verfügbaren Informationen für jeden bekannten Bestandteil des Stoffes.
	Relevante verfügbare Informationen über einen Stoff, der mehr als einen Bestandteil enthält, sind zu berücksichtigen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
	a) die Informationen belegen keimzellmutagene, karzinogene oder reproduktionstoxische Eigenschaften oder die endokrine Disruption mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit oder die

Umwelt;

b) die Informationen stützen die Schlussfolgerungen auf der Grundlage der relevanten verfügbaren Informationen über die Bestandteile des Stoffes.

Relevante verfügbare Informationen über den Stoff selbst, der mehr als einen Bestandteil enthält, aus denen hervorgeht, dass die in Buchstabe a genannten Eigenschaften fehlen oder weniger schwerwiegend ausgeprägt sind, dürfen keinen Vorrang vor den relevanten verfügbaren Informationen über die Bestandteile des Stoffes haben, wenn schlüssige wissenschaftliche Versuchsdaten belegen, dass der Bestandteil nicht bioverfügbar ist und/oder dass die Gefahr synergistischer oder antagonistischer Wirkungen zwischen den Bestandteilen des Stoffes besteht.

Or. fr

Begründung

Gemäß dem weltweiten Harmonisierten System und den Regeln für Gemische sollte es möglich sein, für Gemische gemäß Artikel 12 nachzuweisen, dass keine Bioverfügbarkeit oder antagonistische/synergistische Wirkungen vorliegen. Wird ein komplexer Stoff auf seine Auswirkungen auf die Gesundheit getestet, sollten diese Testdaten Vorrang haben und einer theoretischen Bewertung auf der Grundlage der einzelnen Bestandteile des komplexen Stoffes vorgehen.

Änderungsantrag 265
Pietro Fiocchi, Antonella Sberna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Artikel 2 – Absatz 42b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) „Bereitstellung auf dem Markt“ jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Erzeugnisses zum Vertrieb

oder zur Verwendung im Rahmen einer Geschäftstätigkeit;

Or. en

Begründung

In der CLP-Verordnung wird nicht zwischen „Inverkehrbringen“ und „Bereitstellung auf dem Markt“ unterschieden. Wenn eine neue Einstufung gilt, müssen Unternehmen sowohl neue Produkte als auch solche, die sich bereits in der Lieferkette befinden, neu kennzeichnen, was einen logistischen Aufwand wie Rückrufe, Neukennzeichnung, zusätzliche Kosten und erhöhtes Abfallaufkommen verursacht.

Änderungsantrag 266
Silvia Sardone, Ondřej Knotek, Jana Nagyová, Roberto Vannacci, Anne-Sophie Frigout, Mathilde Androuët, Valérie Deloge

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Name, Anschrift und digitale Kontaktdaten der Lieferanten;	a) Name, Anschrift und digitale Kontaktdaten ***oder die Telefonnummer*** der Lieferanten;

Or. en

Änderungsantrag 267
Salvatore De Meo, Flavio Tosi, Massimiliano Salini, Letizia Moratti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Name, Anschrift ***und*** digitale Kontaktdaten der Lieferanten;	a) Name, Anschrift, ***Telefonnummer und/oder*** digitale Kontaktdaten der Lieferanten;

Or. en

Änderungsantrag 268
Idoia Mendia, Kristian Vigenin, François Kalfon, Elisabeth Grossmann, Adnan Dibrani, Sakis Arnaoutoglou, César Luena, Christophe Clergeau, Tiemo Wölken, Annalisa Corrado, Heléne Fritzon, Marta Temido, Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Name, Anschrift und digitale Kontaktdaten der Lieferanten;	a) Name, Anschrift***, Telefonnummer*** und digitale Kontaktdaten der Lieferanten;

Or. en

Änderungsantrag 269
Aurelijus Veryga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Name, Anschrift ***und*** digitale Kontaktdaten der Lieferanten;	a) Name, Anschrift, ***Telefonnummer oder*** digitale Kontaktdaten der Lieferanten;

Or. en